Für die Mitglieder unentgeldlich. Abonnementspreis 6 Fr. jährlich. Fr. 6. 50 franco durch die ganze Schweiz. Bestellung bei allen Buchhandlungen und den schweizerischen Postbureaux.

Zeitschrift
für
Schweizerische Statistik.

Gratis pour les membres de la Société. Prix d'abonnement 6 Fr. par an. Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse. On peut s'abonner chez tous les libraires et aux bureaux de poste suisses.

JOURNAL
DE STATISTIQUE SUISSE.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

Bern, 1874. **2. Quartal-Heft.** ***Zehnter Jahrgang.***

Beitrag zur Geschichte der Statistik der Güterpreise des Kantons Zürich.

Bearbeitet von Hrn. **C.K. Müller**, Chef des statist. Bureau, mit einleitendem histor. Text von Herrn Staatsarchivar **Strickler.**

Es ist dem Verfasser der folgenden Abhandlung der Auftrag geworden, zu der vorläufig versuchsweise angelegten zürcherischen *Statistik der Güterpreise* im neunzehnten Jahrhundert eine gedrängte *geschichtliche Einleitung* zu geben. Diese Aufgabe bietet nun so viele Seiten dar, dass er dieselbe nicht ohne Bedingungen auf sich nehmen durfte; erheischt doch die erwähnte Statistik selbst, um sowohl in ihren einzelnen Angaben als in den allgemeinen Beziehungen richtig aufgefasst und gewürdigt zu werden, reichlicher Erläuterung; es sei nur beispielsweise erinnert an die bekannte Entwerthung des Geldes, an die Ablösung der Zehnten und Grundzinse, an die manigfachen Verbesserungen in der Landwirthschaft, an die Ausbreitung der Industrie und die vervollkommneten Verkehrseinrichtungen, was alles auf die Aenderung der Werthverhältnisse, wie Jeder täglich wahrnehmen kann, mächtig eingewirkt hat und unaufhörlich fortwirkt. Und liesse sich die Statistik der Güterpreise um ein Jahrtausend oder auch nur um fünf Jahrhunderte früher beginnen, so würde das Bedürfniss, die vorhandenen Zahlen aus geschichtlichen Zuständen zu erklären, noch viel stärker hervortreten. Damit ist, nur in andern Worten, gesagt, dass die Statistik unsers Jahrhunderts aus einer blossen Zustammenstellung älterer Daten nicht den erwünschten Gewinn ziehen würde, und zugleich die Richtung der übernommenen Aufgabe angedeutet. Es musste also versucht werden, die *allgemeinen Verhältnisse* darzustellen, die von jeher den Geldwerth des Grundbesitzes bedingten, und zwar sollte dies in *einfacher, möglichst gemeinfasslicher* Form geschehen.

Wie sich im Verlauf der Darstellung näher zeigen wird, sind bei dieser Arbeit die verschiedensten Einflüsse in Betracht zu ziehen, so dass es räthlich erscheint, gleich anfangs darauf hinzuweisen, dass die Güterpreise in jedem Zeitalter ein Produkt der Gesammtheit der geltenden Zustände sind. Wohl lassen sich ausser den allgemeinen Bedingungen rein persönliche oder sogenannte zufällige Umstände erkennen; allein bei genauerer Prüfung bestätigen die scheinbaren Ausnahmsfälle die Regel. Es kann nur der Sache dienen, wenn der Erzählung noch einige Bemerkungen über die Vielseitigkeit unsers Gegenstandes vorausgehen.

Wie allbekannt, hängt der Werth eines Grundstückes von dem reinen Durchschnittsertrage ab, und ist für die Bestimmung desselben nicht der Rohertrag allein massgebend; dazu kommt, dass der letztere sowohl durch andauernde als durch zeitweise wirkende, zufällige Einflüsse bestimmt wird. Von denjenigen, die im Kreise der täglichen Erfahrung liegen, seien nur die erheblichsten angeführt: Die Lage und Güte des Bodens, die Möglichkeit günstigen Absatzes der Erzeugnisse, die Höhe des Arbeitslohnes, die gesetzlichen Steuerlasten, die Anrechte von Nachbarn oder fremden Personen. Diesen Faktoren begegnet man überall, aber zu jeder Zeit in eigenthümlichen Verflechtungen mit anderen Umständen, welche schädlich oder fördernd wirken. Ein an sich guter Boden kann durch Verhältnisse verschiedener Art zu geringem Ertrag erniedrigt werden, und hinwider ein bedeutend schlechteres Stück einen höheren Vortheil abwerfen, sofern der Besitzer an zweckmässiger Benutzung desselben

und guter Verwendung der Produkte nicht gehindert wird. Es darf ohne Zweifel behauptet werden, dass das urbare Land heute durchweg erheblich mehr erzeugt, als etwa vor hundert Jahren, wobei wir den jetzigen Preis der Produkte gar nicht in Rechnung bringen; diesen Fortschritt verdankt man nun wesentlich der Beseitigung jener — bereits vergessenen — Schranken, die Jahrhunderte lang den Bauer in seinem Betriebe gehemmt und die Entwicklung einer rationellen Bodenwirthschaft in empfindlicher Weise verzögert haben.

Sodann sind mancherlei nur geschichtlich bekannte Verhältnisse zu erwähnen, die einst den natürlichen Ertrag der bäuerlichen Arbeit beschnitten: Die Grundzinse und Frohndienste, die Zehnten, die unablöslichen Steuern und Gülten, u. s. w. Ausser alledem muss man sich vergegenwärtigen, dass der Besitz an Grund und Boden in älteren Zeiten theilweise mit der Staats- und Volksverfassung zusammenhing und desswegen öffentliche Lasten zu tragen hatte, welche unsere Zeit in anderer Weise zu vertheilen weiss. Man darf endlich nicht übersehen, dass die Lebensformen sich geändert und die Bedürfnisse aller Art sich ausserordentlich gesteigert haben, was der rechnende Grundbesitzer im Einzelnen verfolgen mag.

Schon aus diesen flüchtigen Andeutungen ist zu errathen, dass die beabsichtigte Darstellung aus gründlichen Forschungen fliessen sollte, welche sich nicht in Wochen oder Monaten durchführen lassen, indem die Aufgabe neu und noch wenig vorbereitet ist. Die zürcherische Staats- und Rechtsgeschichte von Bluntschli behandelt nur die wichtigsten Rechtsverhältnisse und nimmt überdiess auf die ökonomischen oder wirthschaftlichen Zustände wenig Rücksicht; andere Schriften beleuchten nur einzelne Rechtsbeziehungen oder örtliche Angelegenheiten, und die Quellen, die das Kantonsarchiv birgt, sind grösstentheils so beschaffen, dass nur ein geübtes Auge die brauchbaren Bestandtheile entdecken und nur eine weit ausgreifende Sammelarbeit zu sicheren Ergebnissen führen kann. Wenn es dennoch der Verfasser wagte, der an ihn gestellten, dringenden Zumuthung Folge zu leisten, so möge ihn der Wunsch entschuldigen, zur Aufklärung über bald gänzlich verschollene, aber lehrreiche Zustände seines engern Vaterlandes ein Scherflein beizutragen. Er bleibt sich wohl bewusst, dass er bei der allzu kurzen Frist, die ihm vergönnt war, seinen eigenen Ansprüchen nicht genügen kann, und betrachtet das Wenige, was er jetzt zu geben vermag, als blosse Anregung, die hoffentlich für die *praktischen* Zwecke der Statistik nicht ganz unfruchtbar ist*).

Sowohl innere als äussere Gründe nöthigen uns nun, für einmal das neunzehnte Jahrhundert nicht in Behandlung zu nehmen oder, genauer gesagt, unsere Darstellung mit dem Jahr 1798 abzuschliessen; die tiefgreifenden Folgen für den Grundbesitz und die Landwirthschaft, welche der damals eingetretene Umsturz der ganzen alten Ordnung nach sich zog, verdienen eine besondere Untersuchung. Dagegen ist es unerlässlich, auf die Zeit der grossen Völkerwanderung zurückzugehen. So dehnt sich der zu betrachtende Zeitraum auf vierzehn Jahrhunderte aus. Wir theilen ihn aber, dem geschichtlichen Entwicklungsgang gemäss, in vier Abschnitte, die sich mit den folgenden Jahrzahlen ungefähr begränzen lassen:

I. Von 400 n. Chr. bis 800.
II. Von 800 bis 1300.
III. Von 1300 bis 1525.
IV. Von 1525 bis 1798.

I. Von der Einwanderung der Alemannen bis zur Erneuerung des abendländischen Kaiserthums durch Karl den Grossen.

In langem Todeskampfe hatte das römische Reich sich gezwungen gesehen, den diesseit der Alpen liegenden Theil des helvetischen, jetzt schweizerischen Gebietes den Gegnern, dem oft geschlagenen, aber nicht überwundenen Stamme der *Alemannen* preiszugeben. Wie die östlich und westlich angränzenden Striche, war bei Anfang des fünften Jahrhunderts die Landschaft, welche später die am Ursprung der Limmat gelegene Ortschaft Turicum zur Hauptstadt und sogar zur eigentlichen Herrscherin erhielt, von alemannischen Kriegern besetzt und vertheilt. Diesen Vorgang haben wir etwas näher in's Auge zu fassen. Wie gross die Zahl dieser neuen Ansiedler war, lässt sich zwar durch keinen Rechnungsversuch ermitteln; aber mancherlei Anzeichen sprechen dafür, dass sie nicht unbedeutend gewesen sei. Das Land war nämlich, wie unsere Alterthumsforscher unumstösslich gezeigt haben, schon seit Jahrhunderten verhältnissmässig dicht bewohnt, also auch wohl angebaut und musste in diesem Zustande eine Völkerschaft, die eine feste Heimat suchte, Knechte und Kriegsgefangene mit sich führte und grossentheils von deren Arbeit lebte, zur Niederlassung lebhaft locken; zudem fanden die Einwanderer eine alte heimische Bevölkerung vor, welche längst an Dienstbarkeit gewöhnt und als arbeitsfähige Klasse für die neuen Herren

*) Der Verfasser darf zu seiner Rechtfertigung nicht unterlassen zu bemerken, dass ihm anfänglich für diese Arbeit nur eine Frist von etwa vier Wochen gegeben werden konnte, die dann, weil er dafür nicht vorbereitet war und manche Störungen eintraten, auf fünf Wochen ausgedehnt werden musste, sich aber anderweitiger Pflichten wegen auch nicht nach Bedürfniss verlängern liess. Was ihm unter solchen Umständen möglich war, glaubt er gethan zu haben. Dabei muss mit allem Nachdruck betont werden, dass er nicht *gelehrte* Leser im Auge haben durfte, sondern von *jedem Landwirthe*, überhaupt von *Jedermann* verstanden zu werden wünschen musste. Wenn dieses Bestreben einigen Erfolg gehabt, so wird er nicht umsonst gearbeitet haben. Eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Erweiterung und Ergänzung behält er sich für bessere Gelegenheit vor.

nicht weniger wichtig war als der Boden, den sie bestellte.

Die *Theilung* des Grundbesitzes entzieht sich einer genauen Beschreibung; doch dürfen wenigstens folgende Punkte festgehalten werden. Ein beträchtlicher Theil fiel dem Stammesfürst, dem *Herzog* zu, so unter anderm das Dorf Zürich; dessgleichen erhielten die adligen Häupter und andere Vorsteher bevorzugte und grössere Striche; das übrige Land besetzten die freien Geschlechter. Und zwar pflegten sich mehrere, die durch Blutsfreundschaft oder althergebrachte Nachbarschaft verbunden waren, zu einer festen *Genossenschaft* zu vereinigen, um über den ihnen zugewiesenen Landestheil, ihre *Mark*, nach eigenem Ermessen zu verfügen. Sie konnten ihre Wohnstätten zusammenrücken und damit ein *Dorf* begründen oder, je nach Lage und Gestaltung des Bodens oder nach vorwaltender Neigung, sich in *Einzelhöfe* zerstreuen. In beiden Fällen erhielt jede Familie als Zubehör zum Hause ein Stück Boden, das eingezäunt und nach Bedürfniss für Nebengebäude, als Garten oder sonstwie verwendet wurde; ausser diesen *Hofstätten* lagen die Aecker und Wiesen, die den Genossen in ungefähr gleichen Theilen zugeschieden waren und ebenfalls eingegränzt werden mussten. Immer blieben aber bedeutende Striche übrig, die zu *gemeinsamer* Nutzung dienten, theils Wald, theils offene Weideplätze, theils Sumpfland oder Gewässer. Das unvertheilte Land, die *Gemeinmark*, war *Gesammteigenthum*, an welchem jeder Genosse gleiche Rechte hatte, und es bildete dasselbe eine unentbehrliche Ergänzung der zu Sondereigenthum vertheilten Güter. Die Verfügung über die «*Almende*» stand naturgemäss nur den vereinigten Genossen, resp. deren Mehrheit zu; durch ihren Beschluss konnten einzelne Stücke zu öffentlichen Zwecken bestimmt, zu Gunsten der Genossenschaft verkauft, gegen Zins verliehen, auch ohne Entgelt einem Genossen oder selbst einem Fremden überlassen werden, der sie urbar machte oder verbesserte.

Es ist übrigens zu bemerken, dass in dem grössten Theil unsers Gebietes auch förmliche *Feldgemeinschaft* galt, die sich in einzelnen Gegenden bis auf unsere Zeit fortgepflanzt hat. Eine Erklärung des Ursprungs dieser Einrichtung darf daher nicht umgangen werden; nur kann hier nicht alles gesagt und besonders auf die ältesten Feldordnungen der Germanen nicht eingetreten werden. Am leichtesten wurde jene Gemeinschaft hergestellt, wo die Genossen sich in einem Dorfe ansiedelten; da wurde zunächst eine zur Bebauung geeignete Bodenfläche in der nöthigen Ausdehnung abgesteckt und nach der Zahl der Genossen in gleiche Stücke zerlegt; die Bewerbung des einzelnen Stückes hatte dann Jeder selbst zu besorgen; aber die Bestellungsweise ordnete die Gesammtheit; sie traf die Wahl der zu säenden Früchte; sie bestimmte die Zeit der Feldarbeiten und der Ernte; sie bezeichnete die Jahre der Ruhe, die man dem ein- oder mehrmals benutzten Acker gönnte, und nahm jeweilen allen nicht besäeten oder eingehegten Boden für die Gemeinde in Anspruch. Da ein solches Feld dem Bedürfniss nur für kurze Zeit genügte, so wurden in gleichem Verfahren andere angelegt, so dass gewöhnlich wenigstens zwei oder drei Felder, bei uns «*Zelgen*» genannt, einer Genossenschaft zur Verfügung standen. So kam man denn fast allgemein zu einem *Flurzwang* und zu der berühmten *Dreifelderwirthschaft*, die den einfachen Verhältnissen wohl entsprach. Es setzte sich namentlich die Sitte fest, eine bestimmte Flur im ersten Jahre mit einer Winterfrucht, im zweiten mit einer Sommerfrucht zu bepflanzen, im dritten aber «brach» liegen zu lassen und meistens als Weide zu benutzen; so wuchs gleichzeitig auf der einen Zelg eine schwere, auf der zweiten eine leichte Getreideart, während die dritte ein Jahr lang zur Erholung leer stand, um dann wieder zuerst eine Wintersaat aufzunehmen, u. s. f. Bisweilen wurden auch ganze Zelgen für längere Zeit verlassen, d. h. als Weide oder Wiese benutzt und für den Getreidebau durch neue ersetzt. Wie frühe diese Gebräuche in den einzelnen Marken, überhaupt in unserm Gebiet, sich ausbildeten und befestigten, können wir nicht mehr verfolgen.

Nachdem die Besitzverhältnisse der *freien Genossen* angedeutet sind, ist auch den bereits erwähnten *Knechten* oder Unfreien — das gleichbedeutende fremde Wort «Sklaven» glauben wir vermeiden zu sollen — noch eine Betrachtung zu widmen, und zwar gerade mit Bezug auf den Grundbesitz. Sie waren ohne Frage zahlreicher als die Freien, zerfielen aber unter sich in zwei Hauptklassen; die einen bezeichnet man am besten als *Leibeigene* (im Mittelalter meist als «eigene Leute»), die in der strengsten Abhängigkeit standen; die andern unterscheidet man gewöhnlich als *Hörige*, die sich einer günstigern Stellung erfreuten. Den Leibeigenen konnte der Herr (Leibherr) anhalten, in seinem Hause oder «Hofe» Dienste jeder Art zu verrichten, theils als Wächter, Stalldiener, Koch oder Bäcker, oder als Handwerker und Künstler, zum Theil auch als Aufseher; die weiblichen Personen wurden zum Spinnen, Weben und Nähen, aber nicht selten auch zu Feldarbeiten verwendet. Je grösser der Haushalt des Herrn war, desto mehr bedurfte er solcher Bedienung. Doch wurden den meisten Knechten kleine Güter mit eigener Hütte, Scheune und Stallung angewiesen; dafür forderte der Herr, der so sein Hofgut beschränkte, einen *Zins*, der gewöhnlich in Früchten bestand, aber nach Maass und Beschaffenheit durch das Belieben des *Grundherrn* bestimmt ward. Die Urkunden nennen die verschiedensten Dinge, die als Abgaben zu entrichten waren; während der Eine ein Quantum Getreide zu liefern hatte, zinsten Andere mit Obst, Gemüse, Wein, Bier, Honig oder Eiern, oder mit Heu, Stroh, Flachs, Wolle oder fertigen Geweben, Einzelne mit Oel und Wachs, mit Hühnern, Ferkeln, Lämmern und Kälbern oder gar mit Rebstecken,

Schindeln, Dauben, Reifen und dergleichen mehr; häufig wurde mancherlei zugleich gefordert. In der Regel hatte überdiess jeder Inhaber eines solchen Zinsgutes wöchentlich mehrere Tage auf dem Hofgut des Herrn zu arbeiten, wogegen er bei diesen *Frohnden* oder *Tagwen* die Beköstigung zu erhalten pflegte. Dagegen hatte er mit seinem Viehstand Antheil an der Weidenutzung in der Dorfmark, und seinen Bedarf an Holz bezog er aus dem gemeinen Wald.

Um auch die Lage der Hörigen genauer bestimmen zu können, muss vorerst das eben angefangene Bild der Knechtschaft vollendet werden. Thatsächlich wurde zwar der deutsche Knecht milder behandelt als der römische Sklave (servus); die *rechtliche Stellung* war aber für beide gleich ungünstig. Was der Knecht durch Fleiss und Sparsamkeit oder durch Gunstbeweise des Herrn erwarb, blieb wohl in seiner Hand; allein auch die bewegliche Habe wurde als Eigenthum des Herrn betrachtet, das dem Erwerber und Besitzer nur zur Nutzniessung anvertraut war. Der Herr konnte seinen Knecht allein oder mit seinem kleinen Hausrath oder auch mit dem Gute, das derselbe bebaute, *verkaufen* oder vertauschen, wofür es in den erhaltenen Urkunden aller von Germanen besetzten Länder unzählige Beispiele gibt. Er mochte ihn züchtigen und sogar tödten; wenn der Knecht entfloh, so war der Herr befugt, ihn zu verfolgen und überall zurückzufordern; wurde derselbe von Fremden verletzt oder umgebracht, so hatte der Leibherr das Recht, den Thäter um Schadenersatz zu belangen, nicht etwa für die Angehörigen des Betroffenen, sondern für sich selbst, gleichwie wenn sein Pferd, sein Jagdhund oder sein Ochse getödtet worden. Starb der Leibeigene eines natürlichen Todes, so fiel «von Rechtswegen» die ganze Verlassenschaft dem Herrn zu; indessen pflegte er sich mit dem besten Stück Vieh, dem sogenannten *Besthaupt*, und dem besten Kleid zu begnügen und den Rest der Familie zum Gebrauche zu überlassen; fehlten aber natürliche Erben, so fiel Alles an den Herrn zurück. Mit Personen, die nicht dem gleichen Herrn unterworfen waren, durfte sich der «eigene Mann» in keinen Geschäftsverkehr einlassen; besonders zog die Ehe mit Fremden schwere Strafen nach sich. Ohne die Erlaubniss des Herrn sollte überhaupt der Knecht sich nicht verehlichen, während ihn der Herr dazu zwingen konnte. Seinem eigenen Herrn gegenüber rechtlos, war er folgerichtig von der Rechtsgenossenschaft der Freien ausgeschlossen; nur durch den Herrn konnte er vor den öffentlichen Gerichten Recht finden; beging er ein Verbrechen, so war es dem Herrn überlassen, den Schuldigen zur Strafe auszuliefern oder selbst zu züchtigen und den verursachten Schaden von sich aus zu vergüten. Endlich musste der Knecht den Herrn als Diener in den Krieg begleiten, ohne selbst die Waffe führen und tragen zu dürfen. Auch unterschied er sich, weil er musste, von den Freien durch kurz geschorenes Haar, vielleicht auch durch andere Standeszeichen, die hier nicht erörtert werden können.

Es ist keineswegs überflüssig, diese Züge zusammenzustellen; behält man sie nicht scharf im Auge, so wird die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse kaum verständlich. Nun erst lässt auch die gemilderte Knechtschaft, die *Hörigkeit*, schon für die älteste Zeit nach ihrer ganzen Bedeutung sich gehörig würdigen.

Diese höhere Stufe, die nicht unpassend als *Halbfreiheit* bezeichnet wird, hatte sich bereits in früheren Zeiten ausgebildet, und es ist anzunehmen, dass dieselbe bis zur Völkerwanderung sich befestigt und ausgedehnt habe, zumal ähnliche Verhältnisse auch im römischen Reiche bestanden. Das wesentliche Merkmal liegt darin, dass der «Lite» (anderwärts Aldius, Late etc. genannt) gewisse persönliche Rechte genoss, die nach allen Seiten wirksam wurden. Das ihm zur Bebauung überlassene Gut ging unbestritten auf die Leibeserben über; aber ohne Einwilligung des Grundherrn durfte er dasselbe weder ganz noch theilweise veräussern. Er selbst konnte nur mit dem Gute, der Fahrhabe und der allfällig ihm gehörigen Familie verkauft werden. Die Zinse, die er zu leisten hatte, waren festgesetzt und sollten nicht erhöht werden; auch die Frohndienstpflicht war erleichtert. Wurde ein Höriger an seinem Leibe geschädigt oder getödtet, so erhielten seine Verwandten den dritten Theil der verwirkten Ersatzsumme, die freilich im Ganzen höchstens die Hälfte von dem «Wergeld» eines Freien betrug. Der Lite durfte eine Waffe tragen, also auch sich selbst vertheidigen, Kriegsdienste leisten und Unbill rächen. Im Erbrecht trat das Streben hervor, die Ansprüche des Herrn zu ermässigen. Wenn sich Freie mit Hörigen ehelich verbanden, so verloren sie und ihre Kinder dadurch nicht alle Rechte.

Die Ausbildung dieser freieren Rechtsverhältnisse ist für die Folge von grosser Wichtigkeit, und es lohnt sich jedenfalls mit leichterm Verständniss der spätern Entwicklungen, wenn das Gesagte mit einigen weiter führenden Andeutungen ergänzt wird. Zunächst ist zu erinnern an den ausgedehnten Grundbesitz der alemannischen Stammfürsten, der in Folge der erzwungenen Einverleibung des ganzen Herzogthums in das Frankenreich (seit 496) und der mehrmals erstickten Empörungsversuche an die Sieger überging. Damit wechselten auch die auf jenen Gütern ansässigen Knechte und Hörigen die Herrschaft; sie wurden Königsleute und hatten diese Veränderung nicht zu bedauern; denn sie waren jetzt vor Erschwerung ihrer Lasten besser geschützt und genossen, dem König zu Ehren, höhere Rechte als die Unterthanen anderer Herren, was in der Steigerung des Wergeldes (siehe oben) einen beachtenswerthen Ausdruck fand. Indem der königliche Herr die Waffenfähigkeit seiner Zinsbauern in Anspruch nahm, um in den zur Krone gehörigen Gütern die Sicherheit aufrechtzuhalten oder in Zeiten der Unruhe und des

Krieges feindliche Angriffe abzuwehren, wurde den Pflichtigen ein Werkzeug in die Hand gelegt, das ihnen zur Erwerbung der Freiheit dienen konnte. Für diese Anwendung war auch bereits der Weg gebahnt in dem *Lehenwesen* (Feudalismus), das die Könige selbst begünstigten. Sie sammelten nämlich an ihrem Hofe theils Freie, theils Halbfreie und Knechte als Diener und Tischgenossen, die sie meistens mit Grundstücken belohnten; da sie für die häufigen Kriege mit feindlichen Nachbarn oder abgefallenen Stämmen ein starkes und immer bereites, leicht bewegliches Heer bedurften, welches ihnen der «*Heerbann*», das Aufgebot der freien Leute, nicht nach Wunsch verschaffte, so waren sie genöthigt, den grössten Theil ihrer Kronländereien an waffenfähige Männer zu vergeben, die dafür Kriegsdienst, und zwar zu Pferde, zu leisten hatten. Unterdessen sank die Zahl der Freien immer rascher durch die Menschenverluste in den Kriegen; durch die Erbtheilungen schwächte sich das Vermögen, das der schwere Kriegsdienst erforderte, und Ungehorsam gegen den Heerbann wurde mit empfindlichen Bussen geahndet, durch welche die Betroffenen vollends verarmten. Von der Noth gedrängt oder durch die Absicht geleitet, diesem Drucke zu entgehen, ergaben sich Viele dem König oder seinen Beamten, z. B. den Grafen und Herzogen, und nahmen eine bleibende Dienst- oder Zinspflicht auf sich, und die Grossen waren ihrerseits beflissen, die gemeinen Freien zu solcher Hingabe zu zwingen. So verschob sich die alte Ordnung der Stände; im Dienst des Königs und der mächttigern Herren traten Freie und Unfreie mit gleicher Geltung neben einander; Unfreie schwangen sich durch Verdienst und Gunst zu den höchsten Würden empor, während Freie zu zinsbaren Grundholden erniedrigt wurden. Doch blieben gesetzlich die bezeichneten Stufen geschieden.

Bei diesen Vorgängen wirkte aber immer einflussreicher auch die *Kirche* mit. Seit der Ausbreitung des Christenthums, die für unsere Gegend jedenfalls in das sechste Jahrhundert gesetzt werden muss, hatte die Geistlichkeit einen ehrenwerthen Kampf mit der herrschenden Rohheit unternommen und manche Härten der Leibeigenschaft ausgerottet. Sie belegte die Tödtung eines Knechtes mit dem Bannfluch und Verstümmelungen mit Kirchenbussen; sie verbot, Christen ausser Landes (an Ungläubige) zu verkaufen, schützte die Ehen der Unfreien, die gegen barbarische Verbote verstiessen, vor der Auflösung und hinderte die Trennung von Familien. Ueberdiess erleichterte sie die Freilassung, bezweckte aber damit keineswegs die Aufhebung der Unfreiheit, sondern nur in einzelnen Fällen die Lösung drückender Bande. Denn die Kirche selbst erwarb mit wachsender Begierde Grundbesitz, der ihr ohne zins- und dienstpflichtige Bauern wenig nützen konnte. Indem sie ihre eigenen Unterthanen milde behandelte, gewann sie das Zutrauen des Volkes; das Loos ihrer Zinsleute und Knechte wurde von den Angehörigen weltlicher Herren als das günstigste angesehen und wo möglich erstrebt; nur die Stellung der dem König unterworfenen Leute galt für ebenso ehrenvoll und vortheilhaft. Tausende der Letztern gingen allmälig durch Schenkungen der Könige an Bischöfe oder Klöster über; auch Grafen und gemeine Freie traten freigebig grössere oder kleinere Grundstücke an «Kirchen» ab, meist in dem Glauben, durch solche Opfer begangene Sünden zu büssen oder die Seligkeit zu erwerben. Häufig belasteten Freie ihr Erbgut oder bestimmte Theile desselben mit ewigen Zinsen in Getreide oder Geld, Wachs, Oel etc. für gottesdienstliche Zwecke, für die Kosten kirchlicher Bauten oder für Arme, und es liegen schon aus der Zeit, die uns hier vorschwebt, aus dem achten Jahrhundert, urkundliche Beispiele vor, wie einzelne Güter mit solchen Zinsen für *mehrere* «Gotteshäuser,« nämlich Klöster, Kirchen oder Kapellen, zugleich belastet waren. In dieser Hinsicht sind die Erwerbungen des Klosters St. Gallen in unsern Landen die bedeutendsten und geschichtlich berühmtesten, und gerade der Boden des Kantons Zürich wurde demselben schon im achten Jahrhundert, jedenfalls seit 744, mit vielen Grundstücken zinsbar. Gegen Ende dieses Zeitraumes begann auch das Chorherrenstift (die Propstei, Grossmünster) in Zürich ein sehr bedeutendes, aber zerstreutes Gebiet anzulegen. Was die Frömmigkeit nicht über Jeden vermochte, bewirkte theilweise die Noth. Von habgierigen Beamten oder übermächtigen Nachbarn bedrängt, unterwarfen sich viele Freie gänzlich der Kirche; die vorher als Eigen besessenen Güter empfingen sie dann als geliehene und zinsbare zurück. Der wichtigen Folgen wegen wurde dieses Geschäft in der Regel in einer Urkunde aufgezeichnet; der sich Ergebende konnte dabei verschiedene Bedingungen stellen, sich sogar den Rückkauf vorbehalten; oft begnügte er sich mit lebenslänglichem Unterhalt; bisweilen wurden auch die Kinder noch von Lasten befreit; aber unfehlbar und binnen kurzer Zeit fielen solche Bedingungen dahin und das der Kirche übertragene Gut konnte dann ebenso wohl an Fremde als an die natürlichen Erben verliehen und der Zins, soweit es die Umstände zuliessen, nach Belieben festgesetzt werden. Und als ob die Reichsgewalt die Unterdrückung des freien Standes förmlich beabsichtigt hätte, belegte sie den Grundbesitz mit der drückenden und unheilvollen Last des *Zehntens* zu Gunsten der Kirche, die in dieser Steuer eine reiche, in der Folge immer wachsende Einnahmsquelle erhielt.

Um die Schilderung dieser Zeit zum Schlusse zu führen, haben wir noch einen Blick auf die *öffentliche Verfassung* zu werfen, wie sich dieselbe unter Karl dem Grossen gestaltet hatte. Dem beschränkten Zwecke dieser Arbeit gemäss erwähnen wir aber nur diejenigen Einrichtungen, welche den freien Bauern oder überhaupt den Grundbesitzer näher berührten. Das Reich war in *Gaue*

(oder Grafschaften) eingetheilt; das Gebiet des Kantons Zürich gehörte zum *Thurgau*, der von dem Bodensee bis zur Reuss und zum Tödi reichte und im Westen an den Aargau, im Süden an Rätien gränzte. Indessen wurde schon seit der Mitte des achten Jahrhunderts der westlich von dem obern Thurlauf gelegene Theil als *Zürichgau* bezeichnet und im neunten dann förmlich abgetrennt, d. h. zu einer selbständigen Grafschaft erhoben. Das Haupt des Gaues war der *Graf*, der von dem König eingesetzt oder mit dem Amte und den dazu gehörigen Gütern *belehnt* wurde und von ihm allein abhing. Er war beauftragt, in seinem Gebiete Frieden und Sicherheit zu handhaben, Verbrecher zu verfolgen, den Gerichten vorzusitzen und für die Vollziehung der Urtheile zu sorgen; überdiess hatte er die Steuern, Zölle und Strafgelder für den König einzutreiben, beim Beginn eines Krieges die Wehrpflichtigen aufzubieten und in's Feld zu führen. Nichtachtung seiner Befehle wurde mit Bussen geahndet, die ihm zufielen. In einem so grossen Bezirke, wie es unter andern der Thurgau war, vermochte aber der Graf allein seiner Aufgabe nicht zu genügen, zumal er häufig ausserhalb seines Gaues beschäftigt war; es musste daher der Gau in einige Kreise zerlegt und jedem ein Beamter vorgesetzt werden. Diese Unterabtheilung hiess eine Cent, d. h. *Hundertschaft*, indem man einen herkömmlichen, zu den veränderten Verhältnissen kaum mehr passenden Namen beibehielt; der Vorsteher wurde *Centenar*, *Schultheiss*, Hunn (Hunderter), auch etwa Vikar oder Vogt genannt. Er sollte nach dem Vorschlag der freien Leute gewählt werden, war jedoch ganz von dem Grafen abhängig und mehr dessen Gehülfe denn Stellvertreter. Ihm lag die Vollstreckung der gerichtlichen Strafen und der Befehle des Königs oder des Grafen ob; er musste die fälligen Bussen, Steuern und Abgaben einziehen und war für seine Amtsgeschäfte dem Grafen verantwortlich.

Hiemit ist der Rahmen gezeichnet, in dem sich die *Rechtspflege* bewegte. Jede Cent besass eine offene Gerichtsstätte (Malstatt), wo sich die wehrfähigen Freien zum Gericht und zu andern öffentlichen Verhandlungen vereinigten. Da wurde z. B. das Volk beeidigt und die Kriegsmannschaft gemustert; die alten Gesetze wurden hier mündlich vorgetragen, die neuen verlesen, um sie bekannt zu machen. Jeder freie Mann war zum Besuche verpflichtet; wer diess ohne rechtmässige Ursache versäumte, zahlte schon nach dem alemannischen Volksgesetz, das wenigstens seit dem ersten Drittel des siebenten Jahrhunderts eingeführt war, eine Busse von 12 Gulden, die damals den Werth von zwölf Rindern hatte! Und zwar sollten in Kriegszeiten die Versammlungen wöchentlich einmal, im Frieden je nach vierzehn Tagen stattfinden. Darin lag, nach den Begriffen der Gegenwart, eine Last, die nur in Zeiten der Ruhe erträglich war, in dem fränkischen Reiche aber, das ziemlich selten Frieden genoss, von den Beamten zur Unterdrückung der Freien benutzt werden konnte und der Habgier als wirksames Werkzeug diente.

Im achten Jahrhundert wurde zwar dieser Gerichtszwang gemildert, aber der Willkür der Grafen noch ein grosser Spielraum gewährt, indem er, so oft es ihm beliebte, die freien Bewohner einer Cent zum Gericht entbieten, den Säumigen die verwirkte Busse abpressen und sie dadurch zur Unterwerfung zwingen konnte. Es geschah diess allgemein, so ungescheut und mit so auffallenden Folgen, dass Karl der Grosse sich bewogen sah, auf Mittel zur Abhülfe zu sinnen. Er beschränkte die Zahl der jährlich in einer Hundertschaft zu haltenden Gerichtssitzungen auf höchstens drei, liess aber den Grafen freie Hand, auch öfter Tage zu halten. In jenen zwei oder drei zeitlich festgesetzten Versammlungen mussten Alle erscheinen; doch fiel der wichtigste Theil der gerichtlichen Thätigkeit einem Ausschuss von sieben bis zwölf lebenslänglich gewählten und beeidigten Rathgebern (Geschwornen, Schöffen etc.) zu, die das Urtheil zu «finden» hatten. Das umstehende Volk entwöhnte sich dadurch mehr und mehr der vollen geistigen Antheilnahme und trat in die Stellung stummer Zuschauer zurück. Die ausser der Ordnung angekündigten, die sogenannten *gebotenen* Gerichtstage mussten jetzt nur noch von den Schöffen und den streitenden Parteien besucht werden. Hier wie in dem Volksgerichte führte der Graf oder ein besonderer Stellvertreter, häufig aber nur der Vorsteher der Cent den Vorsitz. Das dem alten Brauch gemässe oder «ächte» Gericht behauptete die ihm von jeher zuständige Befugniss, über Klagen betreffend die persönliche Freiheit, die unbeweglichen Güter und schwere Verbrechen endgültig abzusprechen, diente indessen ebensowohl noch zur Erledigung geringerer Streitigkeiten und zur Beurtheilung leichter Vergehen, die sonst den kleinen Gerichten überlassen wurden; letztere hatten auch nicht selten in Sachen, die sie nicht entscheiden durften, eine Voruntersuchung zu führen, was übrigens immer mündlich und öffentlich geschah, so dass niemand gesetzlich verhindert wurde, der Verhandlung beizuwohnen. Was in einem grossen Gericht, unter Beobachtung der hergebrachten feierlichen Formen, abgeurtheilt war, konnte nur an den König appellirt werden, was sich nicht leicht ausführen liess.

Vor dem Volksgerichte sollte jeder Besitzwechsel an liegenden Gütern und jede Verfügung über freie Personen vollzogen werden Wer z. B. ein Grundstück veräusserte, pflegte eine daraus genommene Erdscholle, in die ein Zweig gesteckt wurde, öffentlich dem Käufer oder dem Beschenkten zu überreichen; als Zeuge diente das versammelte Volk, so dass eine schriftliche Beglaubigung unnöthig war. Allmälig führte man aber freiere Formen ein, indem die Uebertragung vor sechs bis sieben Zeugen gestattet wurde, was besonders die Kirche zu Nutzen zog; ihre dergestalt gemachten Erwerbungen wurden überdiess

in Urkunden aufgezeichnet. Die Einweisung des neuen Besitzers nahm, wo es nöthig schien, der Graf oder irgend ein Bevollmächtigter desselben vor.

Es mag sich fragen, ob diesen Umrissen der fränkischen Staatsordnung noch einige Züge aus dem Zustand der damaligen *Landwirthschaft* folgen sollten. Dürfte die uns gestellte Aufgabe überhaupt mit grösserer Vollständigkeit behandelt werden, so wäre eine Ergänzung unerlässlich; mit einzelnen abgerissenen Andeutungen würde aber nichts gewonnen, und so hoffen wir unsere Leser nicht zu verkürzen, wenn wir dieses Gebiet übergehen und den ersten Abschnitt mit einigen allgemeinen Bemerkungen schliessen. Der volkswirthschaftliche Zustand unsers Landes war im Ganzen noch äusserst roh. Die Strassen, die einst von den Römern gebaut worden, waren im Laufe von fünf Jahrhunderten verfallen, und von einer Herstellung neuer, die einem erheblichen Verkehr hätten dienen können, hat man keine Spur; innerhalb der Marken bestanden dürftig ausgetretene Feldwege, und noch Jahrhunderte lang behalf man sich für die wichtigsten landwirthschaftlichen Arbeiten mit weitgehenden Durchfahrtsrechten, die nicht einmal schriftlich verzeichnet wurden. Der Bauer hatte wenig Antrieb, mehr zu erzeugen, als er selbst verzehrte; die Bedürfnisse seiner einfachen Lebensweise wurden grossentheils durch den Ertrag der Viehzucht befriedigt; Gelegenheit zum Absatz des Ueberschusses war ihm wenig geboten. Was er nicht produziren konnte, verschaffte ihm etwa ein gelegener Marktort oder ein reisender Handelsmann. Das Metallgeld war so selten und theuer, dass man für ein Quantum Silber, das jetzt in vier bis fünf Franken ausgemünzt wird, ein ausgewachsenes Rind oder eine Kuh, oder für acht bis zehn Franken einen schweren Ochsen kaufen konnte, oder dass man umgekehrt, wenn die *geringste* Busse in Geld erlegt werden sollte, eine ansehnliche Heerde opfern musste.

II. Von Karl dem Grossen bis zur Regierung König Albrecht's.

Das von Karl dem Grossen nach riesenhafter Kraftanspannung in Krieg und Frieden errichtete Kaiserreich war nicht zu langer Dauer bestimmt. Kaum gelang es dem Schöpfer desselben, es ungeschwächt zu behaupten und den inneren Frieden nothdürftig zu wahren. Nicht bloss widerstrebten die verschiedenen Nationen und Volksstämme der ihnen aufgezwungenen Einheit; es kämpfte die in den Grossen verkörperte Begierde nach Ausdehnung der Grundherrschaft mit dem Erhaltungstrieb der Freien, und bereits auch die weltliche Amtsgewalt mit der wachsenden Macht der Kirche. Es fruchtete wenig, dass der Kaiser in den dreizehn letzten Jahren seiner Regierung die Grafen und Bischöfe durch seine *Sendboten* überwachte und strenge Gesetze gegen die herrschenden Missbräuche erliess. Nach seinem Tode (814) hatten die Gegner seiner Absichten gewonnen Spiel. Unter häufigen Kriegen löste sich das Reich binnen wenigen Jahrzehnden in grössere oder kleinere Staaten auf; die Gesetzgebung versiegte, und den äussern Zerfall begleitete und beschleunigte eine innere Umgestaltung, der wir nun näher treten müssen.

Je häufiger unter den Nachfolgern des Kaisers der Krieg entbrannte, um so stärker machte sich das Bedürfniss geltend, die Streitkräfte zu heben, und dafür zeigte sich nur noch ein ergiebiges Mittel: die völlige Ausbildung des *Lehenwesens*. Es musste daher die Zahl der berittenen Kriegsleute möglichst vermehrt und zu diesem Zwecke aller ertragfähige und zinsbare Boden an solche verliehen werden. Wo die verfügbare Masse nicht genügte, wussten die Grossen sie mit Gewalt zu erwerben; es wurde nicht selten sogar auf kirchlichen Grundbesitz gegriffen, mit dem grössten Erfolge aber die Einschlachtung der *freien* Güter betrieben. Die Aemter der Centenare, der Grafen und die meisten von Königen oder Herzogen abhängigen Stellen befestigten sich allmälig in der Erblichkeit, und diese stachelte den Trieb, das Amt in eine unabhängige Herrschaft umzuwandeln. Von dem Staate oder dessen Werkzeugen eher bedrängt als geschützt, ergaben sich immer noch viele Freie an geistliche Herren; wer die Freiheit nicht verlieren wollte, musste an benachbarten Genossen eine Stütze haben oder in Wildnissen und weniger zugänglichen Gegenden eine neue Heimat suchen; aber auch dort erreichte ihn mit der Zeit der lange Arm der geistlichen und weltlichen Herren. Solchen Vorgängen gegenüber mussten die Hörigen des Königs, die sogenannten Fiskalinen, deren es in dem Hofe Zürich und den dazu gehörenden Gütern ziemlich viele gab, sich glücklich schätzen, wenn der in der Ferne wohnende Herr sie nicht verschenkte oder an Grosse verlieh oder in Aufständen an weltliche Herren verlor. Da erhoben sich die Einen zu kriegstüchtigen Dienstmannen und Beamten, die ihrerseits über Hörige und Knechte geboten; Andere wussten sich von der Zinspflicht freizumachen oder wenigtens neue Lasten, welche die Ungunst der Zeit auf die Bauern wälzte, von ihrem Besitzthum abzuwenden

Die angedeutete Schwächung der Staatsgewalt kam besonders der *Kirche* zu gut. Einerseits empfing sie von den Königen selbst fortwährend ansehnliche Schenkungen an Land und Leuten; anderseits wusste sie für ihren Besitz immer wichtigere *Vorrechte* zu gewinnen. Was Bischöfe oder Klöster aus dem Krongut geschenkt erhielten, wurde gewöhnlich von künftigen Abgaben an das Reich entbunden, und allmälig durch besondere Gnadenbriefe auch das übrige Grundeigenthum der Kirchen von den herkömmlichen Lasten befreit, sei es dass der König den geistlichen Herren gestattete, die sonst der Krone schuldigen Dienste, z. B. die Lieferung von Speise, Trank und Lager für durchziehende Heere, die Besorgung von Fuhren

und Arbeiten an öffentlichen Bauten u. dgl., loszukaufen, oder dass er sie deren ohne Entgelt enthob. Die Herren mochten dann auch die Unterthanen davon befreien oder solche Leistungen für sich selbst in Anspruch nehmen; für sie lag ein Vortheil darin, dass sie den Centenaren und Grafen in diesem Verwaltungszweige nicht mehr unterworfen waren, und jenen Beamten von dem König ausdrücklich verboten wurde, das derart gefreite Gebiet zu betreten, um Steuern und Beiträge einzutreiben oder sonst Gewalt zu brauchen. Diese theilweise Befreiung und Absonderung von den übrigen Gaubewohnern hatte sich schon im 8. Jahrhundert. also bis Ende des ersten Zeitraums vollzogen; dagegen blieben die persönlich freien Zinsbauern immer noch dem Heerbann und dem öffentlichen Gericht unterworfen. Auch dieses Band mit der Gauverfassung trachteten die geistlichen Herren zu lösen.

Dazu verhalf ihnen eine früher entwickelte Einrichtung, die einer kurzen Erklärung bedarf. Für ihre Person standen die geistlichen Herren nicht unter den Grafen, wie sie überhaupt durch die kirchliche und die weltliche Gesetzgebung von vielen Lasten befreit waren; der Gegensatz zwischen kirchlicher und weltlicher Ordnung prägte sich auch darin aus, dass den Geistlichen durch wohlgemeinte Kirchengesetze verboten war, an Gerichtsverhandlungen über weltliche Sachen theilzunehmen und Urtheile über Leben und Tod zu fällen oder vollziehen zu helfen. Um dessenungeachtet ihre Interessen und die Rechte ihrer Zinsleute schützen zu können, mussten sie von dem König die Einsetzung eines *weltlichen* Beamten erbitten oder einen solchen selbst erwählen, der vor dem Gericht des Grafen zu erscheinen, die freien Angehörigen gegen Fremde zu vertheidigen oder ihre eigenen Klagen zu verfechten hatte. Ein solcher Helfer hiess gewöhnlich *Vogt* (Advokat). Es war indess den geistlichen Herren anheimgestellt, die Ansprüche, welche ein Fremder gegen ihre Schutzgenossen erhob, durch gütliche Vermittlung zu erledigen; erst wenn dies verweigert wurde oder nicht gelang, kam die Sache vor das gräfliche Gericht. Innerhalb des gefreiten Gebietes besorgte übrigens der Vogt die sonst dem Centenar zustehende niedere Rechtspflege, und je mehr sich dieser Brauch befestigte, desto leichter dehnte sich auch seine gerichtliche Befugniss aus, zumal die « Gotteshausleute » sich mehrten. Schliesslich brachten es die Bischöfe und die grösseren geistlichen Stifte dahin, dass der König die Gerichtshoheit des Grafen geradezu ihnen übertrug, sie also von dem Gaugericht gänzlich befreite und unmittelbar unter das Reichshaupt stellte, mit andern Worten « reichsfrei » erklärte. Eine solche Verleihung hatte die Folge, dass die Bewohner des ganzen befreiten Gebietes nur dem Kirchenvogt unterworfen waren und nur vor seinem Gerichte « Recht geben und nehmen » mussten. Nicht selten wurden gleichzeitig oder später, um solche Gerichtskreise abzurunden, einzelne angränzende Landstriche, wie Theile von Dörfern, Marken oder Hundertschaften, denselben von dem König einverleibt. So entwickelte sich aus der ursprünglich einfachen « Immunität » (Freiung) vielorts eine vollkommene Landesherrschaft. Eine Beschränkung lag jedoch in der Heerdienstpflicht, die der König oder dessen Stellvertreter — in der östlichen Schweiz seit dem Jahr 917 der *Herzog* von Schwaben oder *Alemannien* — in Anspruch nahm; die geistlichen Herren hatten eine verhältnissmässige Anzahl von berittener Mannschaft zu stellen und waren dadurch genöthigt, einen Theil ihrer Güter zu diesem Zwecke zu verleihen; dagegen fanden sie in diesen als Lehensmannen abhängigen Kriegsleuten oft auch den wirksamsten Schutz gegen feindliche Nachbarn oder eigene Unterthanen.

Nun dehnte sich auch im 9. und 10. Jahrhundert der Besitz der Gotteshäuser noch fortwährend aus; es wurden auch neue gestiftet, wie z. B. die Abtei zum Fraumünster in Zürich und die Abtei Einsiedeln, die sich rasch zu bedeutendem Wohlstand erhoben und namentlich im Zürichgau reichlich mit Gütern und Einkünften begabt wurden. Auch sonst war dieses Gebiet den geistlichen Stiftungen günstig oder wohl gelegen; denn im Lauf von sechs Jahrhunderten erwarben etwa vierzig einheimische und auswärtige Klöster und Kirchen ansehnliche Besitzungen und Rechte. Für die Rechtspflege bedurften die Gotteshäuser, wie früher bemerkt, weltliche Beamte oder *Vögte*, und zwar bei ausgedehntem Gebiete mehrere; frühzeitig schieden sich aber die Befugnisse der *höheren* und der *niederen Gerichtsbarkeit* aus, wie es auch in der Grafschaftsverfassung geschehen war; denn jene wurde nur adeligen Herren, wie Grafen oder anderen Grossen, übertragen, und zwar entweder von dem König (Kaiser) oder unmittelbar von dem Gotteshause, dem sie als *Schirmvogt* oder Kastvogt dienen sollten. Dieses Amt verschaffte dem Inhaber theils Lehengüter, theils regelmässig fliessende Abgaben und Antheil an den Gerichtsbussen; er konnte die Untergebenen zu Kriegsdiensten, zu Frohnden und andern Leistungen zwingen, die ihm allein Vortheil brachten; häufig wurde dem Gotteshaus ein Theil seiner Güter entrissen und nach Willkür an Fremde verliehen; manche Stiftung litt bleibende Einbusse, die auch durch Gunstbeweise des Königs nicht mehr ersetzt werden konnte. Dass solcher Missbrauch des Amtes längere Zeit fast allgemein war, bezeugen uns zahlreiche Urkunden. Mancher Herr drängte sich einem wehrlosen Kloster mit Gewalt zum «Schirmherrn» auf, um die sonst nicht erhältlichen Hülfsmittel zur Hebung seiner Macht zu erpressen. Was die Grossen unternahmen, diente den Kleinen, den *Untervögten*, die nur in einzelnen Dörfern oder Landstrichen walteten und bloss über *Frevel* zu richten hatten, zum Beispiel, indem auch sie neue Abgaben und Dienste forderten, die Bussen erhöhten und manche Unbill übten, die begreiflich nicht in Urkunden verzeichnet wurde. Mit diesen Bemerkungen ist gezeigt, dass die Unterthanen der geistlichen Herren vor Druck und Ausbeutung nicht immer

sicher waren. Zumal in den öfter ausgebrochenen und meist lange dauernden Parteikämpfen zwischen Kaisern und Päpsten, nämlich im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert, wurden die Bewohner geistlicher Gebiete nicht minder hart mitgenommen als die Hörigen und Leibeigenen anderer Herren. Wie in solchen Zeiten feindliche Schaaren die Dörfer überfielen, die Hütten ausplünderten und niederbrannten, das Vieh wegführten, die Saaten verwüsteten und oft auch die Menschen misshandelten und ruchlos tödteten; wie der wehrlose Bauer, um der höchsten Gefahr zu entrinnen, mit Weib und Kind und aller Habe, die er mitschleppen konnte, heimlich in die Wälder fliehen musste und dann durch Hunger oder Krankheit dahingerafft wurde; wie nicht einmal die steinernen Häuser der Edelleute genügenden Schutz vor den Schrecken des Krieges gewährten, wie endlich grosse Strecken des Landes, gerade in unsern und den benachbarten Gegenden, zeitweise verwilderten, darf hier nicht weiter ausgemalt werden.

Neben den gefreiten geistlichen Herrschaften gab es aber auch *weltliche*, die an gewissen Vorrechten theilnahmen. Vor allem gehörten zu dieser bevorzugten Klasse die Ländereien, welche der *König* sich selbst vorbehielt; wenn er einzelne Bezirke an vertraute Diener verlieh, so genossen sie die gleichen Rechte; namentlich war es den *Grafen* leicht, nicht nur die zum Krongut gehörigen Lehen als besondere Herrschaft zu regieren, sondern auch die eigenen, ererbten Hausgüter von dem öffentlichen Grafschaftsgebiete zu unterscheiden. Endlich bestanden da und dort noch *Grossgrundbesitzer*, die nur von dem König oder dem Herzog abhängig sein wollten, sich somit der gräflichen Gewalt entzogen und in ihrem Gebiet volle Herrschaft erwarben, indem sie die mangelnden Rechte mit oder ohne den Grafentitel von dem König mit Geld oder Diensten erkauften oder auch ohne Umstände auszuüben wagten. So erhoben sich in unsern Landen mehrere *Freiherren* zu *Grafen.* Als Beispiele mögen die Herren von *Kyburg, Lenzburg, Baden, Toggenburg* und *Rapperswyl* erwähnt werden; die Herrschaft *Wädenswyl* erlangte wenigstens die hohe Gerichtsbarkeit. Auf diesem Wege trugen sich die Wirkungen der « Immunität » auf den grössten Theil der weltlichen Herrschaften über, während viele Geistliche, wie wir früher gesehen, in Gefahr standen, die ihnen zugesicherte Freiheit einzubüssen und von den weltlichen Schirmvögten unterdrückt zu werden.

Der Freiherr oder Graf mochte die Verwaltung der niederen Rechtspflege in einzelnen Gebietstheilen an Dienstleute als Lehen vergeben; auch solche Richter oder Gerichtsherren nannte man gewöhnlich *Vögte.* Häufig wurden solche Herrschaften durch Erbtheilung oder durch Schenkungen an Klöster und Kirchen zersplittert; Heiratsverträge konnten zu Verschmelzungen führen oder auch Ablösungen bewirken. Ueberdies geschah es nicht selten, dass die Herren durch Bauten, unglückliche Fehden oder verschwenderische Lebensart in Schulden geriethen und beträchtliche Theile ihres Gebietes verkaufen oder verpfänden, d. h. den Gläubigern übergeben mussten, während hinwieder einzelne durch klugen Haushalt die Mittel gewannen, verarmende Standesgenossen auszukaufen, in ihren Dienst zu locken oder zur Unterwerfung zu nöthigen. Dies alles sei hier nur beiläufig berührt, um anzudeuten, wie bunte und verwickelte Verhältnisse sich aus der Theilung der alten Grafschaften allmälig ergaben. Das 13. und das 14. Jahrhundert sahen dieses Gewimmel von kleinen und grösseren Herren mit verschiedenen Rechten in voller Blüthe.

Es ist merkwürdig, aber vielfach erwiesen, dass die gefreiten geistlichen und weltlichen Herrschaften die Grafschaften nicht völlig aufzehrten, sondern zerstreute Streifen übrig liessen, wobei der Zufall sichtlich eine bedeutende Rolle spielte. So blieben Theile von Dörfern, selbst ganze Marken in der Gewalt des vom König bestellten *Gaugrafen.* Diese Trümmer waren immer noch der Aufmerksamkeit des Königs und des Grafen werth, da es nicht an Mitteln fehlte, sie nutzbar zu machen. Die freien Landsassen hatten nämlich dem Grafen für sich oder für den König einigen Heerdienst zu leisten; in Landkriegen konnten sie zu Wachen und andern öffentlichen Diensten angehalten werden; sie waren nöthigenfalls auch steuerpflichtig und hatten vor dem Gaugericht um Eigenthumsfragen, Frevel und Verbrechen Recht zu suchen oder anzubieten; wenigstens eine bestimmte Anzahl dieser Freien musste dabei regelmässig als Urtheiler gegenwärtig und thätig sein. Die verwirkten Bussen fielen dem Grafen zu. So fristeten zwar die Einrichtungen der fränkischen Zeit ein kümmerliches Leben; aber sie wurden nicht völlig aufgehoben. Zum Unterschied von den alten Gauen nannte man die so zerstückten Gebiete *Landgrafschaften,* die Inhaber derselben *Landgrafen*, die von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten gehegten Gerichte *Landgerichte,* u. s. w.

In diesen tiefgreifenden Veränderungen gingen die ehemaligen Centbezirke und die entsprechenden Ortsgerichte frühzeitig unter. Einzelne freigebliebene Stücke, die oft ganze Dörfer oder Gemeinden umfassten, gaben die Grafen theils den Centenaren, theils andern begüterten Landsassen zu Lehen mitsamt der Gerichtsbarkeit über kleine Frevel, deren Ertrag diesen « *Vögten* » ungetheilt zufiel. Solche *kleine* oder *niedere Vogteien* über freie Leute waren in der Regel mit einer benachbarten Grundherrschaft, einem herrschaftlichen Hofe verbunden. Die vorhandenen Freien waren zu schwach, dies zu hindern, oder zogen eine solche Vereinigung den ihnen anderweit drohenden Gefahren vor. Ihre Freiheit wurde dadurch beschnitten, aber nicht gänzlich getilgt. Sie hatten dem Vogte *Steuern* oder *Grundzinse* in Früchten und Geld zu entrichten und *Tagwerke* zu seinem Nutzen zu leisten; wenn sie ihre Güter verkauften, bezog derselbe eine Gebühr, die bis zum dritten

Theil des Kaufpreises ansteigen konnte; er durfte sie zum Waffendienst anhalten, wenn auch nur in beschränktem Masse; endlich waren sie Gerichtsgenossen seiner Hörigen, obwohl sie als persönlich Freie gewisse Ehrenrechte genossen. Einzelne Rechte des Vogtes, besonders die Steuer, gingen nicht selten in andere Hände über, was den Pflichtigen nicht eben zum Vortheil gereichte. Auch sonst unterlagen diese Vogteien häufigem Wechsel durch Erbgang, Kauf, Schenkung oder Theilung. Wir können dies nicht verfolgen und bitten unsere Leser, den hier gemachten Versuch, die Auflösung der Gauverfassung, die einen der wichtigsten und schwierigsten Vorgänge des Mittelalters bildet, in kurzen Zügen zu schildern, nachsichtig aufzunehmen. Einige Ergänzungen werden in anderm Zusammenhang folgen. *)

Was das Reich als Gesamtheit der vollfreien, rechtlich gleichstehenden Personen und Grundbesitzer verlor, erwarben die *Grundherren.* Sie erweiterten ihr Gebiet, vermehrten die Zahl ihrer Unterthanen und eigneten sich hoheitliche Rechte an, die nur dem Staate zustehen sollten; das Landrecht ersetzten sie durch örtliche Satzungen, die nur für ihre Angehörigen galten; neben der öffentlichen Gerichtsbarkeit wurden besondere Gerichte ausgebildet. Soweit es überhaupt nöthig und möglich war, richtete jede Grundherrschaft eine selbständige Verwaltung ein. Für unsere Aufgabe ist dieser Gegenstand so bedeutsam und wesentlich, dass wir ihn von verschiedenen Seiten betrachten müssen.

Vorläufig sei an das Unterthanenverhältniss erinnert, das im ersten Abschnitt dargestellt wurde. Schon im 8. Jahrhundert findet man urkundliche Hinweise auf ein altes, freilich ungeschriebenes *Gewohnheitsrecht* der Hörigen; die volle Entwicklung desselben zu einem allen Bedürfnissen genügenden *Hofrecht* (Herrschaftsrecht) darf aber sicher erst in den zweiten Zeitraum, und zwar etwa in das 9. und 10. Jahrhundert, hineingedacht werden, und es ist dabei ausdrücklich anzunehmen, dass die Erfahrungen späterer Zeiten noch manche Veränderungen veranlasst haben; denn die frühesten Aufzeichnungen, an die wir uns halten können, stammen aus dem 13. oder 14. Jahrhundert, die meisten sogar aus dem 15. und 16.

Indem sich persönlich freie Leute in den Schutz eines Grundherrn begaben und zu Zins und Dienst verpflichteten, traten sie gewissermassen in den Kreis der unfreien Bauern; sie wurden den gleichen Beamten untergeordnet, mussten in Streitigkeiten mit Angehörigen des Grundherrn innerhalb des Hofes Recht suchen und die bestehenden Satzungen anerkennen. Da sich diese Abhängigkeit befestigte, so verwischte sich allmälig der ursprünglich noch festgehaltene Unterschied, aber glücklicherweise ebenso wohl zu Gunsten der Unfreien als zum Nachtheil der Freien; wo diese zufällig zahlreicher waren als jene, bestimmten sie gleichsam das Mass der Freiheit, das die Zinsleute erwarben; wo dagegen die Unfreien überwogen, hatten die Freien mehr zu verlieren. Diese Ausgleichung schritt langsam vor; noch zu Ende des Mittelalters war sie nicht überall vollendet; namentlich wurden die Kennzeichen der persönlichen Knechtschaft nirgends völlig ausgelöscht. Im Ganzen aber verschmolzen die Freien oder Schutzgenossen, die Halbfreien und die Leibeigenen zu einem ungefähr gleichberechtigten, mit Zinspflicht und Hofdienst belasteten Bauernstande. Dabei blieb für örtliche Verschiedenheiten freilich ein bedeutender Spielraum übrig.

Bevor wir auf einzelne Seiten der grundherrlichen Verwaltung eintreten, ist zu theilweiser Erklärung jenes Vermischungsprozesses noch auf zwei wichtige Umstände hinzuweisen. Man darf, wie wir glauben, nicht übersehen, dass die früher berührten *Kriege* und Fehden, die mit roher Verwüstung des Landes begleitet waren, bei allem Elend, das sie über die Masse des Volkes brachten, doch auch eine gute Wirkung hatten. Wurden die Güter nicht bestellt, die Saaten zertreten oder die Ernte von den Feinden geholt, das Vieh in die Irre getrieben oder geschlachtet, und der geringe Verkehr, der in Friedenszeiten bestand, unterbrochen, so litten auch die Herren Noth und Mangel. Es musste ihnen folglich daran liegen, je ihre eigenen Zinsleute vor solchem Schaden zu schützen; war es aber nicht möglich, denselben abzuwenden, so mussten sie suchen, die Bauern durch Nachlässe und Milderung ihrer Lage zu gewinnen; sie mussten also die Zinse und Dienste ermässigen, die Güter nicht bloss lebenslänglich, sondern immer häufiger *erblich* verleihen, die Lasten der Leibeigenschaft erleichtern, oft sogar zeitweise Zinsbefreiungen oder andere Vergünstigungen gewähren. Denn eine strenge Behandlung musste die persönlich freien Leute verscheuchen; oft genug nahmen auch die Unfreien Reissaus, um anderwärts ihr Glück zu suchen, und nicht immer war es leicht, den Flüchtlingen nachzujagen und sie in die alte Abhängigkeit zurückzuführen. Hatten sie sich ein Jahr lang in einem fremden Hofkreise unangesprochen aufgehalten, so wurden sie Hörige des neuen Herrn, was man in dem Sprichwort ausdrückte: « die Luft macht eigen. » Eine entgegengesetzte Regel (« die Luft macht frei ») hatte sich aber in den *Städten* gebildet, die seit dem 11. Jahrhundert in raschem, fast wunderbarem Wachsthum begriffen waren, die Zinspflicht, die auch dort auf jeder Hofstatt und jedem Gartenplätzchen haftete, allmälig loskauften, die Merkmale der persönlichen Unfreiheit abstreiften, aus Handwerk und Handel einen blühenden Wohlstand schöpften, Tausende von Bauern in ihre Mauern lockten, gegen die Herrschaften schützten und zu freien Bürgern

*) Das Verdienst, diese Verhältnisse für die Ostschweiz wissenschaftlich aufgehellt zu haben, gebührt Hrn. Professor *Fr. von Wyss*, dessen bezügliche Arbeiten in den Jahren 1870 und 1872 erschienen sind. Gelehrte müssen auf diese hingewiesen werden.

erhoben. So bildete jede gewerbsame Stadt einen Zufluchtsort für Bedrängte und trug unabsichtlich zur Milderung der bäuerlichen Knechtschaft bei, indem die Herren genöthigt wurden, in ihren Forderungen Mass zu halten. Ausserdem boten die Städte dem Landvolk willkommene Märkte und kamen, um von andern Vortheilen zu schweigen, dem Bauern in Nothfällen mit Darlehen zu Hülfe.

Stellen wir uns nun in irgend einen grösseren herrschaftlichen Hof hinein. Als Mittelpunkt erkennen wir das wohleingezäunte Hofgut des Herrn, in welchem zufällig nur der *Meyer*, sein Stellvertreter, wohnt; dazu gehören die Wohnungen der übrigen Hofbeamten, vorerst des *Kellers*, der die Abgaben einzieht, die Vorräthe besorgt und innerhalb des Hofkreises die wirthschaftliche Ordnung aufrechthält; dann die *Bannwarts* oder Forsters, des *Hirten*, des *Weibels* etc. In der Nähe überblicken wir die Hütten und Scheunen der Hörigen, alle niedrig und aus Holz erbaut, in einiger Entfernung vielleicht auch die Häuser einiger freiergestellten Bauern. Auf dem offenen Felde gewahren wir die streifenweise abgetheilten Ackerfluren, das auf der Brachzelg, in Rietwiesen oder im Gehölze weidende Vieh. Es ist Hochsommer. Auf der Kornzelg beschäftigt sich ein Theil der Bauersleute auf dem grossen Acker, der zum Hof gehört; da werden die Garben gebunden und unterdessen kleine Wagen herbeigeführt, um die Ernte heimzuschaffen, während auf den übrigen Aeckern Weiber und Kinder die Sichel schwingen. Es eilt ein Bote des benachbarten Klosters vorbei, der öfters der schnittreifen Frucht einen freundlichen Blick zuwirft; wir merken, dass er bald ein stattliches Zehntgarbenfuder zu begleiten haben wird. Wir bleiben auf diesem Felde und gesellen uns zu den Schnittern, die sich gern einen Augenblick aufrichten, um ein Gespräch anzuknüpfen. Uns interessirt es ganz besonders, zu erfahren, wer an dem Jahressegen Theil zu nehmen Anspruch mache, wohl wissend, dass man die Antwort nicht schuldig bleibt. Zuerst, heisst es, kommt der Klosterverwalter von A.; der nimmt auf diesem Acker die zehnte Garbe, und lieber zu viel als zu wenig; auf jener äusseren kleinen Zelg, die früher dem Herrn von P. gehört haben soll, haben die Chorherrn von Z. den ersten Zoll. Ist die Frucht ausgedroschen, so fordert der Keller in unserm Hof von jedem Acker zwei Mütt Kernen, von den grösseren drei oder vier, und einen Theil vom Stroh; dann lässt der Vogt von G. noch seine Steuer fordern, macht für Jeden wenigstens einen halben Mütt, für die grossen Güter einen oder anderthalb und dazu noch baares Geld, für das man eigentlich auch Frucht geben muss. So bleiben dem Bauern von hundert Garben kaum sechszig, und aus dem Rest muss der eine und andere noch einen Gültbrief verzinsen oder an die Kirchen zu M. und N. ein Pfund Wachs oder eine Mass Oel abherrschen. Und wenn's nicht pünktlich zugeht, so gibt es Wartezins drauf zu legen. Ist der Jahrgang schlecht, und das trifft sich häufig, so setzt es Streit mit den Zinsherren, und manch einer muss dann theures Geld suchen und eine neue Zinsbürde auf sich nehmen, um mit Ehren bei dem Gut zu bleiben ... Es ist bald zu erkennen, dass die guten Leute all ihren geheimen Beschwerden gerne Luft machen würden; wir aber dürfen sie nicht zu lange aufhalten und verabschieden uns mit einem Wink in die zu hoffende bessere Zukunft. — — —

Manches was wir bei andern Gelegenheiten, besonders im Frühjahr und Herbst, von den Hofjüngern vernehmen oder in ähnlichen Formen am anschaulichsten darstellen könnten, müssen wir bei Seite lassen, um auf dem Wege zu der letzten Betrachtung noch einen Blick auf die *Hofgerichte* zu werfen. Jährlich zwei oder drei Mal, in dringenden Fällen auch öfter, pflegte der Grundherr die auf seinen Gütern sitzenden Bauern bei dem Hofe unter freiem Himmel zu versammeln; er war dazu berechtigt, aber ebenso wohl auch verpflichtet. Er konnte den Vorsitz persönlich führen oder einem Stellvertreter, in der Regel dem Meyer, übertragen. Alle Hörigen, ohne Rücksicht auf die Grösse ihres Gutes, waren bei Busse zu erscheinen schuldig. Einer der Aeltesten oder Geschwornen trug die nur mündlich überlieferten Rechte und Bräuche des Hofes vor. Da wurden Streitigkeiten betreffend Hofgüter und zuständige Rechtsamen, Klagen über Verletzung der Ordnung, Zwiste mit dem Grundherrn oder dessen Beamten über geforderte oder versäumte Leistungen beurtheilt, und zwar ging der Spruch zunächst von den Aeltesten aus; was die Mehrheit der Versammlung billigte, hatte dann der Vorsitzer als rechtskräftiges Urtheil zu verkündigen und zur Vollziehung zu bringen; kam aber keine Mehrheit zu Stande, so wurde die Entscheidung dem Herrn anheimgegeben. Die verwirkten Bussen fielen zum Theil dem Herrn, zum Theil dem Meyer, bisweilen auch der Genossenschaft zu. So war den Hörigen ein Mittel gegeben, ihre Rechte nach jeder Richtung zu wahren und ihre Stellung zu verbessern. Mit diesen Gerichtsverhandlungen wurden bisweilen auch andere Geschäfte verbunden, indem die Hofgenossen Bauten anordnen, Steuern für gemeinsame Bedürfnisse beschliessen, eigene Kapellen oder Kirchen gründen, in günstigen Fällen sogar sich zum Loskauf einzelner Lasten vereinigen konnten. Standen die Hofjünger unter einem *Vogte*, so pflegte dieser das ihm zustehende Gericht gleich an das grundherrliche anzuknüpfen; dann trat ihm der Meyer seinen Stuhl ab, und in den gleichen Formen wurde über eingeklagte Frevel oder schwere Verbrechen (Diebstahl, Mord, Kirchenraub etc.) das geltende Recht eröffnet, den Anwälten der Parteien und den Zeugen Gehör gegeben, das Urtheil von den Geschwornen gefunden und von dem Vorsitzer feierlich verkündigt. Ueberhaupt entlehnten sowohl die Hofgerichte als die Vogteigerichte das ganze äussere Verfahren von den *Landgerichten;* das Abwelken der letztern hatte daher nur die nachtheilige Folge, dass das alte einfache Recht von den vielfach verschie-

denen Satzungen der Gemeinden und Höfe überwuchert wurde.

Ueber die besprochenen Lasten gewähren uns die *Urbare*, d. h. die Güter- und Zinsrödel der Herrschaften die besten Aufschlüsse, obwohl sie selten alles enthalten, was man darin zu finden erwartet. Für den zweiten Zeitraum steht uns freilich nur ein brauchbares Beispiel, das den Kanton Zurich betrifft, zur Verfügung; es ist ein Bruchstück des *Kyburger* Urbars, das im Jahr 1262 verfasst wurde. Glücklicherweise bietet ein um bloss etwa vierzig Jahre später für König *Albrecht* verfasstes Werk der Art, das für die ganze deutsche Schweiz von Bedeutung ist, noch mehr Anhaltspunkte, die wir unbedenklich benutzen können, da die verzeichneten Ansätze jedenfalls älteren Ursprungs sind und zum Theil den Angaben des kyburgischen Urbars entsprechen.

Um die Werthung der ausgewählten Zahlen zu erleichtern, schicken wir einige Erläuterungen voraus. Das gewöhnliche Mass eines verliehenen Gutes betrug wenigstens 30 Jucharten zu 30—50,000 Quadratfuss, wozu aber immer ein Antheil an Wald und Weide zu rechnen ist, der natürlich sehr ungleich sein konnte. Eine solche « *Hube* » wurde bisweilen in 2—4 Stücke getheilt, die man « *Schupposen* » nannte. Da sich nun sehr häufig Huben von 40—50 Jucharten finden, so waren natürlich auch die Halben und Viertel nicht gleich, was genaue Vergleichungen mit unsern Verhältnissen sehr erschwert. Der gleiche Uebelstand begegnet uns bei den *Hohlmassen* und bei dem Geld. Es wurde meistens nach Zürcher Münze und Mass gerechnet; in den nördlichen Strichen war das Winterthurer-, Schaffhauser- oder Konstanzer-System aber mehr in Geltung. Für Kornfrüchte brauchte man als Hauptmass den *Mütt*, der 4 *Viertel* fasste; das Viertel theilte man in 10 *Immi* *). Vier Mütt bildeten ein *Malter*, das am häufigsten bei Haber genannt wird. Noch grössere Schwierigkeiten macht das *Münzwesen*. Die damals gäng und gäbe, sogar einzige ausgeprägte Münzsorte war der *Pfennig;* 12 Pfennige machten 1 *Schilling* aus, 20 Schillinge ein Münzpfund oder schlechtweg *Pfund*. Dieses Verhältniss, das sich seit dem 8. Jahrhundert zum Theil bis in unsere Zeit erhalten hat, ist das einzige sichere; das Verhältniss des Münzpfundes zur Mark, resp. zum wirklichen Pfund genau zu bestimmen, ist noch nicht gelungen; höchstens als ungefähre Schätzung mag man gelten lassen, dass zu Anfang des 14. Jahrhunderts 1 Pfund ($^1/_2$ Kilogramm) feines Silber etwa 100 Schilling ausgeworfen habe, wonach 1 Schilling etwas mehr als 1 Fr. ($1\,^1/_{10}$?) Silbergehalt gehabt hätte. **) Merkwürdig und oft ganz räthselhaft erscheinen daher die vorhandenen *Preisangaben:* 1 Rind = 12 Schl., — 1 Kuh 12—15 Schl. (selten mehr), — 1 Schwein $2^1/_2$—15 Schl., — 1 Pfd. Butter $2^2/_3$ Pfg., — 1 Pfd. Pfeffer 23 Schl. (?), — 1 Elle Leinwand 3 Pfg., — 1 Elle graues Wolltuch 1 Schl. (offenbar nicht sehr wohlfeil!).

*) Die vielfach wiederholte Angabe nach *Stalder's* Idiotikon, dass das Viertel 9 Immi halte, ist für unsere Gegend zuverlässig falsch, was express aus Urbaren ermittelt wurde, und vermuthlich auch sonst nicht zutreffend.

**) Wäre obiges Verhältniss festgestellt, so müsste mit Rücksicht auf die ausgedehnte Geltung der *kölnischen* Mark, die ungefähr $233^4/_5$ Gramm hielt, 1 Pfd. f. S. gleich 107 Schl. gesetzt werden.

Grundzinse und Vogtsteuern aus dem habsburgisch-östreichischen Urbar.

Allgemeine Angaben.

Grundzinse:

Für 1 Juch. Acker 2 Gänse, wenn bebaut; einzelne kleine Aecker 6—12 Hühner, — oder 1 Vtl. Kernen und 1 Vtl. Roggen; Gartenplätze 1—2 Hühner u. s. f.

Vogtrecht:

Für 1 Gut: 5 Schl. Pfg. (d. h. 60 Pfg.); — 1 Hube: 1 Schaf oder ein halbgewachsenes Schwein, an Werth etwa 15 Pfg., nebst 1 Herbst- und 1 Fastnachthuhn von jedem Mann, und $2^1/_2$ Vtl. Nüsse; — für 1 Schuppose $^1/_2$ Vtl. Nüsse, u. dgl. m.

Oertlich bestimmte Beispiele.

Grundzinse:

Neerach: Der Herrschaft eigener *Meyerhof:*
4 Mütt Kernen, 4 Mütt Roggen, 2 Malter Haber, 2 Mütt Gemüsefrucht, 2 Schweine, je $3^1/_2$ Schl. werth.
— 1 *Schuppose,* ebenfalls östr. Eigen: 1 Mt. Kernen und 1 Mt. Roggen.
— 1 *Mühle,* dgl.: 1 Mt. Kernen, 2 Schweine à $3\,^1/_2$ Schl.

Jeder hat überdies an eine Geldsteuer beizutragen (s. u.).

Embrach, erkaufte Lehen:
— 3 *Kelhöfe;* jeder gibt 16 Mütt Kernen, 3 Mlt. Haber, 1 Pfd. 8 Schl. für Schweine, 4 Hühner, 1 Fastnachthuhn und 60 Eier.
— 1 *Mühle:* 5 Mütt Kernen, 10 Schl. für Schweine (also 4 Schweine von $2\,^1/_2$ Schl. Werth!), 1 Fastnachthuhn.
— 1 *Schuppose* des Schmids: 10 Viertel Kernen, 30 Eier, 2 Hühner.
— 1 *Schuppose* des Sigristen: 3 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn, 30 Eier.

Ebendort 6 andere Schupposen zu ähnlichem oder grösserem Zins.

Vogtsteuern:

Embrach: *Illinger Mühle,* dem Gotteshaus Embrach eigen: 3 Vtl. Kernen, 3 Vtl. Haber, 1 Fastnachthuhn.

Embrach: Circa 50 *Schupposen:* Je 2 Vtl. Kernen, 2 Vtl. Haber und 1 Fastnachthuhn, oder *mehr.*

« Die Herrschaft richtet da über Diebe, Frevler und Gülten (Zinsbriefe, etc.). Die Leute des Amtes Embrach haben (ausserdem) unter den Herren von Toggenburg zur *Steuer* höchstens gegeben 20 Pfund, zum mindesten 16 Pfund. Diese Steuer ist ihnen unter der Herrschaft (Oesterreich) höher getrieben worden, also dass sie eines Jahres 97 Pfd. gegeben haben. Und es geschah das nie mehr und mag auch nicht wohl mehr geschehen; denn die Leute möchten es nicht erleiden. »

Es ist hiebei zu bemerken, dass die mit *Vogtsteuern* belasteten Güter von dem Grundzins an das Gotteshaus Embrach und allen übrigen Beschwerden keineswegs befreit waren. Nimmt man als Zahlungspflichtige etwa 65 Haushaltungen an und multiplizirt die Steuer *nur* mit 40, so erhält man bei 20 Pfd. einen Durchnittsbetrag von 271 Fr., bei 97 Pfd. sogar 1313 Fr., der neben den übrigen Lasten, bei dem meistens kleinen Besitz und Berücksichtigung aller Verhältnisse, *wirklich drückend* erscheint.

Otelfingen, Güter von St. Blasien:

1 *Meyerhof,* nebst 1 *Schuppose:* Zusammen 11 Mütt Kernen, 3 Mütt Haber, 1 Schl. Pfg., 1 Herbst- und 1 Fastnachthuhn.

— 8 *Schupposen:* Je 3 Vtl. Kernen, 2 Vtl. Haber, 1 Schl., 1 Herbst- und 1 Fastnachthuhn.

— 3 *Schupposen:* Je 2 Mütt Haber, 1 Herbst- und 1 Fastnachthuhn.

— 1 *Hube,* zu Würenlos gelegen, 2 Mütt Haber.

— Geldsteuer $3^1/_2$—4 Pfd., einmal $7^1/_2$ Pfd. (Bemerkung des Urbars wie oben!).

Bei Anwendung der gleichen Verhältnisszahlen und Vertheilung der Herrschafts-*Steuer* auf 13 Pflichtige ergibt sich bei 4 Pfd. ein Durchschnitt von 271 Fr., resp. 508 Fr. Zudem erscheint in O. der Vogtkernenzins bedeutend grösser.

Seebach, 3 Güter des Chorherrenstifts in Zürich, 16 der Abtei:

— 2 *Höfe:* Je 5 Vtl. Kernen; 1 *Gut:* 3 Viertel Kernen.

— 16 *Gütchen:* Je 1 Vtl. Kernen, 1 Vtl. Haber, — oder 2 Vtl., — oder 1 Mütt, — oder $1^1/_2$ Vtl., u. s. w.; dazu jeder Mann ein Fastnachthuhn.

Gesammtsteuer 22—25 Pfd. jähr., einmal 44 Pfd.

Bei gleicher Umrechnung kommen auf 19 Pflichtige bei 25 Pfd. im Durchschnitt je 1157 Fr., resp. 2037 Fr.

Schwamendingen, ein Hof und Anderes, den Chorherren zu Zürich gehörig:

Der Hof: 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Haber.

— $10^1/_2$ Huben, 6 Schupposen, 1 Widumgut nebst 1 Hube zu Wallisellen: zusammen zu Vogtrecht 10 Mütt Kernen und $7^1/_2$ Mütt Haber.

— *Steuer* 16 Pfd. 7 Schl. bis 26 Pfd. 17 Schl., — einmal 44 Pfd. 15 Schl.

Die Multiplikation ergibt für den mittlern Posten, auf 20 Pflichtige vertheilt, je 1181 Fr., für den grössten 1969 Fr. Dürfen wir die besteuerten Güter zu etwa 600 Jucharten veranschlagen, — der Kelhof (146 Juch.) ist ausdrücklich frei erklärt, — so fallen auf 1 Juchart 65 bis 66 Fr., wobei die Nutzungsrechte an Wald und Riet mit dem Grundzins an die Chorherren und dem obverzeichneten Vogtkernen zu vergleichen wären.

Stettbach, Güter der Abtei Zürich:

2 *Huben* und 2 *Schupposen:* Vogtzins zusammen 3 Mütt Kernen, 3 Mütt Haber, und jeder Bauer 1 Fastnachthuhn.

Steuer 3 Pfd. 2 Schl. bis 4 Pfd., einmal 7 Pfd. 18 Pfg.

Umgerechnet betragen 4 Pfd. 3520 Fr., der grössere Posten 6200 Fr. Als Pflichtige dürfen wir kaum mehr als 5 Bauern annehmen, was auf eine Haushaltung 704 oder 1240 Fr. trifft, *eine Juchart* (circa 120 angenommen) mit ungefähr 29 oder 51 Fr. belastet. — Die Ortschaft Stettbach hatte bei der Volkszählung von 1870 nur 97 Einwohner in 12 Wohnhäusern.

Kloten: Wir erwähnen folgende Posten zur Abwechslung:

Zwei Brotverkäufer: Jeder gibt jährlich 2 Viertel Kernen;

— Zwei Wirthe: Jeder jährlich 5 Schl. von der Taverne (jetzt 220 Fr.?)

— Ein Forster: Bei der Amtsverleihung 2 Kopf (4 Maass) des besten Weins.

Steuer für das Dorf 17—23 Pfd., einmal 32 Pfd.

Endlich sei noch einiger Gruppen *freier Leute* gedacht, über welche die Herrschaft Oestreich das *Vogtrecht* hatte. Zahlenangaben lassen sich freilich nicht beifügen; aber nirgends dürfen wir uns grosse denken.

Binzikon: Zusammen 11 Mütt Haber, 5 Mütt Nüsse, $5^1/_2$ Pfd. Pfg., und jeder Mann ein Fastnachthuhn.

Hombrechtikon: Zusammen 1 Pfd. 7 Schl. 4 Pfg.; jeder Mann ein Fastnachthuhn.

Dändlikon: 3 Vtl. Haber, 2 Vtl. Nüsse, 9 Schl., und jeder Mann 1 Fastnachthuhn.

Holzhausen: 2 Vtl. Haber, 1 Vtl. Nüsse, 5 Schl.

Egg: 18 Mütt Kernen, 5 Vtl. Haber, 2 Pfd. 18 Schl. 10 Pfg., und jeder Mann ein Fastnachthuhn.

Vollikon: 10 Vtl. Haber, 5 Vtl. Nüsse, 18 Schl., und jeder Mann ein Fastnachthuhn.

Aehnliche Ansätze liegen vor bei *Maur, Esslingen, Ottikon, Gossau, Wernetshausen, Itzikon, Bertschikon, Walfershausen, Fischenthal* und *Ettenhausen.*

Dändlikon hat jetzt (laut Volkszählung 1870) erst 53 Einwohner in 13 Häusern, *Holzhausen* nur 49 Köpfe. Die Umrechnung würde offenbar auch bei den freien Leuten auf lästige Steuerbeträge führen. Wenn nun der Verfasser unsers Urbars, der sich als erfahrner und ver-

nünftiger Mann zu erkennen gibt, oft und oft erklärt, dass die Leute die ihnen zugemuthete Ueberschraubung « nicht erleiden möchten », so ist ihm wohl zu glauben. Es ist auch die Vermuthung gestattet, dass der *nicht* der östreichischen Vogtei oder Grundherrschaft unterworfene Theil des Volkes sich etwas besser befunden habe.

III. Von der österreichischen Herrschaft bis zur Reformation.

An den Jahrzahlen gemessen, mag der dritte Abschnitt unbedeutend erscheinen; doch ist derselbe nicht minder wichtig als die vorausgegangenen. Denn in diesen zwei Jahrhunderten entwickelte sich die Eidgenossenschaft, die zur Zeit König Albrechts erst in schwachen Keimen bestand, zu einer geschlossenen allseitig anerkannten Macht. Dazu wirkte auch Zürich mit, freilich nicht immer in rühmlicher Weise; öfter trennte es sich von seinen natürlichen Bundesgenossen und ergriff aus selbstsüchtiger Berechnung Partei für ihren Feind, das Haus Oesterreich. Dabei versäumte es aber keine Gelegenheit, den verarmenden Adel auszukaufen und ein unterthäniges Gebiet zu erwerben, das ihm Ansehen und Einkünfte verschaffte. Binnen hundert Jahren brachte es den weitaus grössten Theil des jetzigen Gebietes in seine Hand, und zwar nur weniges mit Waffengewalt, fast alles durch Pfand- oder Kaufverträge. Es ist bekannt, wie die ungezähmte Begierde nach Landbesitz die Stadt im fünfzehnten Jahrhundert zuerst mit Schwyz und Glarus, dann auch mit allen Bundesgliedern verfeindete und einen furchtbaren inneren Krieg heraufbeschwor, der die Landschaft mit Verwüstung und Elend heimsuchte, ja für mehrere Jahre der Stadt vollständig entriss. Indem aber die Eidgenossen ihre Stellung siegreich behaupteten, gewannen sie auch Zürich wieder (1450); inniger und aufrichtiger als je vorher schloss es sich ihren Bestrebungen an und nahm es auch an ihren Verirrungen Theil.

Bevor wir die Verhältnisse der Unterthanen, wie sie sich in dem dritten Zeitraum gestalteten, näher betrachten, ist über den erwähnten Wechsel der Herrschaft und dessen Folgen einiges Allgemeine zu sagen. Wenn ein Herr einer grösseren Geldsumme bedurfte, so war er in der Regel genöthigt, einen Theil seines Gebietes oder einzelne einträgliche Rechte dem Gläubiger als *Pfand* zu verschreiben und förmlich zu übergeben, das dann derselbe ungehindert benützte, bis er für Kapital und Zinse befriedigt war. Ertrug das Pfand mehr als den üblichen Zins, so war dessen Inhaber im Vortheil; dadurch verlor der Schuldner gewöhnlich einen Theil der Einkünfte, die ihm zur Abzahlung des entlehnten Geldes hätten dienen können. Solche Verpfändungen erwiesen sich daher in den meisten Fällen als abschüssige Wege; denn nur selten gelang es einem mit Schulden beladenen Herrn, die »versetzten« Güter einzulösen und sich wieder freizumachen. Hinwieder pflegte der Gläubiger sich dafür wohl zu versichern, dass der Ertrag des Pfandes zum mindesten den rechtmässigen Zins erreichte; es wurden zu diesem Zwecke die nutzbaren Rechte an den versetzten Ländereien genau verzeichnet und nichts unterlassen, um einen Abgang zu verhüten, wo möglich eine Steigerung zu bewirken. Denn häufig lag es in seinen Wünschen, das Pfand zu behalten, und öfter wurde, in Voraussicht dieser Folge, der Rückkauf durch verschiedene Vertragsbedingnisse erschwert oder nachträglich das versetzte Object mit neuen Darlehen belastet.

Auf diesen Wegen gelang es der Stadt Zürich, ein ansehnliches und ziemlich geschlossenes Gebiet zu erwerben. Sie trat überall in die Rechte der alten Herren ein, und da sich das ausgelegte Geld, das gar nicht immer ohne Kosten aufzubringen war, verzinsen sollte, so musste sie auf sorgfältige Wahrung der neuen Einkünfte bedacht sein. Darum gestattete sie auch nur bei wenigen, offenbar unbillig erscheinenden Lasten eine Milderung oder einen Loskauf; besonders ward es den *Gotteshäusern* erleichtert, sich der drückenden Vogtsrechte zu entledigen. Aber die Schirmhoheit, die sog. Kastvogtei, blieb bei der Stadt, als dem anerkannten Landesherrn; die Klöster, auswärtige wie inländische, kauften das Burgerrecht, um für ihre Besitzungen und Interessen den gesetzlichen Schutz zu finden, und entrichteten jährlich ein entsprechendes Schirmgeld. Daneben mussten sie in Kriegszeiten Steuern zahlen wie andere Landsassen, auch Mannschaften oder Pferde stellen; ihre Vermögensverwaltung kam allmälig unter die Aufsicht der weltlichen Obrigkeit; überhaupt wurden sie, wenn auch milder behandelt als unter fürstlichen und adeligen Herren, mancher herkömmlichen Rechte entkleidet.

Auch der *Adel*, überhaupt die Besitzer kleiner Vogteien oder Grundherrschaften, die »*Gerichtsherren*«, trat der hoheitlich regierenden Stadt gegenüber in eine andere, und zwar weniger günstige Stellung. Die niedern Gerichte waren nun nämlich ihr untergeordnet; Zerwürfnisse mit den Angehörigen hatte die hohe Obrigkeit, also der Rath, zu schlichten; Sprüche über Eigenthum und Forderungen konnten an ihn gezogen werden; den »Blutbann« oder die hohe Gerichtsbarkeit übte er durch die von ihm gesetzten Obervögte oder andere Beamtete aus. Es war ihm nicht verwehrt, die besonderen Rechte der Herrschaften zu beschränken oder hie und da zu Tage tretende Missbräuche mit Gesetzen und Verordnungen zu bekämpfen, — und so vollzog sich, langsam zwar und geräuschlos, eine Umgestaltung, die schliesslich zu völliger Aufhebung der verkümmerten Gerichtsbarkeiten führen musste.

Was in diesen Zeilen angedeutet wurde, ist nicht eine ganz müssige Abschweifung, wie es vielleicht den

Anschein hat. Denn einerseits ist darin zu verstehen gegeben, wie die Obrigkeit über die vereinigten Landschaften mehr und mehr nach Ausgleichung strebte und die mittlern Gewalten nicht blos zu zügeln, sondern zu schmälern oder geradezu »niederzulegen« beflissen war, soweit es der Stadtherrschaft nützen konnte. Anderseits wirkten diese Veränderungen manigfach auf die Pflichten und Rechte des *Landvolkes* ein. Je mehr die geistlichen und weltlichen Herren an Zahl, Vermögen und Einfluss sanken, um so näher rückte den Unterthanen die Gewalt des Oberherrn; die Schranken, welche einst die verschiedenen Herrschaften von einander getrennt hatten, fielen theilweise zusammen. Die Gesetzgebung, die Gerichtsverfassung, die wirthschaftlichen und selbst die kirchlichen Verhältnisse erlitten manche folgenreiche Aenderung. Wird nun etwa die Frage aufgeworfen, ob unsere Landschaft durch den Uebergang an Zürich an Wohlstand und Freiheit gewonnen habe, so muss man dieselbe im Ganzen bejahen, obwohl einzelne zeitweise empfundene Uebel, welche die Obrigkeit allein oder theilweise verschuldete, schwer ins Gewicht fallen. Die Lasten des Krieges trug das Volk ungefähr in gleichem Maase wie in den andern eidg. Ständen; Steuern und andere Abgaben waren kaum erheblich schwerer als in den Nachbargebieten; die Rechte und Bräuche der einzelnen Herrschaften blieben mit geringen Ausnahmen in Geltung. Als der Bürgermeister *Waldmann* es wagte, dieselben zu beschneiden und unleidliche Neuerungen einzuführen, hatte er, wie allbekannt, seinen Verbesserungseifer wie seine Fehltritte auf dem Schaffot zu büssen; das empörte Landvolk, durch die Einigkeit stark gemacht, eroberte die berühmten »Waldmannischen Spruchbriefe« der eidg. Vermittler, durch die es vor willkürlicher neuer Belastung gesichert wurde (1489).

Die *hergebrachte Ordnung* der Stände und die daraus erwachsene Ungleichheit der Rechte und Pflichten wurde freilich noch nicht erschüttert. Wer diese Zustände im Einzelnen erforschen will, findet besonders für das 15. Jahrhundert reichlich fliessende Quellen, theils in Urbaren und Dorfsatzungen (Offnungen, Hofrechten etc.), theils in Urkunden, Prozessakten oder obrigkeitlichen Sprüchen. Es wird uns dadurch ermöglicht, auch in dem engen Rahmen, den der Zweck dieser Darstellung bestimmte, ein urkundlich treues Bild zu geben.

Was zunächst die *persönliche Freiheit* betrifft, so stufte sich das Landvolk in vier Hauptklassen ab. Fast überall begegnen wir einzeln stehenden *Freien*, die freilich auch nicht völlig lastfrei geblieben waren; weit zahlreicher und häufiger in Gemeinden vereinigt erscheinen die *Vogtleute*, deren Stellung früher erklärt worden ist; unter ihnen standen die eigentlichen *Hörigen* und endlich die *Leibeigenen*, die zusammen den grössten Theil der Bevölkerung ausmachten. Einer genaueren Betrachtung bedürfen nun vorzüglich die Verhältnisse der letzten Stufe.

Der unfreie Mensch wurde noch immer mit seiner ganzen Habe als wahres Eigenthum des Leibherrn betrachtet. Thatsächlich lebten weitaus die Meisten in eigenem Hausstand, und die natürlichen Bande zwischen Mann und Frau oder Eltern und Kindern waren vor willkürlichen Eingriffen der Herrschaft gesichert; hinwider schützte dieser Zusammenhang auch die Ansprüche des Herrn, in dessen Interesse es lag, unbedingt abhängige Zinsbauern und Diener zu haben. Und tausendfach bezeugen uns die Urkunden, wie strenge die Herren darauf hielten, dass ihre Angehörigen sich nicht entfremdeten. Namentlich wurde die *Ehe* mit Leibeigenen oder Vogtleuten anderer Herren, oder mit Freien, mit Strafe belegt; in einzelnen Offnungen war die eheliche Verbindung mit »Ungenossen« als eine bösliche Verlassung des »natürlichen«, »anerbornen« Herrn, oder geradezu als Verrath an ihm bezeichnet; wer sich darin verging, musste durch irgend eine Leistung, die der Herr nach Willkür bemass, die verlorne »Gnade« wieder erwerben. Glücklicherweise wurde da und dort diese — gewiss oft lästige — Schranke durch Verträge unter den Herren erweitert. So waren die Leibeigenen und Hörigen der Gotteshäuser St. Gallen, Pfäfers, Schännis, Einsiedeln, St. Regula (Abtei Zürich), Seckingen und Reichenau unter einander »Genossen«; mit einigen der hier genannten hatte auch das Grossmünsterstift eine solche Uebereinkunft getroffen. Aber diese Erleichterung, die so viel häusliches Glück zu begründen geeignet war, kam nicht allen Unfreien zu Statten; manche Herren zogen doch vor, an dem strengen Rechte festzuhalten.

Dazu gehörte auch die Befugniss, die Leibeigenen zu *verkaufen*, zu *vertauschen* oder zu Lehen zu geben. Dass dieses Recht noch im 15. Jahrhundert häufig ausgeübt wurde, zeigt uns eine ergiebige Sammlung von Embracher Urkunden, aus denen wir einige Beispiele schöpfen. Häufig wechselten Klöster, die in unserem Gebiet Besitzungen und Hörige hatten, einzelne Personen oder ganze Familien aus, um innerhalb ihrer Hofkreise möglichst gleichartige Rechtsverhältnisse herzustellen; es seien unter andern aus den erwähnten Urkunden genannt: Rheinau, Katharinenthal, Reichenau, Wettingen, Fraumünster, Zürich.

Im Jahr 1405 übergibt *Allerheiligen* (Schaffhausen) eine verehlichte Frau mit ihren Kindern an das Gotteshaus *Embrach*, das dieselben künftig »halten und niessen soll als seine eigenen Leute«, und empfängt dafür einen in Neftenbach wohnenden Bauern.

1438 verkauft das Kloster *Berenberg* einen Mann an Embrach.

1441 wird eine Ehefrau um 6 Pfund Heller an dasselbe verkauft; diese Summe bezahlt aber *ihr Mann*, der dem Gotteshaus gehört.

1440 kaufte sich ein Mann von Hegi von seinem Herrn, dem Markgrafen von Hochberg, los und wurde

»von aller Eigenschaft, von Fällen, Diensten und Gewerfen (Steuern etc.), die er vor und nach dem Tode schuldig gewesen,« ledig gesprochen. Aber sofort ergab er sich an das Gotteshaus Embrach, weil Frau und Kinder dessen Leibeigene waren; dass die Herrschaft, die doch jedenfalls bei diesem Geschäft nur gewann, etwas dafür geleistet habe, lässt sich nicht erkennen. — Sollte ein Romanschreiber ein nicht verbrauchtes Thema suchen, so möge er sich dieses Ereigniss, das freilich nicht einmal ganz einzig ist, zur Aufgabe wählen!

1519 wurde eine Frau mit ihren Kindern um 28 Pfund Heller an Embrach verkauft, und die Veräusserten trugen dazu 16 Pfd. bei, um Leibeigene des Gotteshauses zu werden.

Bemerkenswerth ist endlich auch folgender Fall:

Im Jahr 1503 klagte das gleiche Stift vor dem Rath in Zürich über einen Hörigen, der eine Fremde geheiratet hatte, und stützte sich auf den allgemeinen Satz, dass die Kinder »der bösern Hand folgen« sollten, forderte also, dass dieselben dem Kloster als Leibeigene zugesprochen würden, und beanspruchte überdies die übliche Busse. Da half nun dem Beklagten nichts, dass er von seiner Mutter her frei war; er musste die Busse der »Ungenossame« bezahlen und — »dem Vater, als der *bösern Hand*«, folgen.

Wenn es nicht möglich schien, die Rechte an Unfreien, die in der Ferne lebten, bleibend zu behaupten, so musste ein Loskauf gestattet werden; aber solche Beispiele sind etwas seltener. In den Schriften des Gotteshauses *Rüti* ist der Fall verzeichnet, dass eine im Elsass wohnende Familie, bestehend aus Mann, Frau und Kindern und einem Bruder des erstern, um 30 fl. rhein. sich freimachen konnte. Wie ängstlich besorgt die Herrschaften waren, die Schmälerung ihres Eigenthums zu verhüten, erkennen wir aus den Eidformeln, mit denen die Hörigen gebunden wurden.

Am 20. Mai 1433 schwur Rudi Senn von Ferrach (bei Rüti) zu den Heiligen, »dem Gotteshaus Treue und Wahrheit zu leisten, dessen Schaden zu wenden und Nutzen zu fördern, dem Abt und Gotteshaus gehorsam su sein, wie ein eigner Mann es seinem Herrn schuldig ist, ausser der Genossame kein Weib zu nehmen, auch in keine Reise (Kriegszug) zu gehen, in Städten und auf dem Lande nirgends Burger oder Landmann zu werden ohne des Gotteshauses Gunst und Willen«. In gleichem Sinne verpflichteten sich damals eine Reihe anderer Personen.

Einen sehr empfindlichen Einfluss behielt die Leibeigenschaft auch im *Erbrecht*. Kinder aus Ungenossen-Ehen waren nicht ohne Weiteres erbberechtigt und mussten einen Theil der Fahrhabe opfern (»Lass« Geläss), um die Ansprüche des Leibherrn abzuwenden; dessgleichen wurden uneheliche Sprossen zurückgesetzt. Unfreie, die ohne leibliche Nachkommen starben, erbte früher der Herr; doch wurden allmälig auch Seitenverwandte als Erben zugelassen, das Recht des Herrn also stark beschränkt. In dieser Hinsicht gab es freilich keine Gleichförmigkeit. Dagegen war noch ganz allgemein die Last des *Falles* oder *Besthauptes*, die aber da und dort gemildert erscheint. Diese Ermässigung nahm verschiedene Formen an; entweder wurde nur das *zweitbeste* Stück Vieh oder Kleid gefordert, oder in jedem Todesfall ein *Loskauf* nach billiger Schatzung gestattet, oder endlich die Abgabe nur bei dem Tode des Vaters und des ältesten Sohnes eingezogen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die mancherlei Fälle, die der natürliche Lauf der Dinge täglich erzeugt, viele örtliche und besondere Gebräuche nöthig machten und gelegentlich auch zu Streitigkeiten führen konnten.

Um diese Verhältnisse in sprechenden Beispielen darzustellen, lassen wir einige bezügliche Stellen aus *Dorfrechten* folgen.

Erlenbach (1510):

... «Aber (witer) sprechend die hoflüt, dass sy das recht habind, dass sy in siben Gotshüser ire kind sollend (oder mögend!) geben (zur Ehe) und nemen; dero ist eins Einsidlen, (dann) Pfäfers, Richenou, Zürich, Sekingen, Schännis, Sant Gallen. (S. oben.) Und darum so soll sy kein herr strafen. Wäre aber, dass einer anders wybete, dann in den vorgenannten Gottshüsern, der soll sich mit minem herren (dem Abt zu *Einsiedeln*) richten, als er es an im finden mag.

«Aber spricht min herr von Einsidlen, dass er das recht habe, was knaben uf dem zinsland geboren wirt, das gen Erlibach in den hof gehört, dass er den *fallen* (den Fall von ihm nehmen) soll (eigentlich mag). Da sprechend die hoflüt wider: Hette ein man sün, wenig oder vil, aldiewyl so vatter und sün teil und gemein mit einandern haben, so fallet enkeiner denn der vatter; wäre aber dass der vatter abgieng, so fallet je der eltest sun under inen, welich dann teil und gemein mit einandren habent. Wäre aber, dass der jüngst sun abgieng, so fallet er nüts, bis an den eltesten; und wäre dass sy von einanderen teilten, so fallet jetlicher für sich selbs.

«Aber spricht min herr von Einsidlen, dass er das recht habe, was kinden uf dem zinsland wirt geboren, das gen Erlibach in den hof gehört, und die kind nit ehlich sind, gand die ab on lyberben, so soll sy min herr von Einsidlen erben.

»Aber spricht min herr von Einsidlen, dass er das recht habe, dass im von einem, der aberstorben ist, das best houpt wirt, das er des tages hatt, so er todt und lebent ist, on gefärd (Betrug), und wäre, dass man minem herren ein houpt gäbe, und (der) ein bessers hette und im das verseite, so soll min herr die houpt

beide nemen, und wenn er nüt bessers hat, dann ein hanen, den soll min herr nemen, und wär sach, dass der man kein läbendig (houpt) hette, so soll min herr nemen das best kleid, darin er on gefärd zu kilchen gat, und (doch) kein harnisch.

«Aber sprechend die hoflüt, dass sy das recht habend, wenn ein man ein frouen nimpt und von iro (nach der Hochzeitnacht) ufstat, was farenden guots sy dann hat, das erbt er von iro, wenn sy von tods wegen abgat, dess syge vil oder wenig.

»Aber sprechend die frouen hiewider, dass sy das recht habind zu iren mannen, wenn einer aberstorben ist, was farenden guots er dann hat, dess erbt sy ein dritten teil on alle geltschuld, oder sy habe dann jemand ützit (etwas) verheissen zu gelten (zahlen etc.)»

Offenbar wurde durch die letzten Bestimmungen auch das Erbrecht der Herrschaft eingeschränkt.

Uhwiesen und Laufen (Anf. 16. Jahrhdt.)

. . . «Wenn da ein *mann* von tods wegen abgat, soll einem Bischof (zu Konstanz, als Grundherrn etc.) zu houptfall werden das best houpt, das derselb mann nach tod under sinem vich denn gelassen hat. So soll (darzu) einem Keller werden der best mantel und das gewand, das er denn an hochzitlichen (festlichen) tagen ze kilchen under sinem mantel getragen hat und alli die geschliffni waffen, die er nach tod lat, bis an einen gerter; den soll er der frouen lassen, dass si stubenholz damit houe. Wäre aber, dass er unberaten (minderjährige) sün nach tod liess, denen sond die waffen beliben. Oder wär die frau eins suns schwanger, so der man abgieng, alsbald denn das kind geboren wirt und die vier wänd (der Wohnung) gesäch, so söllen im ouch die waffen beliben.

«Es soll auch einem Forster von einem mann ze fall werden die best kapp, das best gürtelgwand mit täschen und mit (einem) messer, als er es denn getragen hat (darzu) zwei hosen (oder?) zwei schuoh oder zwei stifel, weles er denn nach tod gelassen hat.

«Wenn auch ein *frou* von tod abgat, so soll einem Bischof ze fall werden das best bett das si denn lat, ane die obern ziech, und einem Keller das best obergewand und undergewand, als si an hochzitlichen tagen ze kilchen gat, jetweder gewand eins, und das best houpttuoch, das si denn nach tod lat. Darzu wirt einem forster von einer frowen ze fall zwei schuoh (und) ein hüll (?), so si ein hüllen gehebt het, und die gürtel und das gürtelgwand, als si es denn (gewonlich) getragen hat, usgenommen die schlüssel.

«Gat ouch ein frou ab, dass si einen mann nach tod lat und mit unberatnen töchtern, so soll das bett dem mann bliben, bis dass er ein ander wyb nimmt, und soll denn (dann erst) einem Bischof werden. Nimpt aber er kein ander wyb, so sol im das bett beliben bis an seinen tod, und soll denn darnach an einen Bischof fallen. Lat aber ein frou unberaten töchtern nach irem tod, denen soll der fall gänzlich beliben.

«Wenn auch hofhörig lüt den fall *lösen* wend, den soll man inen 5 Schilling näher geben denn andern lüten» (als er auf dem Markt gelten würde).

«Mit der in den Sätzen des zweiten Hofrechts liegenden Härte, die uns glücklicherweise nicht überall begegnet, stimmt ein ebenfalls dort enthaltener Artikel betreffend die *Ungenossame* überein; die oben gegebenen Erläuterungen werden durch Mittheilung dieser Stelle ergänzt.

«Wenn ein hofhörig man ein frouen nimpt, die nit sin genoss ist, der hat des Bischofs und des vogts huld verloren, und darum ist recht: Sitzt ein vogt uf sinem ross, so er es vernimpt, so soll er darab nimmer kummen, ee dass er in gehammet und gebifanget, so er mag (kann), darum, (dass) er einem vogt sin guot verfallen ist. Doch soll er (der Vogt) in schetzen in der massen, dass ein Bischof ouch etwas find, und wenn er sich mit einem vogt und einem Bischof alls (ganz) gerichtet, dennoch so ist er järlichs eines Bischofs pfleger verfallen ze geben zu dem Herbstgeding (Gericht) 3 Schl. Pfenning Schaffhuser münz und zu dem Meyengeding (ouch) 3 Schl. Pfg. derselben münz».

Zur Behandlung der *Grundlasten* übergehend, haben wir abermals einiges Allgemeine vorauszuschicken. Die der Reihe nach zu besprechenden Arten derselben sind früher schon genannt und theilweise beleuchtet worden; zu wiederholen ist vor allem auch hier, dass uns im Einzelnen eine unerschöpfliche Manigfaltigkeit begegnet, die es nicht leicht macht, aus den gesammelten Zahlen einen ungefähr richtigen Durchschnitt zu ermitteln. Diese grosse Verschiedenheit erklärt sich theilweise aus der ungleichen *rechtlichen Stellung* der belasteten Grundstücke. Wir haben mehrere Stufen zu unterscheiden.

Obenan steht das *Eigen,* oft auch «freies Eigen» genannt: Güter, die nie einem Herrn übergeben und wieder zu Leihe empfangen worden sind. Auf solchen pflegten aber, ausser dem Zehnten, gewisse Vogtsteuern zu lasten; die Besitzer waren im höchsten Masse zu Kriegsdiensten verpflichtet und hatten oft auch besondere Beschwerden im Gerichtswesen zu tragen; überdies kam es immer noch häufig vor, dass einzelne freie Bauern das ganze Gut oder bestimmte Theile desselben mit ewigen Zinsen an Pfarrkirchen, Kapellen, Spitäler oder andere Stiftungen beluden, oder dass sie durch unglückliche Zufälle genöthigt wurden, Geld aufzubrechen, das meistens mit einem festgesetzten Quantum Kornfrüchte («Kernenzins») verzinst und in seltenen Fällen abbezahlt wurde, folglich als bleibende Schuld auf dem Gute haftete (Gülten). Es leuchtet ein, dass auf diesem Wege der freie Grundbesitz allmälig dem abhängigen sehr ähnlich wurde.

Die zweite Stufe nimmt das sog. *Erbe* ein. Dieses ist zu bezeichnen als abgeleitetes, *abhängiges* Besitzthum, das jedoch in einem Geschlechte unangefochten von dem Vater auf die Söhne, sogar auf Töchter überging, noch nicht Eigen war, aber die Anlage hatte, es im Laufe der Zeit zu werden. Die Rechte des eigentlichen Grundherrn an solchen Gütern waren schon im 14. und 15. Jahrhundert beinahe verschollen und die ursprünglichen Lasten in unveränderliche, oft recht mässige, aber unablösliche Zinse verwandelt, zu denen nur beschränkte Frohndienste kamen. Unbedenklich dürfen wir annehmen, dass der grösste Theil der bäuerlichen Bevölkerung unsers Kantons zu Ende des genannten Zeitraumes auf Erbgütern sass. Die gewonnene Selbständigkeit der Besitzer äusserte sich vorzüglich darin, dass diese Güter ganz oder theilweise an Genossen oder Fremde verkauft werden durften. Nur war der Erwerber verpflichtet, die Zustimmung des Grundherrn einzuholen und für dieselbe eine Gebühr, den «Ehrschatz», zu erlegen; die Bestätigung durfte aber, wo sich dieses Verhältniss befestigt hatte, nur dann verweigert werden, wenn der neue Inhaber nicht fähig schien, die ihm obliegenden Grundlasten zu tragen; wurde die neue Belehnung nicht in Jahresfrist nachgesucht, so war das veräusserte Gut von Rechts wegen dem Grundherrn verfallen, der dann nach Belieben und Umständen Gnade walten lassen oder versagen, d. h. eine Busse fordern oder das Lehen irgend einem Anderen ertheilen konnte. Ferner ist zu bemerken, dass eine Entlastung durch vortheilhafte Theilverkäufe nicht gestattet wurde. Wenn also ein Bauer einen Theil seines Gutes an einen oder mehrere Käufer veräusserte und die Summe der auf dem Ganzen haftenden Grundzinse jenen zu überbinden wusste, um einen zinsfreien Rest zu behalten, so anerkannte der Grundherr eine solche Veränderung nicht und legte dem bäuerlichen Spekulanten einen entsprechenden neuen Zins auf, wobei offenbar nur jener gewann. Endlich war die Veräusserung von Gütern häufig durch Näherrechte der Nachbarn oder Almendgenossen beschränkt, was freilich nur mittelbar an die ursprünglichen Rechte der Grundherrschaft erinnert.

Es gab noch eine andere Klasse von Gütern, bei denen sich die Abhängigkeit öfter und schärfer geltend machte als bei den Erblehen. Sie wurden nämlich nur auf Lebenszeit des Bauern und des Herrn oder sogar nur auf eine kleine Zahl von Jahren verliehen, und dem Herrn stand es frei, sofern sich Nehmer fanden, bei jeder Verleihung die Zins- und Baulasten nach Willkür zu ändern. Dass die sog. *Handlehen* und *Schupflehen* theilweise bis in die Gegenwart fortbestanden, lässt sich aus verschiedenen Gründen erklären, die wir aber hier der Kürze wegen nicht berühren. Im Uebrigen richtete sich die Belastung dieser Art von Lehen nach den sonst massgebenden Umständen.

Endlich ist noch ein Blick zu werfen auf die *Almenden*, die ja zum grössern Theil ebenfalls abhängiger Boden waren. Auch sie haben ihre eigene Geschichte, die freilich noch zu wenig aufgehellt ist. Die Theilungen nach Genossenschaften, Dörfern oder Höfen lassen sich selten aus urkundlichen Zeugnissen erkennen, während die Berechtigungen aus den noch vorhandenen Dorfsatzungen und andern Schriften mit einiger Sicherheit ermittelt werden können. Anfänglich waren die Zinsbauern nur nutzungsberechtigt; über die Verwendung des Gemeinlands hatte entweder der Herr allein oder die Gesammtheit der freien Markgenossen zu verfügen. Später wurde vielorts für die abhängigen Leute eine besondere Almende ausgeschieden; aber bisweilen behielten sie in der ganzen Gemeinmark gewisse Rechte bei. Im Lauf der Jahrhunderte erwuchs aus der Thatsache der ungestörten, regelmässig sich forterbenden Nutzung ein Gesammtrecht der Genossen, das dem Herrn gegenüber leicht behauptet wurde, und oft war dieser durch Uebergriffe und Streitigkeiten veranlasst, einen Theil der Almende den Bauern förmlich als Gesammteigenthum oder Gesammtlehen abzutreten und den für seine Bedürfnisse nöthigen Antheil, namentlich Waldungen, Weiher oder Bäche, sich ausschliesslich vorzubehalten oder den Unterthanen nur geringe Berechtigungen einzuräumen; gewöhnlich wurde dann für solche Zugeständnisse eine Abgabe oder Dienstleistung gefordert und die Verletzung des ausgesonderten («gebannten») Eigenthums (Frohnwald, Hochwald etc.) mit Bussen bedroht.

Ueber die Berechtigungen ist sonst nur wenig zu bemerken. Indem die Zahl der Theilnehmer sich allmälig gesteigert hatte, während der verfügbare Boden durch »Einschläge» oder Urbarmachungen geschmälert wurde, so führte man allmälig Beschränkungen ein; doch verfuhr man auch darin nicht überall gleich. Volle Antheile behaupteten in der Regel die Inhaber der ältesten Huben und Hofstätten im Dorfkreis (Etter); neue Häuser, besonders die ausserhalb gebauten, wurden da und dort in der Holznutzung beschränkt, anderwärts dagegen von der Herrschaft oder den Genossen der Zufluss von Ansiedlern begünstigt. Da die Bedürfnisse der einzelnen Haushaltungen ungefähr gleich gross waren und sich leicht beurtheilen liessen, so genügte die ordentliche Aufsicht des Bannwarts und des Hirten; in eigenthümlichen Fällen hatte die Gemeinde der Genossen, resp. das Hofgericht zu entscheiden. Wer sein Gut aufgab oder verlor, büsste auch die dazu gehörigen Nutzungen ein; nur die den Armen aus Mitleiden gewährte Erlaubniss, Reisig zu sammeln und auf die Weide ein Stück Vieh zu schicken, mochte ihm noch zu Theil werden; zog er weg, so hatte er gar keinen Anspruch mehr.

I. Diesen Erläuterungen lassen wir nun zuerst eine Sammlung von Angaben folgen über

Grundzinse,

die verschiedene Gegenden des Kantons betreffen und

nach Möglichkeit so ausgewählt sind, dass sie eine annähernd richtige Schätzung zulassen. Dabei erlauben wir uns, die Zahlen gelegentlich mit zudienenden Bemerkungen zu begleiten.

Rüti.

1445. Zins für ein neu verliehenes Gut: Im ersten Jahr 1 Pfd. 5 Schlg., — im *zweiten* 2 Pfd., — vom *dritten* an jährlich 3 Pfd. Pfg. Dabei sind dem Bauern überbunden 2 Viertel Kernen an die Kirche zu Dürnten; die Scheune, die Zäune etc. soll er in gutem Stand erhalten. — (Vermuthlich hatte dieses Gut von dem Kriege stark gelitten.)

1447. Ferrach. Es wird einem Schmied ein gewisses Gut verliehen. Zins 9 Vtl. Kernen, 5 Schl. Pfg. und 1 Fastnachthuhn; von der Schmiede besonders 3 Pfd. Pfg. Zum Gebrauch übergibt ihm das Gotteshaus Ambos, Zangen etc. Für die Arbeiten, die er demselben zu liefern hat, sind bestimmte Taxen bedungen.

1450. 4 Mannwerk Acker: Zins 3 Mütt Haber.
1 Juchart Acker: 5 Schlg. Pfg.

1493. Kempten. Eine Hube, auf Lebenszeit verliehen: Zins 7 Mütt Kernen, 3 Malter Haber, 10 Schlg. Heller, 1 Fastnachthuhn, 100 Eier.

— Ein Gütchen, demselben Bauern überlassen: Zins 4 Mütt Kernen, 2 Mlt. Haber, 10 Schlg. Heller, 1 Fastnachthuhn, 100 Eier.

— Ein anderes, dem Gleichen gegeben: Zins 1 Mütt Kernen, 2 Mütt Haber, Rapperswyler Mass; — bei Zinsversäumniss und schlechter Besorgung fällt das Gut dem Gotteshaus heim.

1494. Fehraltorf. Eine Hofstatt: Zins 1 Viertel Kernen, 1 Fastnachthuhn.

— Russikon, Hof Lütoltswil: Zins 3 Mütt Kernen, 1 Mlt. Haber, 32 Schl., 2 Fastnacht- und 4 Herbsthühner, 100 Eier.

Embrach (Urbar von 1497).

Das Gütchen Schindelberg: Zins 11 Vtl. Kernen, 8 Schlg. 8 Pfg. — einer der kleinsten hier vorkommenden Zinse.

Eine Schuppose: 2 Mütt Kernen, 8 Schlg.

Eine andere Schuppose: 2 Mütt Kernen, 3 Mütt Haber, 6 Schlg.

Eine andere: 6 Viertel Kernen.

» » 6 Mütt 3 Vtl. Kernen, 3 Vtl. Haber, 19 Schl. 4 Pfg.

Eine andere: 4 Mütt Kernen, 1 Malter Haber.

Eine Pünt: 3 Vtl. Kernen, oder 18 Schlg. 9 Heller.

Eine andere Pünt: 1 Vtl. Kernen, oder in Geld 6 Schl. 3 Heller (was mit dem vorgehenden Posten stimmt).

Eine Hofstatt: 1 Mütt Kernen, 1 Fastnachthuhn, 30 Eier.

Eine Hofstatt im Dorf: 4 Schlg., — eine andere: $^1/_2$ Mütt Kernen.

Ein Acker, 2 Juch. gross: 1 Vtl. Kernen, 20 Pfg.

Ein Acker am Wald: 1 Mütt Kernen.

Herrschaft *Eglisau* (Urbar von 1496).

Ein Hofzins: 1 Mütt Roggen, $4^1/_2$ Schlg., 1 Huhn.

Ein Juchart Acker: 18 Heller;

Ein Acker, 2 Juch.: 1 Schlg.

Ein Acker von $2^1/_2$ Juch.: 18 Heller.

Letztere drei Posten gehören zu den «kleinen Zinsen» von *Bülach.*

Es folgen noch einige zerstreute Posten:

1399, *Bendlikon.* Eine Wiese: 3 Vtl. Kernen.

1420, *Seefeld.* Ein Garten, als Erblehen vergeben: $3^1/_2$ Mt. Kernen.

1438, *Trüllikon.* Ein Gütchen: 2 Malter Fäsen, 2 Mt. Roggen, 1 Mlt. Haber, 50 Eier, 1 Huhn, 6 Schl. Hlr. und 1 Gl. rhein.

1441, *Horgen.* Haus- und Hofstatt: 40 Pfd. Pfg.

1494, *Bonstetten.* Ein Erblehenhof: 14 Mt. Kernen, 3 Mlt. Haber, 168 Eier.

Einige hieher zu ziehende Daten werden in einer an den Schluss dieses Abschnittes gewiesenen Tabelle ihre Stelle finden.

Um sowohl obige als die unter andern Titeln nachfolgenden Posten in die heutigen Mass- und Werthverhältnisse zu übersetzen, bedürfen wir nun einiger Hülfsnotizen, da die im zweiten Abschnitt mitgetheilten hier nicht mehr vollständig brauchbar sind. Namentlich war das *Münzwesen* bedeutend verändert worden, und zwar im Sinne der Verschlechterung. Man versetzte das Silber stärker als früher mit Kupfer und prägte eine Menge kleiner Münzsorten aus, und da viele Herren und Städte in der Münzfabrikation eine Quelle von Einkünften suchten, so wurde das Münzwesen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine beständig sich verschlimmernde Münzverwirrung und eine wachsende Landesnoth, der die Obrigkeiten immer nur für kurze Zeit und unzureichend mit Verträgen oder Verrufungen abhelfen konnten. Indessen sank der Metallwerth auch der besseren Münzen unaufhörlich. In einem Vertrag vom Jahre 1387 wurde 1 Mark zu 6 Münzpfunden angenommen; zu Ende des 15. setzte man 1 Gl. rhein. (Gold) gleich 2 Pfd. Heller; 1 Gl. sollte überhaupt 40 Schlg. gelten, auf die feine Mark im Durchschnitt 8 Gl. kommen. Ein neues Pfund Silber dürfte also gleich $17^1/_6$ Gl. zu setzen sein, wobei man leicht erkennt, dass der Gulden damals noch einen bedeutend grösseren Metallwerth hatte, als der uns bekannte, durch die eidg. Münze verdrängte Zürchergulden; wir setzen ihn, einer Umrechnung gemäss, = Fr. 6 40, nehmen aber selbstverständlich für dieses Ergebniss nicht

vollkommene Sicherheit in Anspruch. Da man 1 Z. Gl. immer mit 40 Schlg oder 2 Pfd. Pfg. oder Heller verglichen findet, so erhält man hienach folgende Ansätze:

1 Pfd. Schl. Pfg. oder Hlr.	=	Fr. 3 20 n. W.
1 Schlg. . . .	=	16 Rp.
1 Pfg. (oder Heller) .	=	$1^1/_3$ »

Zu weiterer Würdigung dieser Verhältnisse fügen wir einige Lebensmittelpreise bei:

1487: 1 Pfd. Widderfleisch «Ausbund» (allerbeste Sorte und Stücke) 8 Pfg. (bis St. Johanni, später bis Jacobi gültig;)		=	$10^2/_3$ Rp.
nachher nur 7 Pfg. (bis Neujahr?)		=	$9^1/_3$ »
1 Pfd. Rindfleisch, Ausbund,	6 Pfd.	=	8 »
sonst nur	3-5 »	=	4 — $6^2/_3$ »
1 Pfd, bestes, ganz junges Kuhfleisch, sonst nur 3—5 *Heller*, d. h.	3-5 »	=	4 — $6^2/_3$ »
1 Pfd. (älteres) Kuhfleisch, vorzüglich, sonst nur 3—4 Hlr., d. h.	3-4 »	=	4 — $5^1/_3$ »
2 Pfd. Gitzifleisch, gutes,	15 »	=	20 »
1 Pfd. Geissfleisch, gutes,	5 »	=	$6^2/_3$ »
2 Pfd. Kalbfleisch, Ausbund	11 »	=	$14^2/_3$ »
1 Pfd. Schweinefleisch	$6^1/_2$-8 »	=	$8^2/_3$-$10^2/_3$ »

Diese Preise blieben wenigstens die nächsten zwanzig Jahre lang unverändert, wie die reichlich vorhandenen amtlichen Schatzungen beweisen. — Den Preis für 1 Pfund *Salz* vermochten wir noch nicht in's Reine zu bringen.

Leider ist es nicht ganz leicht, die gleichzeitigen Preise von *Brot* und *Mehl* zu bestimmen; zunächst müssen wir uns mit einem Ausweg behelfen. Ein Mütt Kernen darf im Durchschnitt zu 30 Schilling angesetzt werden; in der Mühle ergab er für den Bäcker, die Kosten vorweggenommen, 5—6 »Viertel« oder 80—108 Pfund, im allgemein geltenden Durchschnitt 96 Pfd. gebeuteltes Mehl. Daraus wurden circa 120 Pfd. Brot gebacken; für die »Feiler« wurde ein Preis bestimmt, der umgerechnet für 1 altes Pfund (36 Loth) etwa $3^1/_2$ Heller (3,6) ausmachte, bei jeder Theurung aber entsprechend höher stieg. Nach dem oben angegebenen Werthe hätten wir also den Mittelpreis für 1 Pfd. Weissbrot = $4^2/_3$ Rp. zu bestimmen.

Ein Pfund *gewöhnliches* Brot (»Vogetzen») darf man etwa um $^1/_5$ billiger schätzen, und bei dem in guten Jahren vorkommenden Preise von 25 Schlg. für 1 Mt. Kernen beide Brodpreise entsprechend erniedrigen, also

1 Pfd. feines Weissbrod	=	$3^8/_9$ — 4 Rp.
1 Pfd. ordin. Weissbrod	=	c. $3^1/_5$ »

Vergleichen wir diese Posten mit obigen Fleischpreisen, so stellt sich offenbar ein Verhältniss heraus, das seit 15 Jahren sich geändert hat, während es in älteren Zeiten trotz allen Schwankungen der Fruchtpreise sich ziemlich gleichmässig behauptete. Dabei darf man nicht verschweigen, wie rasch die letztern im 15. und 16. Jahrhundert bei mittelmässigen und schlechten Ernten zu drückender Höhe anstiegen. Im Mai 1501 kostete 1 Mütt Kernen 125 Schilling, 1 Mt. Gerste 60 Schlg., 1 Mt. Erbsen 85 Schlg., 1 Mt. Hirse 85 Schlg., 1 Pfd. Rindfleisch 9 Pfg. (oder Heller), das Kalbfleisch 6 Pfg. Das Korn schlug dann an drei Markttagen je um 15 Schlg. auf, erreichte somit zuletzt 170 Schl. = $8^1/_2$ Pfd., bei welchem Preise 1 Pfd. gewöhnliches Weissbrot auf circa 21 Rp. d. h. nach dem heutigen Geldwerth auf wenigstens 2 Fr. 10 Rp., zu stehen kam. Bemerkenswerth ist, dass im Jahre 1500, wo der Kernen nur auf circa 54 Schl. stand, 1 Pfund Rindfleisch ebenfalls 9 Hlr. galt, sich also damals nicht so übermüthige Sprünge erlaubte, wie die Getreidewaaren.

Um mit diesen Erörterungen nicht allzuweit in fremde — noch dunklere — Gebiete überzugreifen, versuchen wir jetzt, einige oben angeführte Grundzinsposten umzurechnen, wobei noch zu bemerken ist, *erstens*, dass der zu Grund gelegte Mittelpreis für 1 Mt. Kernen, 30 Schilling, häufig doppelt oder dreifach, für schlechte Jahre sogar fünffach oder höher, zu veranschlagen wäre, um zu der wahren Zinslast zu kommen, und *zweitens*, dass man die Schlusszahlen immer wenigstens 5—8-fach nehmen sollte, um eine wirkliche Annäherung an die *heutigen* Verhältnisse herzustellen. Wer mit solchen Dingen vertraut ist, wird mit den übrigen Beispielen leicht fertig werden.

1450, Rüti: 1 Juch. Acker, 5 Schl. = (äusserst billig!)		Fr.	— 80 Rp.
1497, Embrach: 1 Schuppose, 2 Mt. Kernen und 8 Schlg., = 68 Schl. à 16 Rp.		»	10 88 »
» ebendort: 1 Acker, 1 Vrtl. Kernen und 20 Pfg., = $9^1/_6$ Schlg. =		»	1 47 »
1494, Bonstetten, Erblehen:			
14 Mütt Kernen à 30 Schl. =	Fr. 67 20		
3 Malter Haber, = 15 Vtl. Kernen	» 72 —		
168 Eier	circa » 1 80 =	»	141 — »
bei einem dreifachen Theurungspreis			423 Fr.

Manche kleinere Abgaben, die da und dort neben den eigentlichen Grundzinsen vorkommen, müssen hier übergangen werden. Dagegen ist endlich der *Zinsfristen* mit einem Wort zu gedenken. Die meisten Hofrechte bezeichnen als Zinstag den 30. November, nämlich *St. Andreas*, und geben etwa 8 Tage Raum; doch

finden sich darin Abweichungen, und ebenso waren die Vorschriften über die Art der Ablieferung und die Folgen der Versäumniss nicht überall gleich. Wir legen zur Vergleichung einige bezügliche Stellen aus Offnungen vor:

Erlenbach.

«Aber spricht min Herr von Einsidlen, er habe 21 Schuoposen; da gilt im jetliche 6 Viertel Kernen, (und) denn zwo, da gilt jetwede 5 Vrtl. Kernen, und soll da je jetliche Schuopis iren Zins weren (entrichten) uf Sanct Andres Abend (29. Nov.) under die Stegen by der Kilchen, und wer das nit thäte, der soll minem Herren besseren (büssen) mit 3 Schillingen und mag in ouch pfänden, um sin zins, wenn er will, und wenn einer als (so) ungeschlacht wäre, dass er minem Herren nit Pfand geben wollte, so soll er (der Herr) zu einem Vogt gan, soll den anruofen, dass er im Pfand gebe (verschaffe) um sin Zins und sin Wett-(Buoss) Schilling, und soll der Vogt sin (sich) selber auch Pfand nemen um dry Schilling, und wär sach, dass der Mann also hablos wäre, dass er nit Pfand fund um Wettschilling beiden Herren, so soll ein Vogt gebresten (dess entbehren) und minem Herren nit . . Wäre aber, dass im sin Zins nit wurd, so mag min Herr die Schuopis und was güetern darin gehörend, angryfen, als ferr (soweit) dass im sin Zins wirt.«

Laufen und Uhwiesen.

»Es ist ouch gewonlich, dass eins Bischofs Pfleger sins Herren Zins soll gebieten vor S. Gallen Tag (16. Oktober) 14 Tag, und wer denn den Zins in den tagen gibt und usfertiget gen Costenz, wie denn dem Zins misslingt (was ihm auf dem Wege Schädliches begegnet), da soll der Bischof den Schaden han. Wäre aber, dass sich die Lüt sumpten mit dem Zins nach St. Gallentag, misslingt denn dem Zins von Unwetter, so sond die Huober und die Schuoposer den Schaden han . . . Wär aber, dass jeman sumselig wurd an dem Zins, so mag eins Bischofs pfleger einen Vogt oder synen Botten zu im nemen und mag darum pfänden zuo dem Hus oder zuo der Hofstatt, die in das Guot gehörend, ob er da Pfand findet, bis dass er gewert (bezahlt) wirt, und da soll der Vogt zuo Buoss nemen 5 Schilling Pfg. und des Bischofs Pfleger 3 Schlg. Pfg. Wär aber, dass sy nit Pfand funden, so mögen sy das Hus und die Hofstatt, Acker, Wisen und Wingarten oder was denn zu dem Guot gehört, angryfen mit versetzen oder mit verkoufen, als ferr dass sy der Zinse, die denn je usstand, und der Frevlin (Bussen), die denn von der Zins wegen gefallen sind, gänzlich gewert werden . . . Man soll auch einem Bischof syn Zins weren und (über)antwurten gen Costenz uf die Pfalenz (den Hof) on sin Kosten. (Es musste zu Schiffe geschehen in Begleit des Kellers und des Forsters.) Doch dass er den Keller und ander Lüt, die mit den Zinsen uffaren, zeren und verkösten soll uf und ab ongefarlich. Ein Bischof soll auch die nüwen Zöll (ent-) richten, on der Zinsen Schaden. Wär auch, dass ein Huober oder Schuoposer sinen Zins gänzlich versäss dry Jar, dass er nichts daran gäb, so wär das Guot zinsfällig, und möcht es dann ein Bischof lichen under den Genossen, wem er wöllt.

Schwamendingen.

»Item der Keller . . . soll ze mittem Augsten geben 5 Mütt nüwes Kernen, und ein jeklich Huob, der sind einlifthalb, 1 Mt. nüwes Kernen, an unser Frouen Abend ze Ougsten (14. Aug.), und der übrig Zins soll gewert sin ze S. Gallentag. Item Haberzins und Schwinpfennig und aller Zins soll gewert sin ze Sant Andres Tag, und die Wiepfennig (Ehrengabe beim Besuch des Propstes vom Grossmünster) ze St. Steffans Tag (26. Dezbr.) und Summerschatzpfennig*) zeingendem Meyen. Eier und Hüener soll man geben, als am Zinsbuoch verschriben stat . . . Item wäre, dass sich jeman sumti und die Zins nit richte(te) als vorgeschriben stat, von dem soll ein Weibel Pfand nemen von eines Propstes und des Gottshus wegen. . . Und die Pfand soll man behalten in dem Kelhof ze Schwamendingen acht Tag . . . und nach den 8 Tagen soll man si füeren in den Hof gen Fluontren und in demselben (auch) behalten acht Tag. Und darnach soll man si verkoufen an offnem Markt, so man türest mag, on gefärd. Und ist, dass dem Kläger (damit) nit vergolten (seine Forderung befriedigt) mag werden, so soll man me Pfand suochen, bis dass im vergolten werd. Ist aber, dass man Pfand nit findet, so soll ein Propst die liegenden Güeter des Schuldners an sich nemen und soll beiten nüwes und altes Zinses bis zu dem nächsten Herbst, und denn soll der Zins vor aller Geldschuld gänzlich gericht und gewert werden. Ist aber, dass die Pfand verkouft werden, und da üt (etwas) über wird über die Geldschuld, das soll man dem Schuldner oder sinen Erben geben.»

II. Dem Grundzins steht der

Zehnten

in der Beziehung gleich, dass er zu den allgemeinsten Bodenlasten gehörte. Es werden allerdings in Urkunden und andern Schriften bisweilen zehntfreie Güter genannt; aber diese Ausnahmen wurden, wie uns scheint, immer seltener. Leider sind die Zehnturbare für den dritten Zeitraum nicht so zahlreich vorhanden, dass sich eine Berechnung über den gesammten Durchschnittsertrag in unserm Kanton unternehmen liesse. Auch wurde das Zehntrecht nicht überall gleich weit ausgedehnt. Man unterschied

*) Vermuthlich ist hiemit die Busse gemeint, die wegen versäumter Schliessung der für den Sommer dienlichen Zäune bezogen wurde; der Probst erhielt sie ganz.

gewöhnlich *grossen* und *kleinen* Zehnten. Jenem unterlagen zunächst alle Getreidearten, dann der Wein, das Heu und Emd, oft auch Bohnen und Erbsen; letzterer umfasste Hanf, Flachs, Rüben, Obst, Nüsse etc. Vielorts wurde auch ein »Blutzehnten« eingezogen von Schweinen, Schafen und Hühnern, nämlich je das zehnte Lamm oder Küchlein. Wurden gerodete Waldstrecken mit »Frucht« besäet, so gaben sie den «*Neugrüt-Zehnten.*» Beiläufig sei noch bemerkt, dass der Zehnten, der ursprünglich für kirchliche Bedürfnisse bestimmt war und demgemäss nur geistlichen Stiftungen zufliessen sollte, oft in andere Hände überging. Zwei Beispiele mögen als Belege genügen.

1519 wurde der grosse und kleine Zehnten ab zwei Höfen zu *Heisch* um 200 Pfd. verkauft.

Im Jahre 1449 verkaufte ein Burger von Zürich (Schwend) den ihm zustehenden Zehnten zu Affoltern a. A. an Bremgarten, zum Genuss für die dortige Kirche.

Als Durchschnittsertrag wurden 32 Malter Korn angegeben, und der Kaufpreis betrug 800 Gl. rhein. Setzen wir 1 Malter Korn (Fäsen) gleich 6 Viertel Kernen, so erhalten wir 48 Mütt; für 1 Mt. sei hier (nach dem kaum vollendeten Zürichkrieg) der Durchschnittspreis von 1 Gl. Z. W. angenommen und dieser Werth für 48 Mt. capitalisirt; es ergibt sich die Summe von 960 Gl. Es sind dabei folgende Momente zu beachten. Der rhein. Gl. hatte den höchsten Werth; eine so bedeutende Summe aufzutreiben war nach den vorausgegangenen Ereignissen nicht zu leicht, was uns wohl erlaubt, abermals etwas in Abzug zu bringen; endlich mochte der Verkäufer — man denke sich in jene unglückschwere Zeit hinein! — in einer Lage sein, die ihm ein Opfer räthlich machte, um sich andere Vortheile zu sichern.

III. Nochmals haben wir die

Vogtsteuer

in einer Auswahl von Angaben zu beleuchten, die verschiedene Grade der Belastung zeigen. Wir beginnen mit einer augenscheinlich begünstigten Stufe.

Ferrach, bei Rüti.

Die Vogtei über die freien Leute dieses Dörfchens, einst den Herren von Toggenburg zuständig, war im J. 1238 um 80 Mark Silber an das Gotteshaus Rüti übergegangen. Damals wurden jenen Freien, nachdem sie ihre Güter dem Kloster unterworfen hatten, dieselben als Erblehen zurückgegeben gegen einen Gesammtzins von 6 Pfd. Pfg. Zürcherwährung, der zugleich als Vogtsteuer bezeichnet ist, und über Vererbung oder Verkauf der Güter verschiedene Bestimmungen aufgesetzt, die zum Schutz der Freiheit gereichten. Dieser Vergleich wurde im Jahre 1429 erneuert und abermals die Befreiung von andern Zins- oder Steuerlasten ausgesprochen. Indessen kam dieser Vortheil nicht allen Insassen von Ferrach zu gut; eine uns unbekannte, kaum mehr zu ermittelnde Zahl von Lehengütern, die das Kloster dort früher besessen haben mochte, sind ausgeschlossen.

Setzen wir 1 Mark Silber nur zu 2 Pfd. Pfg. an, was für die erste Jahrzahl passen dürfte, so erhalten wir als Kaufpreis 160 Pfd. Pfg., die sich mit 6 Pfd. gewiss billig verzinsten; in späteren Zeiten, wo 1 M. S. 6—8 Pfd. galt, ist das Verhältniss offenbar um so viel günstiger für die Pflichtigen.

Freie Leute finden wir auch in der Herrschaft

Greifensee.

Hier wurde im J. 1450 ein genaues Verzeichniss aller Einkünfte aufgenommen, die grossentheils in Vogtzinsen oder Vogtsteuern bestanden. Bemerkenswerth ist, dass das Urbar von 1483 durchweg die gleichen Posten, also keine Erhöhung zeigt; die Ansätze stammen übrigens nach aller Wahrscheinlichkeit aus der Zeit vor 1400, d. h. vor der Verpfändung an Zürich.

Auf eine Hube fallen hier durchschnittlich je 3—6 Viertel Kernen, auf grössere 2—3 Mütt, auf die kleinen Güter, Hofstätten oder Schupposen je 2—4, auf mittlere 12—16 Immi. Daneben hatte jede Ortschaft eine Geldsteuer zu geben, so Maur und Fällanden je 5 Pfd. Pfg. In Auslikon ertrug sie nur 1 Pfd., in Bertschikon 3 Pfd. u. s. f. Zu dem Hof in Nossikon, der im Ganzen 47 Mütt, 3 Viertel, 4 Immi Kernen und 21 Pfd. 15 Schl. 4 Pfg. abwarf, gehörten 24 Güter in Ober-Uster, 8 in Freudwyl, 5 in Wil, 3 in Volketswyl, 14 in Nänikon, 8 in Hegnau, 13 in Werikon, 21 in Greifensee und 3 in Robenhausen, die übrigens mit sehr ungleichen Zinsen figuriren, also vermuthlich auch ungleiche Grösse hatten.

Die Vogtleute in

Erlenbach,

zugleich Hörige von Einsiedeln, erscheinen uns ziemlich stärker belastet. Von etwa 25 Gütern, mit wenigen Ausnahmen »Schupposen«, sollte dem Vogtherrn jährlich je wenigstens $^1/_2$ Eimer rother Wein gegeben werden; die grössern entrichten je einen ganzen Saum. Ausserdem soll »Jeder, der im Hofe haushablich ist, jährlich 21 Pfd. Pfg. Z. W. und 1 Fastnachthuhn geben», was uns unglaublich vorkommt; vielleicht ist der Ausdruck der Urkunde mangelhaft und so zu wenden, dass jeder Insasse zu dieser Summe beitragen solle; denn es heisst in dem folgenden Satze: »Wenn ein Vogtherr die Stür uf den Herbstag fordert, so sollen die Hoflüt dry erbar Mann nemen, und sollen die die Stür uflegen by irem Eid und by iren Eren, darnach jedermann werent (besitzend, vermöglich) ist an Lib und an Guot. Und wär dass ein Eigenman harin zug in den Hof, den soll ein Vogtherr darnach halten mit Stüren und mit andern

Dingen, dass er ouch sim eignem Herrn (dem Leibhern) gedienen mag.«

Es dürfte ungefähr das Richtige sein, wenn wir die genannte Vogtsteuer auf die ursprünglichen 21 Schupposen gleich vertheilt denken und voraussetzen, es sei später im Bezugsverfahren auf die allmälig eingetretenen Aenderungen Rücksicht genommen worden. Für eine Schuppose ist, neben dem früher angegebenen Grundzins, die Steuer von 1 Pfd. Pfg., $^1/_2$ Eimer Wein und 1 Huhn jedenfalls nicht unbedeutend.

In den Urbaren der Grafschaft

Kyburg

stossen wir auf ähnliche Verhältnisse. Theils zerstreute Güter, theils ganze Ortschaften sind mit Vogtzinsen und Steuern belastet. Für einzelne Güter betrugen dieselben 1—8 Schlg., für mittlere Höfe 30 Schl. bis 2 Pfd. Daneben sollte bei jedem Verkauf der »dritte Pfennig« (d. h. $^1/_3$ des »Kaufschillings«) an die Herrschaft fallen. Zell gab insgemein 14 Pfd., der Hof Brünggen 5 Pfd., Ehrikon 8 Pfd., Baltenswyl 10 Pfd., u. s. w. Ueber die Hühner, Eier und Heuzinse bestand ein eigener Rodel, den wir vermissen.

Endlich versetzen wir uns nach

Eglisau,

um hier neben ähnlichen Angaben noch einige eigenthümliche Aufzeichnungen zu sammeln. Im Jahre 1496 kaufte Zürich von Hans Gradner die Herrschaft zurück; es wurde desswegen ein neues Urbar angelegt, dessen Vergleichung mit dem 34 Jahre später gefertigten ergibt, dass eine wesentliche Veränderung in der Zwischenzeit nicht stattfand. An Vogtsteuern hatte die Stadt *Eglisau* als Gemeinde 34 Pfd., überdies jede ganze Hofstatt 1 Schl., eine halbe 6 Hlr. zu entrichten, was im Jahre 1530 zusammen $34^1/_2$ Schl. ausmachte. Die ausser der Stadt liegenden Hofstätten und Güter gaben Kernen, Wein oder Hühner. In *Rafz* leistete ein Acker von 4 Juchart 1 Mütt Kernen, eine Wiese 1 Vtl. Kernen und 1 Herbsthuhn, eine kleine Wiese, 1 Gans, ein Antheil am Riet 3 Mt. Kernen und 6 Hühner, — eine Hube, die in 4 sehr ungleiche Stücke zerlegt war, gab Steuern von 1 Fastnachthuhn bis 13 Schl. 9 Hlr. und 3 Hühnern; — 2 Mannwerk Rietwiesen 1 Mütt Roggen, 2 Hühner und 4 Schlg.

Um für ein- und allemal eine Vorstellung von den Einkünften eines herrschaftlichen Amtmanns und den dazu dienenden besonderen Leistungen der Unterthanen zu geben, reihen wir noch zwei Aufsätze betreffend Eglisau an:

1. Rathschlag über den Lohn eines Vogtes (Obervogtes.)

«Item der acker bym Krüz ist by 9 jucharten; den buwt man mit den diensten und eertagwen, und ist im koauf angeschlagen für $12^1/_2$ Pfd.

«Item die zwen boumgarten.

«Item die zwen frouen-äcker, ist by 3 jucharten, uf der Rinhalden.

«Item den wyer (Weiher) mit siner zugehörd.

«Item den Keilgarten (?) und das tubhus.

«Item die äcker auf dem Rafzer feld, so man um den teil buwt, sind gewertet für 25 mütt roggen. (Ein gewisser, leider nicht bestimmter Antheil des Ertrags fiel der Herrschaft zu).

«Item die schür bim schloss.

«Item ander äcker in Rafzer rütinen, buwt man ouch mit den diensten, ist by 9 jucharten.

«Item 7 jucharten ackers in Hüntwanger allmend; den licht man um den teil.

«Item, ein acker in Eglis grund; den buwend die von Glattfelden mit eertagwen, ist by 2 jucharten.

«Item deu zechenden (Zehnten) in beider Herren wisen, ouch in des Jestetters wiesen und in Siggis wis.

«Item die zechendschwinli in allen zechenden (d. h. allen zehntpflichtigen Gütern).

«Item vom Nasenfang des jars 200 fisch, ist gewertet jedes hundert für $2^1/_2$ Gl.

«Item weliche die vier wasser (?) uf dem Ryn hand, der jeder gibt zu den 4 hochziten (Weihnachten, Ostern etc.) 10 krüzer oder sovil fisch, und ist der vogt inen dann das mal (ein Essen) schuldig.

«Item alle hüener von zinsen, zechenden, ouch fasnachthüener und herbsthüener und darzu alle Zinseier.

«Item uss den dörfern Rafz, Wil, Glattfelden und Wasterchingen git jeder pur ein fart (kleines Fuder) holz zu Wienechten, ist Vogtholz; dagegen soll dann ein Vogt von 1 Karren ein hofbrot geben.

«Item zu Hüntwangen git jeder dem vogt zwo fert holz; dagegen git der vogt inen ein suppen und einen trunk.

«Item alle die, so buwend mit einem zug, dero jeder soll einem vogt des jars einen eertagwen thuon oder für einen tagwen 8 krüzer geben, welichs dann ein vogt will.

«Item welich von Hüntwangen einer herrschaft eigen sind, dero jeder tuot des jars mit dem zug 2 tagwen, und tuot er dis nit, so git er 18 krüzer dafür. Welcher aber nit eigen ist und zu Hüntwangen sitzt, tuot des jars ein tagwen mit dem zug, oder er git 10 krüzer dafür.

«So ist zuodem sin burghuot
an kernen 20 mütt, an haber 20 malter, an gelt 80 pfd., an win 24 eimer.

«Und sol ein vogt haben 2 knecht und darzu einen wächter.»

Dieser Vorschlag wurde im Jahr 1496 bestätigt.

2. Einkommen eines Untervogtes.

«Item alle die, so buwend (ein Gut bewerben) mit dem zug, ist jeder dem undervogt schuldig einen eertagwen oder 8 krüzer, weders der vogt will.

«Item wer einer herrschaft eigen ist von Hüntwangen, tuot des jars 2 tagwen, und tuot er die nit, so git er 18 krüzer dafür. Welcher aber nit eigen ist und zuo Hüntwangen sitzt, tuot 1 tagwen mit dem zug, oder er git 10 krüzer.

«Item einung (Dorfpolizeibussen) und nachtschachen (Bussen für nächtliche Störung des Hausfriedens) zu Hüntwangen, by 12 pfd., sind halb eins undervogts. (Beisatz: ghört im gar, d. h. ganz).

«Item zuo Wil sind die einungen zum dritten teil eins undervogts.

«Item so sind die nachtschachen daselbs ganz eins undervogts.

«Item zuo Rafz sind die nachtschach und efaden (Bussen betr. vernachlässigte Zäune) eins undervogts.

«Und alle die, so in den Gebieten der herrschaft Eglisau sitzend, oder die so usserhalb sitzend und der herrschaft eigen sind und mit eim zug buwend, der jeder git eim undervogt des jars ein garb, sind vogtgarben. (Zusatz: ist by 70 garben, tuot 6 mütt; darus git er den kosten).

«Wenn ein man stirbt, der der herrschaft eigen ist, usserhalb des stättlis, von dem wirt der herrschaft der houptfall, dem undervogt der gwandfall, und dem weibel das gürtelgwand.

«Stirbt aber ein frou, die ein tochter hinder ir verlat, die nit usgericht ist, so blibt der tochter das bett, und nemen min herren rock und mantel, als (in denen) sy zu hochzitlichen tagen zu kilchen ist gangen, zuo fall, und der vogt den schurz und das tüechli, und der weibel den underrock oder underschürletz, weders er will, und darzuo die schuo. *Prosit!*

«Hat aber ein frou ein usgerichte tochter, so ghört der herrschaft das bett zum gwandfall.

«Item den (dry) undervögten jedem des jars 1 pfd., git die herrschaft.»

Da man obige Abgaben und Leistungen im Urbar selbst nicht findet, so zeigt sich, dass dieses, allein berücksichtigt, in mancher Beziehung zu falschen Schlüssen führen würde, und da die Dorfrechte hie und da einzelne entsprechende, freilich oft mangelhafte Andeutungen der Art enthalten, so ist die Annahme wohl nicht zu kühn, dass in andern Vogteien ähnliche Einrichtungen bestanden haben. Es ist nun auch nicht ganz abweg, wenn wir wenigstens zu Nr. 1 noch eine Berechnung aufstellen. Wir beschränken uns aber auf die *vier Posten*, die für die *Burghut* veranschlagt sind, dem Leser überlassend, die übrigen nach eigner Erfahrung zu werthen.

20 Mütt Kernen, Durchschnittsgewicht 115 Pfd., machen $11^1/_2$ Doppelzentner, zu dem mittleren Preise der 10 Jahre 1863—72, 31 Fr.,	Fr. 356
20 Malter Haber, wie früher à 6 Vrtl. Kernen geschätzt, machen 30 Mütt Kernen, also $1^1/_2 \times 356$ Fr. . . .	» 534
80 Pfd. Geld, à Fr. 3. 20 berechnet, Fr. 256, und zur äussersten Vorsicht nur noch mit 6 multiplizirt . . .	Fr. 1536
24 Eimer Wein, nur zu 25 Schl. angeschlagen, bringen, bei gleichem Verfahren auf Fr. 24 berechnet, auf 25 Fr. abgerundet, das Minimum von . .	» 600
Summe, in heutigen Werthansätzen, allerwenigstes	Fr. 3026

IV. Anhangsweise ist endlich noch von den

Gülten

zu sprechen. Als solche bezeichnete man *ewige*, auf bestimmten Grundstücken, resp. festen Häusern haftende *Zinse* und betrachtete sie schon im Anfang des 15. Jahrhunderts auch im Rechtsverkehr als *unbewegliche* Güter. Diese Zinse entstanden in der Regel aus Darlehen, die der Besitzer eines Gutes oder Hauses aufnahm; der Gläubiger bedingte sich einen Zins in Geld oder Naturalien, meistens Kernen oder Wein, in genau bezeichnetem, unveränderlichem Quantum. Da dieser Zins für ihn vortheilhaft war, so konnte er sich selbst als Käufer einer Rente betrachten; als Pfand haftete ihm das verschriebene Grundstück, das er, sobald drei Zinse unbezahlt ausstanden, mit Hülfe des Gerichtes angreifen und versteigern konnte, um sich für Kapital und Zins zugleich bezahlt zu machen. Zur Unterscheidung von andern Schuldverschreibungen, die auch damals häufig waren, möge wohl beachtet werden, dass nur die von Seiten des Gläubigers *nicht kündbaren* Gülten als *wahre* galten. Bei der Aufsetzung des Schuldbriefs (Gültbrief, Gült) konnte nämlich für die Kündung und Rückzahlung eine Zeit von 1—5 Jahren (selten länger) genannt werden oder nicht; unterliess es der Gläubiger, weil der Zins ihm zusagte, oder machte er von dem an die bezeichnete Frist gebundenen Vorbehalt keinen Gebrauch, so wurde das Darlehen *für ihn unkündbar*, während der Schuldner häufig noch offene Hand behielt für Kündung von seiner Seite; doch gab es Fälle genug, dass auch der Zinser versäumte, sich das Recht zur Kündung zu wahren oder es rechtzeitig auszuüben; dann wurde der Zins auch für ihn und seine Erben oder Besitznachfolger eine bleibende, so lange er und sie das verschriebene Pfand besassen. Denn als eigentlichen Schuldner betrachtete man eben das Grundstück, das ja selbst als Bestandtheil eines Erblehens den Besitzer wechselte.

Nun haben wir auch die *ökonomische* Seite der Gülten anzusehen. In Zeiten häufiger Fehden oder Landkriege, bei noch grossem Mangel an Metallgeld und sehr beschränktem Verkehr mochte es einem Bauern, welcher Geld bedurfte, am nächsten liegen und am leichtesten scheinen, einen Zins in Naturalien zu versprechen; die Noth ist aber nicht immer ein guter Rechner. Wer z. B. für 20 Pfd. Pfg. 1 Mütt Kernenzins gab, bezahlte wohl

in jedem Jahre, wo der Mütt *nur* 1 Pfd. (= 20 Schlg.) galt, 5 vom Hundert; stieg aber der Preis auf 30 Schlg., so betrug der Zins $7^1/_2$ %, bei 2 Pfd. 10 %, und bei Fehljahren konnte derselbe zu 20—30 % und mehr ansteigen. Der Werth des Rechtes, die Schuld jederzeit künden und *ablösen* zu dürfen, sollte bei solchen Verhältnissen einleuchten; wie konnte aber der Bauer, der im Durchschnitt hohe Zinse zu bestreiten hatte, die Mittel zur Ablösung finden? Ein Vortheil für ihn lag also offenbar in der Bedingung, dass der Zins in Geld bezahlt werden müsste; es scheint jedoch, dass auch diesen nur Wenige genossen. Wurde die Ablösung in unbestimmter Zeit vorbehalten, so pflegte man von Seiten der Gläubiger die Rückzahlung in gleich gutem Gelde vorsichtig auszubedingen; doch war es im Ganzen nicht zu vermeiden, dass eine Abzahlung nach 50—100 Jahren dem Gläubiger eine Einbusse am Metall auferlegte, deren sich freilich nicht jeder bewusst war; er durfte sich aber mit den reichlich empfangenen Zinsen trösten. Das Gültenwesen bot nun Gelegenheit zu *Wucher* in mancherlei Formen; jedenfalls wird es uns bei näherer Prüfung sehr begreiflich, dass die Kapitalisten geistlichen und weltlichen Standes die Geldanlagen auf Wein- oder Kernenzinsen vorzüglich liebten.

Zur Ergänzung stellen wir noch eine Auswahl von urkundlichen Daten betreffend Gülten und Ablösungen zusammen und bemerken im Allgemeinen, dass der *ordentliche,* gesetzlich anerkannte Zinsfuss 5 % betrug; die Beispiele geben aber auch Abweichungen, die ebenfalls zu beachten sind. Wir ordnen die Posten nach den Jahren:

Jahr.	Ort.	Kapital.	Zins.	Ablösungssumme.
1348	Hausen	9 Pfd. Pfg.	1 Mt. Kernen	—
1359	Zürich	78 Pfd. 15 Schl.	7 Mt. »	—
1371	»	70 Pfd. Pfg.	10 Mt. »	—
1387	»	38 Gl. Gold	2 Gl. Gold	—
1396	»	35 Gl.	2 Gl.	—
1419	Höngg	80 Pfd. Pfg.	4 Mt. Kernen	—
1422	Schoren	80 Pfd. Pfg.	3 Pfd. und 1 Eimer Wein.	—
1426	Zürich	54 Gl.	2 Gl.	—
»	Herrliberg	50 Pfd.	$2^1/_2$ Gl. rh.	—
1438	Erlenbach	25 Pfd.	1 Pfd.	—
1439	Zürich	24 Gl. rh.	2 Mt. Kernen	—
1474	Hittnau	20 Pfd. Hlr.	1 Mt. »	—
1479	Stäfa	25 Pfd.	1 Eim. Wein	—
1489	Eschlikon	18 Gl.	1 Saum » später 36 Schl.	—
1490	Altikon	40 Pfd.	2 Pfd.	—
»	Berg a. J.	38 Pfd.	6 Vtl. Kernen	—
1497	Embrach	—	1 Mt. Kernen 1 Pfd. Hlr.	20 Pfd. Geld
»	»	—	1 Vtl. Kernen	6 Pfd. 5 Schl.
1498	Meilen	25 Pfd.	1 Eim. Wein	—
1501	Altikon	25 Pfd. Hlr.	1 Mt. Kernen Wint. Mass.	—
1509	Kloten	20 Pfd.	1 Pfd.	—
1515	Embrach	—	1 Mt. Kernen	30 Pfd.
1516	»	—	1 Mt. »	29 Pfd.
»	Zürich	—	2 Mt. »	52 Pfd.
1518	Embrach	—	1 Mt. »	30 Pfd. Pfg.
Nach 1520	»	—	2 Mlt. Haber	28 Gl. rh.
1521	Zürich	32 Pfd.	1 Pfd.	—

Die Angabe der jeweilen benannten Pfande ist überflüssig, da man hier kein Verhältniss zwischen ihren Werthen und den Zinsen zu ermitteln hat.

Zur Füllung unsers Rahmens erlauben wir uns noch einige Andeutungen über rein wirthschaftliche Dinge. Es war ohne Zweifel ein zutreffender Sprachgebrauch, der die Bauern und Unterthanen häufig schlechthin die «armen Leute» nannte. Diese Armut verriethen schon die kleinen, einstöckigen Wohnungen, die aus Holz erbaut und mit Stroh, Brettern oder Schindeln bedeckt waren; Fenster und Glasscheiben konnte man nur in Städten finden. Ein fester Tisch, eine Bank, die oft einer unbeweglichen Kiste als Deckel diente, breite Betten und wenige schmucklose Geräthschaften bildeten gewöhnlich die einzige Ausstattung des Wohnraumes. Die tägliche Kleidung bestand meistens aus groben Hanf- und Wollengeweben, wie sie in jedem Hause gefertigt wurden; nicht Jeder vermochte dieselben bleichen oder färben zu lassen. Als Hauptnahrungsmittel hatte man Brot, Mehlbrei, Habermuss und Milch, viel seltener Zieger und Butter; Wurzelfrüchte und Gemüse waren noch wenig im Gebrauch; auch Fleisch wurde nicht gar häufig genossen. Die Getränke wechselten theilweise nach den Gegenden (der «Landesart»); man hatte Wein, Most, Bier, auch Milch oder Molken; wer dies alles entbehren musste, dem halfen Quellen oder Brunnen sogar ohne «Ungeld» (Wein-Steuer) aus.

Wie die Städte bei so einfacher Lebensweise des Landvolkes wenig Gelegenheit zum Austausch von Produkten hatten, beschränkten sie hinwider, freilich nicht gerade absichtlich, den Absatz der Bauern. Einerseits lebte ein grosser Theil der Burger ebenso ärmlich wie jene; anderseits wurde überall innerhalb des Stadtbanns nach besten Kräften Gemüse, Wein oder Korn gebaut und kleines oder grosses Vieh gezüchtet. So war denn der Bauer viel mehr auf sein Dorf und die nächste Umgegend angewiesen als in der Gegenwart; um so schwerer musste es ihm fallen, einen Ueberschuss an Produkten zu verkaufen und das benöthigte Geld in seine Hand zu bringen. Als Vermittler boten sich zwar die Fürkäufer an; allein auch sie verlangten Opfer, und mit allem Eifer waren die Obrigkeiten beflissen, dieses Gewerbe niederzuhalten, um Wucher und künstliche Theurungen zu verhüten, — freilich meist mit schwachem Erfolg. Für den Bauern aber war es beschwerlich, seine Waare auf weit entfernte Stadtmärkte zu liefern und da erst noch sein Glück zu versuchen. Denn die Strassen befanden sich noch allerwärts in schlechtem und gefährlichem Zustand; es durften daher nur kleine Fuhrwerke benutzt, also nur geringe Ladungen genommen werden, was ebenso wohl für die landwirthschaftlichen Fuhren gilt. Man stelle sich vor, dass der Bauer wenigstens 2—3 Mal 15—30 Minuten weit fahren musste, um z. B. auf die entlegenern Güter den Dünger zu schaffen, den er jetzt mit wenigstens gleicher Schnelligkeit wohl auf einmal dahin fertigen

würde. Zu alledem kam der Mangel an genügendem Dungstoff; ein Theil desselben fiel auf die Weide, ein anderer ging geradezu verloren; die nur im Winter übliche Stallfütterung erzeugte niemals den ganzen Bedarf, zumal die flüssigen Abfälle nur zu häufig noch verwahrlost wurden. Bedenkt man ferner, dass mit dem Zehnten auch ein verhältnissmässiges Quantum am Stroh abging, und dass nach allen Beobachtungen der Ertrag einer Juchart Acker bedeutend geringer war als heute, so lässt sich errathen, wenn auch nicht in sichern Zahlen berechnen, wie schwer es unsere Bauern hatten, auch nur das dürftigste Düngmaterial zu beschaffen; damit war aber naturnothwendig wieder ein geschmälerter Ertrag des Bodens bedingt. Wer dies alles überlegt, wird kaum bedürfen, dass wir noch schildern, wie der Landmann bei Viehseuchen, Hagelschlägen, Feuersbrünsten und andern Unglücksfällen keine Hülfe bei Versicherungsanstalten finden konnte, weil solche noch nicht bestanden, — und wie auch die übrigen Schranken und Lasten, in die der «arme Mann» sich zu schicken hatte, ein Aufstreben und Gedeihen des landwirthschaftlichen Wohlstandes unmöglich machten.

Des Zweckes eingedenk, den unsere Darstellung fördern soll, schliessen wir diesen Abschnitt mit einer Sammlung von Angaben über *Güter-* und *Häuserkäufe.*

Jahr.	Ort.	Kaufobjekt.	Zins- und Zehntlasten.	Preis.	Bemerkungen.
1320	Wollishofen	Ein Gut	6 Stück, d. h. damals 30 Schlg.	45 Pfd. Pfg.	Nur die volle „Eigenschaft" verkauft; der Käufer besass es vorher als Leibgedingniesser.
1368	Winterthur	Haus und Hof	(Steuern von nicht sicherem Betrag)	170 Pfd. Pfg.	
1393	Embrach	Haus, am Kirchhof	(Keine Zinslast erwähnt)	30 Pfd. Hlr.	An das Kloster.
1397	Oeist	Hof, mit Häusern, Speichern, Hofstätten, Holz, Feld, Wunn und Weid, etc. etc.	14 Mt. Kernen, 2 Mt. Haber, 15 Schl. Pfg., 10 Hühner, 100 Eier.	190 Gl.	Zu vollem Eigen an den bisherigen Lehenbesitzer; das Kloster Kappel wendet mit dem Erlös „grösseren Schaden" ab.
1400	Geerlisberg	Hof mit aller Zubehör	(Kein Zins genannt)	30 Gl. Gold	An das Kloster Embrach verkauft.
»	Zürich	Haus und Hofstatt	—	34 Pfd. Pfg.	
1408	Wipkingen	1 Juch. Reben	Erblehen, — 1 Eim. Wein, 2 Vtl. Kernen, 1 Pfg. Grundzins	15 Pfd. Pfg.	
1409	Kindhausen	½ Hof	Grundzins 5 Mt. Kernen	51 Gl. Gold	
»	Unterstrass	2 Juch. Acker	(Kein Zins erwähnt)	19 Gl.	
1428	Zürich	Haus	—	120 Gl. rh.	An den untern Zäunen.
1432	Wipkingen	1½ Juch. Reben	Erbl. Zins, 1 Vtl. Kernen	49 Gl. rh.	
1442	Embrach	Hofstatt mit Haus	(Kein Zins erwähnt)	12 Gl. rh.	An die Propstei Z. verkauft.
1451	Küsnacht	1 Juch. Reben	(«Freies lediges Eigen»)	40 Gl. rh.	
1452	Zürich	Haus	—	50 Gl. rh.	Im Niederdorf.
1455	Embrach	Haus, Hofstatt, Baumgarten, Hanfpünten	8 Vtl. Kernen	90 Pfd. Hlr.	
1468	Bünnishofen	1 Juch. Reben	(Freies lediges Eigen)	100 Pfd. Pfg.	An Kappel verkauft.
1483	Adlisberg	3 Juch. Holz	—	60 Pfd.	
1485	Küsnacht	1 Mannw. Wiese	(Freies lediges Eigen)	26 Pfd.	An die Comthurei K.
1488	Embrach	Haus im Dorf	6 Mt. 1 Vtl. Kernen, 7½ Vtl. Haber, 9 Schl. 10 Pfg.	—	Versteigert; der Preis ist nur im Zins bestimmt.
1492	Tössriedern	Hof	7 Mt. Kernen, 1 Mlt. Haber, 6 Vtl. Roggen, 3 Hühner, 50 Eier	130 Gl. rh.	Der Zins fällt dem Käufer zu.
1514	Bonstetten	Erblehenhof	14 Mt. Kernen, 3 Mlt. Haber, 168 Eier	340 Gl.	An das Kloster Kappel von einem Zürcher Burger.
1517	Balgrist	1 Juch. Holz	—	60 Pfd. Hlr.	
1526	Embrach	1 Juch. Acker	(Ledig und zehntfrei)	24 Pfd. Hlr.	
1529	Lufingen	1 Juch. Acker	(Ledig und zehntfrei)	24 Pfd. Hlr.	

IV. Von der Reformation bis zur Revolution.

Schon hatte der Staat die Einrichtungen, welche das Lehenwesen geschaffen, in sein Getriebe aufgenommen und dadurch vor der Auflösung geschützt, auch zu eigenem Vortheil benutzen gelernt, als jene mächtige Erschütterung eintrat, die der ganzen veralteten Ordnung den Untergang drohte. Dass die Auflehnung gegen die tief entartete Kirche auch die Fundamente des Staates in Frage stellte, war zu erwarten; denn dieser ruhte selbst noch grossentheils auf Verhältnissen, welche der Natur und den Grundlehren des gereinigten Christenthums widersprachen. Staat und Kirche lebten von Grundzinsen, Zehnten, Frohndiensten und allerlei Abgaben, die vielfach Ge-

legenheit zu Wucher und willkürlicher Ausbeutung boten. Die beidseitigen Rechte waren oft enge verflochten, und gewöhnlich hatten die angesehensten Geschlechter auch die Leitung der geistlichen Herrschaft an sich gebracht und machten etwa auch in weltlichen Dingen diesen Einfluss geltend. Die Obrigkeit hatte häufig die den Unterthanen lästigen Ansprüche der Klöster und Kirchen eifrig geschützt; sie liess sich ja dafür in der Regel bezahlen.

Wenn nun aber die «neue» Lehre, die sich auf das Evangelium stützte, den stolzen Baum der Priesterherrschaft untergrub, und der Staat erkannte, dass ihm eine Scheidung der Rechte und eine Beschränkung der Kirchengewalt zum Vortheil gereichte, so schien ein Umbau der staatlichen Ordnung nöthig zu werden. Wo die Glaubensänderung durchdrang, wurde allerdings die Macht der Kirche gebrochen und der Staat gestärkt, jedoch nicht alles gethan, was die Zeit erheischte; den Löwenantheil des Gewinns behielt die Obrigkeit, was namentlich auch von *Zürich* gilt. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen und andern Dingen, welche die Kirche interessirten, wurde ausgeschlossen und dadurch manche Belästigung abgeschnitten; die Geistlichen kamen in eine andere Stellung; jetzt erst konnte die Aufsicht und Strafgewalt der Regierung durchgeführt werden. Die zahlreichen geistlichen Stiftungen wurden aufgehoben, ihr Vermögen unter weltliche Vögte gestellt und theilweise für staatliche Bedürfnisse verwendet; dagegen wuchs auch die Last der Regierungsgeschäfte. Doch musste gerade dies der Stadt willkommen sein zu einer Zeit, wo Handwerk und Handel schon im Rückgang waren; so griffen denn viele Burger begierig nach den neuen Aemtern, die theils ansehnliche Einkünfte, theils Anwartschaften auf höhere Stellen gewährten. Es darf diese Seite nicht übersehen werden; denn bald trat sie nur zu sehr hervor; die Regierung verwandelte sich in eine grosse Gutsverwaltung, die naturgemäss dem Einfluss eines kleinlichen Sammlertriebes gehorchen lernte.

Was gewann nun aber das Volk? Sollte es sich mit der Abschaffung von zwanzig bis dreissig unnützen Feiertagen, mit dem Aufhören der Beichten und Bussübungen, mit dem Wegfall der «Opfer» und anderer Abgaben an die Priester begnügen? Musste die von den Kanzeln gepredigte und in zahlreichen Flugschriften verkündigte Lehre von der Gleichheit und Bruderschaft der Gläubigen, ja aller Menschen, von der evangelischen Freiheit des Christen, von der Nichtigkeit und Verwerflichkeit der alten Gottesdienste, des Ablasses, des viel missbrauchten Bannes und anderer Beschwerden nicht allen überlieferten Anschauungen einen Stoss versetzen? Musste der Hinweis auf die üppige Lebensweise der Mönche, auf die unlauteren Mittel zur Erwerbung von Besitz und Macht, auf die gewaltthätige Unterdrückung von Zeugen der Wahrheit nicht die Begierde wecken, das erkrankte Gewächs mit der Wurzel auszurotten? Solche Gedanken lagen ja eigentlich, bevor Luther und Zwingli als Verkündiger eines geläuterten Glaubens auftraten, in der Luft; die gewitterschwere Atmosphäre bedurfte in der That nur eines Funkens, um ihre Spannung in gewaltigen Blitzen zu entladen. Weil aber die Obrigkeiten die alten Zustände kräftig vertheidigten, so zogen die Unterthanen in friedlicher Unterhandlung wie im Waffenkampfe den Kürzern.

Auch im Kanton Zürich wurde nur ein kleiner Theil der erwachten Wünsche befriedigt. Als im Thurgau, in der Landschaft St. Gallen, in den Gebieten der Städte Bern, Solothurn und Basel, jenseit des Rheins im Hegau und Klettgau, im Schwarzwald, Sundgau und Elsass die Bauern sich sammelten, ihre Beschwerden aufsetzten, da und dort sogar die Waffen erhoben, ergriff die Bewegung einen grossen Theil des zürcherischen Landvolkes, am heftigsten im Amt Grüningen und in den Vogteien Kyburg, Andelfingen und Eglisau. Die Obrigkeit befand sich diesem Sturm gegenüber in schwieriger Lage; von Seiten der fünf altgläubigen Orte hatte sie schädliche Eingriffe zu besorgen, wenn sie die Ruhe nicht selbst wieder herstellen konnte; Gewalt zu brauchen verboten aber Klugheit und Billigkeit. Uebrigens durfte der Rath das Vertrauen benutzen, das er in den nächstvorausgegangenen Jahren durch freundlichen Verkehr mit dem Volke gewonnen hatte; so entschloss er sich, den Empörten gütlich entgegenzukommen. Was nun von ihnen gefordert wurde, und worin die Obrigkeit nachgab, erkennen wir aus einem Aktenstück, das wir *verkürzt und umgearbeitet* folgen lassen müssen, da es unsere Aufgabe nahe berührt.

Der Rath liess durch Botschaften an die Landleute vortragen:

Art. 1. Ihr habt angebracht, ihr wollet keinen andern Herrn haben denn Gott, unsern himmlischen Vater, doch die gnädigen Herren von Zürich als weltliche Obrigkeit anerkennen, sonst aber niemand. — Das bedarf keiner Antwort; denn wir Alle haben Einen Gott, und unsere Herren sind in weltlichen Sachen die rechten natürlichen Obern in allen Vogteien und Herrschaften; denn sie haben die mit keinem Zwang oder Kriegsgewalt an sich gebracht, sondern frei um baares Geld erkauft. Desshalb lässt man es dabei bleiben, und soll nichts anderes gelten, denn dass wir Gott geben, was wir ihm schuldig sind, und der weltlichen Obrigkeit, was ihr gebührt.

2. Ihr sagt, ihr wollet hinfür niemandem Fall, Lass, Ungenossame, Leibsteuern geben und Zehnten nur von Korn, Wein und Haber, keine niedern Gerichtsherren mehr haben, auch keine Tagwen und andere Dienste schuldig sein. — In Betreff der *Leibeigenschaft* haben nun die Herren erwogen, dass wir alle Kinder Gottes sind und brüderlich mit einander leben sollen; darum sagen sie ihre eigenen Leute solcher Eigenschaft ledig, (also) auch der Fälle, Lässe und Ungenossame, in der

Hoffnung, die biderben Leute werden das treulich in Anderm ersetzen. Sie wollen auch mit andern Herren, die in unserm Gebiete eigene Leute haben, reden, ob dieselben in gleicher Form es nachlassen wollen. Die *Leibsteuer* lassen sie aber bleiben, weil sie ein gebührlicher Tribut an die Obrigkeit ist, die sich damit erhalten und die Unterthanen schirmen muss, was ohne Kosten nicht möglich ist. Wo man eine solche Steuer nicht gäbe, hätte ja die Obrigkeit als solche nichts; es heisst aber die göttliche Schrift, den Tribut geben, denen man ihn schuldig ist. Seid ihr damit beschwert, so wollen euch die Herren die erkauften Rechte zu lösen geben. Des *Zehntens* halb weiss männiglich, dass im *grossen* begriffen sind Korn, Roggen, Weizen, Gerste, Haber, Wein, auch das Heu. Wenn ihr nun die Stücke treulich, ohne Abbruch und Verzug geben würdet, so dass man darin keinen Abgang spürte, so wollten sie diejenigen, die den *kleinen* Zehnten beziehen, bewegen, den gütlich nachzulassen; wo das aber nicht erhältlich wäre, würden sie gerne helfen, die Ablösung zu erwirken. Und es ist dabei ihre Meinung, dass von den Früchten, die man im Jahr einmal in das Feld oder in den Acker säet, der Zehnten einmal zu geben sei; was aber im gleichen Jahr nachgesäet würde, soll frei sein. Die *niederen Gerichte* lässt man bleiben, weil man sie nicht entbehren kann; dessgleichen die *Tagwen*. Wenn aber jemand von den Herren damit gedrängt würde, so mag er es vorbringen; da will man Unmass und Muthwillen verhüten. Wollen die Gemeinden die Gerichte in den Vogteien an sich lösen, so wird man darin gern das Beste thun, sofern das zuwege gebracht werden möchte.

3. Es ist begehrt worden, dass Jeder in rinnenden Wassern mit der Hand, der Angel oder dem Storbären ungehindert *fischen* dürfe. — Hierin soll es bei den Sprüchen (s. S. 70 f.) und den Urbaren bleiben, auch bei dem Herkommen, dass der Storbären und die Federschnur frei sind. Man gibt aber auch zu bedenken, dass ihr mit dem Fischen viel versäumen würdet, und Unruhe und Mangel daraus entstehen möchte; doch wollen die Herren helfen, wenn ihr solche Fischenzen zu lösen Gelegenheit hättet.

4. Ihr wollt von dem Eisen, mit dem man den Boden baut, keinen *Zoll* mehr geben. — Auch darin soll es bei dem Herkommen und den Sprüchen bleiben. Von Neuerungen wissen die Herren nichts; kennt ihr solche, so mögt ihr sie anzeigen. Dabei ist zu erinnern, dass ein Burger, der ausserhalb wohnt, den Zoll unter den Thoren geben muss, und dass ihr ihn nicht gebt, wie ihr solltet.

6. Die Güter der Klöster und Pfründen sollten, meint ihr, am Orte bleiben, um den Armen oder den Gemeinden zu dienen. — Da sind nun die Herren nicht der Meinung, die geistlichen Güter überall ihnen selbst zuzueignen, sondern Jedem die Erbrechte an solchen Stiften zu schirmen; sodann werden sie in alle Kirchhören verständige Leute senden, um zu vernehmen, was an die Gotteshäuser von den Gemeinden gekommen, und zu verordnen, wohin das kommen solle.

7. Die Thiere im Wald und den Vogel in der Luft wollt ihr frei erklären. — Man bleibt indess bei den Sprüchen und gibt euch zu bedenken, dass jene Freiheit für euch nicht gut wäre. Denn das Jagen und Schiessen verbietet man, damit (das Volk) auf seine Arbeit achte und niemand geschädigt werde.

8. Auf das Begehren, ausserhalb unsers Gebietes Wein kaufen und ohne Umgeld trinken oder verschenken zu dürfen, ist zu antworten, dass man bei den Sprüchen und dem von Alters her überall gebräuchlichen Recht der Weinschenken bleiben will. In der Stadt darf kein Wirth fremden Wein ausschenken, und derzeit wächst Gottlob in unserm Gebiet so viel, dass man fremden nicht bedarf; die Leute am See möchten es auch nicht ertragen.

10. Dessgleichen beharrt man der *Mannslehen* und des *dritten Pfennings* im Verkauf der «vogtbaren» Güter wegen bei den Sprüchen und Urbaren.

14. Heu, Holzgeld, Vogtkorn und Futterhaber, auch Fuhrdienste für die Vögte wollt ihr abgeschafft wissen. — Hierin soll es bei dem Herkommen bleiben. Den Vogt auf- und abzuführen ist aber denen von Andelfingen durch ihren Spruch (1489) erlassen; auch die Kyburger sollen jetzt dessen entledigt sein. Der Vogt mag sich dafür so gegen sie verhalten, dass sie es gutwillig thun; das lässt man dann geschehen.*)

16. Ueber die Ablösung der ewigen Geld- und Kernenzinse wollen sich die Herren weiter berathen und ihren Entschluss zu seiner Zeit kund thun.

17. Es wird gefordert, dass niemand, der Zins auf Gütern hat, dieselben anderswo verganten dürfe, wenn er nicht verschriebenes Recht dazu habe. Antwort: Es soll bei Briefen und Siegeln bleiben, und wo solche fehlen, sollen die Unterpfande verrechtfertigt werden wie von Alters her.

Man sieht, dass die Regierung ihre Befugnisse sehr vorsichtig wahrte und nichts aus der Hand gab, was für sie von einigem Werthe war. Kann es uns wundern, dass ihr Bescheid das aufgeregte Volk nicht befriedigte? Bald sammelten sich die Bauern zu einer Gemeinde in Töss, wo die gefährlichsten Drohungen laut wurden. Dennoch gelang es, diesen Aufruhr zu stillen, was theils dem besonnenen Benehmen des neuen Landvogtes, theils der klugen Zwischenkunft der Winterthurer zu verdanken war; unterdessen erstarkte die Obrigkeit durch die Verhandlungen mit den ruhigen Gemeinden, und da sie ohne Pochen, aber rührig und entschlossen ihren Standpunkt

*) Es ist der Brauch gemeint, die ganze Fahrhabe, die ein Vogt aus der Stadt mitnahm, durch die Unterthanen unentgeltlich auf das Schloss liefern und nach Ablauf der Amtsdauer wieder heimfahren zu lassen.

behauptete, so drang sie durch. Am meisten beschäftigte noch die *Zehntpflicht* die Gemüther, zumal die Abneigung des Volkes durch überspannte Aeusserungen einzelner Prediger genährt worden war; um weitern Unruhen vorzubeugen, verkündigte der Rath einen Beschluss, der die oben erklärten Ansichten und Verheissungen bestätigte. Dies führte wieder zu Missverständnissen und neuen Bewegungen. Am 1. Juli musste die Regierung abermals ihre Meinung in einem Mandate kundgeben und auf eine öffentliche Besprechung der Zehntenfrage vertrösten. Da sich Gegner und Vertheidiger des Zehntens auf die Bibel stützten, so ward es auch *Zwingli* nicht leicht, einen Ausweg zu finden; er verwarf den Beweis aus dem mosaischen Gesetz, stellte die Zehnten den gewöhnlichen Schulden gleich und betonte, dass ohne diese Abgabe andere Steuern für die Kirche nöthig würden. Die Unnatur ewiger Lasten, mit andern Worten, das natürliche Recht, eine Schuld abzutragen, kam aber bei dieser Begründung zu wenig in Betracht. Die Obrigkeit nahm dieselbe ohne Bedenken an und forderte nun ausdrücklich, dass die Zehnten ohne Aenderung entrichtet würden, stellte dagegen ihre Beihülfe zur Ablösung des kleinen Zehntens in Aussicht (August 1525). Bald kehrte die Ruhe zurück; denn von aussen her hatte die Bauersame keine Hülfe zu hoffen, und eine eidg. Vermittlung versprach nichts Besseres.

Der Zehnten blieb indess fortwährend eine der verhasstesten Lasten, die der Bauer durch List und Betrug zu erleichtern suchte. Im J. 1528 musste die Vorschrift erlassen werden, dass immer ohne Unterschied die zehnte Garbe aufgestellt werde; ein Jahr später wurde sie erneuert, ebenso 1531 und 1548. Bald folgte eine Weisung betreffend den Heuzehnten; das Heu sollte nämlich auf jeder pflichtigen Wiese in Schochen vertheilt und je der zehnte gegeben, nicht etwa auf einem schlechten Boden alles zusammen (in rauher Waare) aufgehäuft werden (1556). Entsprechend wurde der Wein in den Reben, vor der Abfuhr zur Trotte, bezogen. Bei den Garben sollte, laut eines spätern Mandats, die Zählung an dem Orte beginnen, wo man mit dem Binden aufgehört hatte; fanden sich überzählige, so wurden diese auf einem andern Acker mitgerechnet. Damals (1572) wurde ferner befohlen, auch von den kleinsten Aeckern, die nicht zehn Garben trugen, den zehnten Theil zu nehmen. Dagegen bildete die Abgabe von Pflanzungen im Brachfeld, meist von «Schmalsaat», nur einen Drittel des gewöhnlichen Zehntens, also ein Dreissigstel.

Verfolgt man die Entscheidungen in Zehntensachen weiter, so erhellt, dass Ablösungen des kleinen Zehntens äusserst selten zu Stande kamen; dass der Rath Befreiungen nur in dringenden Fällen, immer nur in kleinem Massstabe, auch dies nur mit Vorbehalten und in der Regel gegen einen neuen Grundzins bewilligte; dass er alle Güter als zehntpflichtig zu betrachten pflegte und Ausnahmen nur dann zuliess, wenn sie urkundlich erwiesen werden konnten. So pünktlich und strenge war er gegen die geistlichen Herren doch nicht gewesen! Jeder neue Einschlag, jede Waldrodung vermehrte den zehntentragenden Boden; sogar Reblauben waren von der Last nicht ausgeschlossen. Ueberhaupt lässt sich wohl erkennen, dass die Einkünfte aus Zehnten seit der Aufhebung der Klöster bedeutend steigen mussten. Es gehört indess nicht hieher und wäre zudem jetzt nicht möglich, dies mit Zahlen zu belegen und die Arten der Verwendung des Ertrags zu erörtern; doch darf man sich, bei aller Rücksicht auf die allgemeinen Zeitumstände, kaum verbergen, dass bei der neuen Verwaltung die Zehntenlast mehr und mehr eine öffentliche Steuer wurde, die nur der Landmann zu tragen hatte, eine Steuer überdies, die das Drückende der Kernenzinse behielt, obwohl das Quantum nach den Jahrgängen ungleich war.

Mit den Bemerkungen über die Zehnten sind wir etwas vorausgeeilt, um den Gegenstand für das 16. Jahrhundert in einem Zuge zu erledigen; es ist nun auf die übrigen bäuerlichen Lasten noch ein Blick zu werfen. Hie und da stösst man auf Beispiele, dass einzelne Gemeinden das Recht des «dritten Pfennings», die Tagwendienste und ähnliche Beschwerden loskauften oder in ewige Zinse verwandelten; aber dass die Obrigkeit solche Ablösungen grundsätzlich gefördert habe, ist unerfindlich; so blieben die Befreiungen örtliche Vorzüge, die auch nur als Gunstbeweise gestattet wurden. Im Uebrigen hielt man die sog. *Vogtrechte* als unabänderliche Lasten fest; dessgleichen durfte an den eigentlichen *Grundzinsen* gar nicht gerüttelt werden; nur diejenigen *Gülten*, deren Kündung vorbehalten war, galten als ablösbar. Dagegen ist der Regierung nachzurühmen, dass sie den herkömmlichen *Wucher* ernstlich und redlich bekämpfte. Es liegen uns darüber viele Zeugnisse vor; wir lassen billig der Obrigkeit selbst das Wort in dem gedruckten Mandat vom 9. Oktober 1529, das einen guten Theil seines Gehaltes dem Wirken Zwingli's verdankte, und fügen zur Rechtfertigung nur soviel bei, dass diese Kundgebung die Grundlage vieler spätern Erlasse bildete und neue Einrichtungen erheischte, die allmälig in's Leben traten.

«Wiewol wir niemants heissent noch (besonders) erloubend, sin gelt uf zins uszelichen, dann wir vil lieber wöltind, dass jederman dem andern uss trüw und christenlicher liebe liche, hulfe und fürsetzte; diewyl aber leider die liebe in allen menschen erkaltet und der gyt (Habgier), ouch die untrüw etlicher liederlicher lüten überhand genommen hat, dardurch die armen übel getruckt, und gross not erlyden müessend; damit dann der unverschampt gyt und übernuss, so von etlichen gebrucht, fürkommen und dem armen geholfen werd, lassen wir geschechen, dass man pfennigzins möge koufen, wie vormalen gebrucht worden, da einem von hundert pfunden fünfe oder von zwenzigen eins zu järlichem zins verlange

(werde), mit dem heiteren underscheid (Beding), dass kein ander gfar (Betrug, Uebervortheilung) mit underpfanden, losungen oder sunst, wie sich das füegte, nit fürgenommen noch gebrucht werde.

«Sodenne belangend die kernen-, haber-, roggen-, weissen- und wyngült und zins, so um gelt erkouft und verbrieft sind, gebietend und verbietend wir, dass niemands der unsern, es sygind geistlich oder weltlich personen, frouen und mann, rych oder arm, hinfür gar kein korn, haber, roggen, weissen und wyngült nit mer machen, koufen noch anlegen, und mit namen, wo vornacher sölch zins kouft und gemachet wärind, dass fürderhin *die selben frücht nit mer, sonder allein gelt darfür geben und genommen* werden sölle, und also dem houptguot (Kapital) nach, als von zwenzig gulden oder pfunden ein guldin oder pfund, unser statt Zürich münz und wärschaft, gezinset werden und ein jeder gebürliche losung, ouch nach dem houptguot, darzuo haben.

«Und sonderlich soll sölich unser gebott, ordnung und ansehen obernempter zinsen und früchten halb dienen und sich strecken (beziehen, ausdehnen) uf alle diejenigen, so in unsern oder andern oberkeiten, herrligkeiten, gerichten und gebieten gesessen sind, ouch einem frömden und heimischen in disem fal glych vil gelten und recht sin.

«Und damit wyter span und irrung der alten briefen halb, um kernen, haber, wyn und derglychen gült vermitten blyb, und man nit nüw brief müesse machen, dass dann uf sölich alt brief, wie vor der zins der (in) früchten uf etlichen gstanden, der järlich pfennigzins, wie vil sich der dem houptguot nach erlouft, verschriben werde.

«Harin schliessend wir us und behaltend heiter vor, dass man von erbgüetern und handlechen, wo die von den lechenherren und besitzern um zins hingelichen und verkouft wärind, oder noch in künftigem hingelichen und verkouft wurdind, den gebürlichen zins, wie die lichungen und verköuf ernempter güeteren zuogebend, davon antwurten (ausrichten); darzuo die rechten erb oder grundzins järlich on intrag geben und usrichten, ouch niemants einich losung oder widerkouf (Rückkauf) darzuo haben sölle.»

Folgt das Verbot, den Gulden rhein. höher zu verzinsen oder in der Ablösung zu zahlen als um $16^1/_2$ Schwyzer Batzen, mit Vorbehalt fremder Gläubiger; ferner neue Verschreibungen auf solches Geld zu errichten, etc.

«Damit ouch in ufrichtung und besiglung der zinsbriefen dest minder falsch und betrug gebrucht werd, so wellend wir, dass fürohin gar niemants mer siglen sölle dann in unser statt Zürich unsere beid Burgermeister oder jetlicher Zunftmeister und uf unserer landschaft unser Obervögt, die sygind da ussen oder hie in unser statt gesessen, und (soll) ouch kein Burgermeister, Zunftmeister noch Obervogt nit siglen, er sye dann selbs by der uslyhung des gelts gesin oder sunst gloublich bericht, dass das houptguot vom usliher also in ganzer summ, one einichen nachteil und alafanz, dem zinsenden dargezelt und überantwurt sye. Es sol ouch ein jeder, so besiglet, by sinem eid schuldig sin, die betrüg, so sich je zuo zyten zutragen möchtind, uns als der oberhand anzuozeigen.

«Dessglychen von wegen der zinsschryberen ist unser ernstlich will und meinung, wir wellend ouch in unser statt und landschaft fürsehen und schaffen, dass die so zinsbrief schrybend, geschworne schryber sygind, und einem jeden in sinen eid gebunden werde, sich vor betrug der (mit den) underpfanden und in ander weg, wie das geschehen möcht, zu verhüeten, ein register der zinsbriefen ze machen, darin die summa des houptguots mit sampt dem underpfand zuo vergryfen, und also kein betrug wüssentlich ze schryben; dass sich ouch die zinsschryber in den zinsbriefen mit irem namen underschryben, dessglychen nit die brief siglen lassen söllind dann vor unsern Burgermeistern, Zunftmeistern oder Obervögten, wie oblutet. Und insonderheit, dass keiner hinfür mer zinsbrief schryben (sölle), er sye dann zuovor und ee von uns siner geschickligkeit und wesens erkonnet (geprüft) und im, dass er also schryben möge und sölle, vergunnt und zuogelassen worden.

«Und als in unseren gerichten und gebieten (wie zum teil hievor begriffen) vil ungebürlicher merkten (Geschäfte) in koufen und verkoufen beschehend, darmit der gemein arm mensch zuo verderblichem schaden und an vil enden (vielorts) von hus, hof, wyb, kind und dem sinen gericht und vertriben wirt, das uns lenger ze gedulden nit gemeint sin will, darum wir menklich der unseren mit ernst gewarnet haben wöllend, dass fürderhin keiner, so dem anderen kernen, haber, roggen, gelt oder geltswert lycht, fürsetzt uf beit, borg, zil oder tag, wyter und mer uf in schlachen und abnemen dann die summa, so er usgelichen hab; dessglychen keiner, er märkte (handle) joch (je) mit dem andern um dings, uf borg oder bars, im selbs etlich märkt und tag im jar vorbehalten sölle, die bezalungen, so (wenn) die frücht am türisten syend, (als dann bisher vil beschehen), zu thuon, sonder so also um dings oder bars kouft oder verkouft wirt, glych angends die summa des märkts oder koufs benamset und wyterer wuocher underlassen.» Folgt die Androhung schwerer Strafen für Uebertretungen.

Vier Wochen später sah sich die Obrigkeit durch eine anhaltende Theurung bewogen, die Fürkäufer mit scharfen Verboten zu bedrohen. Als dann der Preis des Korns auf wenigstens 6 Pfd., d. h. jetzt wenigstens 100 Franken, und zeitweise vermuthlich noch höher stieg, und jedermann über Untreue klagte, schritt der Rath zu ausserordentlichen Massregeln, welche viel Groll erweckten und einen Theil der Bürgerschaft besonders gegen Zwingli verbitterte. Es wurde durch Amtspersonen unter-

sucht, wie viel Mehl und Brot ein Mütt Kernen ergeben konnte, der Preis der gewöhnlichen Brotsorten und Laibe für jeden bekannten Kernenpreis festgestellt und das Gewerbe der Müller und Bäcker streng überwacht.*)

Um diese Bestrebungen besser zu würdigen, haben wir noch einige spätere Verfügungen zu erwähnen. Nach dem unglücklichen Ausgang des Kappelerkrieges (1531) wurde Zürich genöthigt, den Siegern zu Gefallen, die jeden Unfug der alten Ordnung mit grimmem Eifer beschützten, das Gesetz betreffend die Kernenzinse in dem Sinne abzuändern, dass wenigstens auswärtige Gläubiger an den gewohnten Zinsen keinen Abbruch erleiden sollten (1532). Das Jahr 1545 brachte eine Bestätigung, wiederholte aber das Verbot gegen neue Zinsverschreibungen jener wucherischen Art. Leider half dies wenig; das Uebel war eingewurzelt, und kurzsichtige Leute gab es, wie es scheint, noch mehr als genug, die sich den Wucherern preisgaben und sie sogar jenseit der Gränzen aufsuchten. Noch öfter (1550, 1565, 1568) musste die Obrigkeit ihre Verbote erweitern und die Umtriebe fremder Geldmänner mit Strafen verfolgen. Wie weit deren Wirkung reichte, können wir nicht ermitteln; es mag aber bemerkt werden, dass wenigstens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts keine gedruckten Erlasse mehr vorkommen.

Es kann zugleich zur Geschichte der Preise dienen, wenn hier einige Beispiele von Ablösungen folgen.

Jahr.	Ort.	Zins.	Ablösungssumme (Kapital).	Bemerkungen.
1525	Flaach	1 Mt. Kernen	18 Gl.	
1526	Zürich	1 Mt. Kernen	20 Gl.	Rathsbeschluss, resp. Vorschrift.
»	»	4 Pfd. Hlr.	80 Pfd.	
1527	»	1 Pfd.	26½ Pfd.	Grossm. Urb.
»	»	2 Mt. Kernen	50 Pfd.	Grossm. Urb.
»	»	6 Vtl.	38 Pfd.	Grossm. Urb.
1536	Embrach	1 Mt. Kernen	20 Gl.	
1543	Küsnacht	1 Schl.	1 Pfd. Hlr.	
1570	Affoltern	6 Mt. Kernen	120 Gl.	
1572	Berg a. J.	1 » »	35 Gl.	verkauft.
1573	»	½ » »	15 Gl.	
1590	Altikon	1 Vtl. Haber	5 Gl.	gekauft.

Den ersten Gang in der Betrachtung der neuen Zeit haben wir mit einiger Befriedigung zurückgelegt; den zweiten unternimmt man nur mit Widerstreben, da er uns vielen unerfreulichen Erscheinungen entgegenführt. Wir müssen zunächst die *politischen* Zustände anzudeuten versuchen. In der Verfassung der Stadt und der Landschaft hatte die Reformationsbewegung nichts Wesentliches geändert, wohl aber, wie oben gezeigt, die Macht der Obrigkeit bedeutend gehoben; dass die Regierung bisweilen dem Landvolke durch Botschaften ihre Anliegen hatte eröffnen lassen, um dessen Stimmung zu erkennen und im Fall der Gefahr vor Abfall und Verrath gesichert zu sein, war nicht sowohl die Vollziehung einer Vertragsvorschrift, als der Ausdruck einer zeitweise gemilderten Auffassung der Herrscherrechte. Die offenbare Noth vermochte dann die Räthe, die am Schluss des Kappelerkrieges von der Landschaft gestellten Forderungen zu genehmigen und zu verbriefen; der sog. *Kappelerbrief* (1531) sprach aber nur Grundsätze aus und berührte die bisher bestandenen Einrichtungen nicht; die Abschaffung des — erst vor wenigen Jahren eingeführten — *geheimen* Rathes und die Ausschliessung der Geistlichen aus den Staatsbehörden hätte sich wohl von selbst empfohlen; am wichtigsten war die Zusage, keinen Krieg ohne der Landschaft Wissen und Willen anzufangen; so ist es begreiflich, dass im Allgemeinen die Freiheiten und Rechte der einzelnen Aemter oder Dörfer bestätigt wurden.

Die mittelalterlichen Verfassungen zeigen nun aber eine eigenthümliche Lebenskraft; sie überdauern die heftigsten Erschütterungen, wenn es nicht gelingt, sie gänzlich umzugestalten, und allmälig lenken die Träger der Gewalt immer wieder in die alten Bahnen ein, die das Regiment in Gefahren verwickeln und dem Gemeinwesen verderblich sind. Die Herren von Zürich machten darin keine Ausnahme. Bald lebten sie sich in den Wahn hinein, dass sie *Eigenthümer* der erworbenen Lande und Leute seien, und betrachteten demgemäss jedes Recht des Volkes, das sie noch anerkannten, nur als Zugeständniss dsr Huld und Gnade. Die Befragung der Landschaft kam schon früh im 17. Jahrhundert in Abgang; der geheime Rath wurde wieder hergestellt; die Amtsrechte wurden allmälig beschränkt, die Gerichtsverfasssung im Interesse der Gleichförmigkeit abgeändert. Die Regierung lernte ja sogar die Zünfte bei Seite zu setzen. Wie die Unterthanen in Fällen von Zerwürfnissen behandelt wurden, zeigte sich bei dem Aufstand der *Wädenswyler* und *Knonauer* (1646).

Noch empfindlicher war die Zurücksetzung der Landschaft in *wirthschaftlichen* Dingen. Soweit irgend thunlich wurde der Betrieb von Handwerken auf dem Lande beschränkt; neue Industriezweige, wie Seiden- und Baumwollen-Fabrikation, erhielten in der Hauptstadt den allein rechtmässigen Sitz und Mittelpunkt; mit Noth und Mühe rettete Winterthur einige Vorrechte. Der Verkehr mit Landesprodukten unterlag dem härtesten Marktzwang; nur in Zürich sollte der Bauer Frucht, Wein, Gemüse etc. verkaufen, nur dort seinen Bedarf an Gewerbserzeug-

*) Eine bezügliche Verordnung begleitet der *Stadtschreiber Beyel* mit folgender Bemerkung: «O es was zuo diser zyt gar ein grosse türung im land; da seit der müller wider den pfister, und der pfister wider den müller, hett jederman gern vil brot und mäl gehan uss wenig kernen. Ward etwa maniger biderman verseit und gestraft, Gott weisst wol wie, und wäret dise ordnung ein vesper und ein fyrabend. O du frommes Zürich, hüet dich allweg vor nüwerungen; du hast kein faal darzu; so sind dine inwoner zuo nahe gefründet und allweg eins unstäten sinnes. — Wie tür es gsyn syge, han ich armer Bygel mit minen kinden wol empfunden.»

nissen decken; Rohstoffe sollten nur in der Hauptstadt gekauft, die gefertigte Arbeit selbst nur dorthin zum Verkauf gebracht werden; der Handel von einer Vogtei zur andern wurde damit fast gänzlich unterbunden. Dazu kamen andere Beschwerden: die Zölle, die Korn- und Kaufhaus-Gebühren, der schlechte Zustand der Strassen; den Preis der Lebensmittel hielt die Regierung, im Interesse der Burger wie der Armen, so niedrig als möglich, wozu ihr die öffentlichen Vorräthe trefflich dienten. Auch dadurch wurde den Bauern mancher Vortheil abgeschnitten. Trotz den gesteigerten Einkünften bedurfte der Staat im 17. Jahrhundert längere Zeit eine Steuer von $^1/_{1000}$ jährlich, die vorzüglich den Grundbesitzer traf. Die Gefahren von Aussen wie auch die fortwährende Spannung mit den katholischen Orten rechtfertigten eine andere Last, für welche das Landvolk keinen Ersatz fand: die vollständige Ausrüstung jedes erwachsenen Mannes oder die sog. Mont- und Armatur, während die militärische Bildung immer mehr vernachlässigt wurde. Endlich ist noch des *Abzugs* zu gedenken, der alles Vermögen, das durch Erbfall und Vermächtniss von Burgern an Landleute oder Fremde, oder auch nur von einer Herrschaft in eine andere kam, mit einem Tribut von wenigstens 5 % belastete.*) Eine uns vorliegende Rechnung von 1783/4 weist in 41 Posten eine Gesammteinnahme des Staates von 8163 Pfd.; die davon abgezogenen Spesen, im Ganzen 1438 Pfd., flossen nur Stadtburgern als Beamteten zu. Es leuchtet ein, dass die Obrigkeit es ungern sah, wenn ihre Unterthanen anderwärts eine Heimat suchten und ihre Habe mitnahmen; ihre Warnungen, Verbote und Strafen konnten aber nicht verhindern, dass im 17. und 18. Jahrhundert Tausende in die Ferne zogen oder in andern Kantonen sich niederliessen, wo sie mehr Freiheit genossen. Und bei der kleinlichen Bevormundung, welche die Stadt und die Regenten übten, erklärt es sich auch von selbst, dass das Landvolk, in seiner Thätigkeit bei jedem Schritte gehemmt und gemassregelt, allmälig erschlaffte, geistig verkümmerte und folgerecht *verarmte;* denn nur freies Leben und Ringen erhält und mehrt die Kräfte.

Es ist unläugbar, dass die Stadt ihre bevorzugte Stellung nach allen Seiten zu befestigen und nutzbar zu machen suchte. Die Landjugend wurde von den städtischen Schulen ausgeschlossen und erhielt erst im 17. Jahrhundert dürftige Anfänge von Dorfschulen, die viel mehr der Kirche als der Bildung des Volkes dienten. Die Pfarrpfründen wurden nur mit Stadtbürgern besetzt, die dann gewöhnlich die wahren Häupter und Herren der Gemeinden waren («de Heer!»). Die Stellen der Landschreiber, denen das Mandat von 1529 rief, kamen ebenfalls grösstentheils in die Hände von Städtern. Es mag an diesen Andeutungen genügen. Nenne man übrigens das befolgte System wie man wolle, so bleibt neben allem Glanz und Verdienste einzelner Personen oder Geschlechter eine dunkle Kehrseite, die durch tieferdringende Forschungen nicht getilgt werden könnte. Aber von diesem Regiment hatte auch die Stadt nicht den gehofften Segen. Die Gemeinde schmolz durch die Abschliessung des Burgerrechts und durch das Aussterben von mehr als zweihundert Geschlechtern stark zusammen; die Uebrigen erlahmten, weil ihnen der angeborne Stand die bequemsten Vortheile in die Wiege legte; das bürgerliche und gesellige Leben vertrocknete zu geistlosen Formen; der Kampf um neue Vorrechte und die Ausbeutung schlechtbegründeter Ansprüche tränkte die Gemüther mit einer Eifersucht, die sich leicht zu gewaltthätigen Schritten gegen die Unterthanen hinreissen liess. Dass die Bürgerschaft bei Feuersbrünsten und andern Unglücksfällen den Betroffenen oft mit ansehnlichen Spenden zu Hülfe kam, war, von den Christenpflichten abgesehen, nur ein Zins von den Wohlthaten, die sie als Herrscherin sich selbst verschaffte.

Wahr ist es freilich, dass ähnliche Tendenzen fast überall sich einnisteten und die alten Einrichtungen in Werkzeuge gehässiger Unbill verwandelten. Was im grossen Massstab die regierenden Städte oder Länder thaten, wurde von den Unterthanen, soweit ihnen Spielraum gelassen war, nachgeahmt. Glücklicherweise hatten solche Bestrebungen mit andern Interessen zu kämpfen und sich auszugleichen, sodass im Laufe von zwei Jahrhunderten neue Gebilde entstanden, die sich als naturgemäss lange behaupteten und heute in kräftigem Leben stehen, aber bereits auch in einer neuen Umbildung begriffen sind: wir meinen namentlich die *politischen* Gemeinden, denen sich die Kirchen- und Schulgemeinden, je nach den örtlichen Verhältnissen, anzuschliessen pflegten. Ihre Entwicklung ist zugleich die Geschichte des Heimatrechts, die uns nur mittelbar berührt; belangreicher sind für unsere Aufgabe die Schicksale der *Almenden* oder Gemeindegüter. Doch lässt sich das Wesentliche, Allgemeingültige für beide Beziehungen in wenige Sätze zusammenfassen.

Dem Triebe, die Nutzungen auf eine möglichst kleine Zahl von Theilen zu bringen, mit andern Worten, neue Theilhaber fernzuhalten, standen an vielen Orten die Rechte von Ansässen gegenüber, die seit langer Zeit in einer Gemeinde gewohnt hatten; solche schützte in Streitfällen die Obrigkeit, und die grossen Bauern selbst zogen in der Regel von den Hintersässen etwelchen Vortheil. Entweder nämlich waren dieselben Abnehmer von Lebensmitteln, bisweilen Zinser oder Gläubiger, oder unentbehrliche Handwerker, zum Theil auch Kleinbauern, die ihr Auskommen in Taglohndiensten suchen mussten («Tauner» etc.). In Folge der Reformation war die Armen-

*) Einer der wichtigsten Sätze des «Abzugsrechtes» liegt in dem Rathsbeschluss vom 5. Sept. 1573: Was ein Burger oder eine Burgerin in der Stadt aus M. Herren Landschaft erbt und anherzieht, davon soll man keinen Abzug fordern; wenn aber etwas aushin geerbt wird oder aus einer Vogtei in die andere, so soll alles den Abzug zu geben schuldig sein.

pflege grundsätzlich so geregelt worden, dass jede Gemeinde die bekannten Einwohner und Angehörigen im Nothfall selbst zu versorgen hatte; weil aber noch fast überall die nöthigen Mittel fehlten, zumal auch die Spenden des kantonalen «Almosenamts» nicht weit reichten, so suchte jede Gemeinde Zuzüglinge abzuhalten, die nicht hinreichendes Vermögen oder einen genügenden Erwerb nachwiesen. Mit Bewilligung der Obrigkeit wurde von Zeit zu Zeit die Einzugsgebühr erhöht, oder man wehrte sich mit theilweisem Ausschluss von den Almendnutzungen; man sah es wohl gerne, wenn Fremde kamen, neue Häuser bauten und Steuern zahlen halfen, gestattete auch einzelnen den Einkauf in alle Genossenrechte; dagegen wurden anderwärts überzählige Bauten geradezu untersagt und zum wenigsten unter die berechtigten nicht aufgenommen. Auch innerhalb dieser letztern erhoben sich Zwiste, indem die Theilung der Familien und die Vermehrung der berechtigten Hofstätten bestritten wurde; doch drang die Auflösung der alten Einheiten in Halbe, Viertel oder Achtel u. s. w. unaufhaltsam durch. So bildeten sich in den einzelnen Gemeinden die mannigfaltigsten Unterschiede. Hier bewohnt ein Bauer ein altes Haus, zu dem eine ganze «Gerechtigkeit» gehört; daneben sehen wir etliche Nachbarn, die als Verwandte je in einem Hause zusammenwohnen und sich in eine Gerechtigkeit theilen; einige andere haben nur noch Viertel oder Sechstel; ein Hintersässe mit eigenem Haus bewirbt ein Stück Almende, das er von einem Genossen durch Zufall hat kaufen können. Ein Theil der Gemeindsbewohner hat beschränkte Weiderechte, andere gar keine mehr; die ärmsten sammeln das nöthige Holz und Gras mit thunlichster Vorsicht, wo sie etwas finden mögen, weil man es nicht gerne sieht. In Angelegenheiten der Gemeinde stimmen nur die Besitzer eines eigenen «Rauchs», in Sachen der Almendgenossen diese allein; die Armen sind überall ausgeschlossen. Auch die Pflichten vertheilen sich nach dem Besitz; immer aber hat der Hintersäss das Recht zum Aufenthalt zu bezahlen. Diese Verhältnisse führten endlich einerseits zur Theilung der Almenden unter die Inhaber der Gerechtigkeiten und die Gesamtgemeinde, anderseits zu der Ausbildung eines freien persönlichen Bürgerrechts, das nicht mehr an Grundbesitz und Vermögen gebunden ist. Doch wurde der letzte Schritt grundsätzlich erst durch die Revolution gethan.

Es ist nun auf die wesentlichen Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes nochmals zurückzukommen. Wir haben dabei nur an die bereits bekannten zu denken, da neue nicht hinzukamen, und einzelne, wie die herkömmlichen Landessteuern, thatsächlich abgingen. Dagegen war der Fall nicht selten, dass für Feuer- oder Hagelbeschädigte oder für vertriebene Glaubensgenossen — Hugenotten, Waldenser etc. — erkleckliche Steuern gesammelt werden mussten. Zu den eigentlichen *Landplagen* gehörte aber die Unmasse der *Bettler* und Landstreicher, die durch alle Mandate und Menschenjagden sich nicht unterdrücken liess. Auch die Unordnung im *Münzwesen* belästigte noch immer Arm und Reich, indem sich der Gehalt der Münzen seit dem 16. Jahrhundert bedeutend verschlechtert, das kleine Geld sich unverhältnissmässig vermehrt hatte, sodass in der Schweiz über fünfhundert Sorten Scheidemünze, und zwar grossentheils erbärmlicher, umlief. Für das Sinken des Gewichtes und Metallgehaltes auch der groben und guten Sorten gibt der Zürichgulden ein Beispiel; zu Anfang des 16. Jahrhunderts kamen etwa 8 auf die Mark, im 18. schon 22, wobei es dann aber bis zum Ende unsers Gulden-Zeitalters blieb. Entsprechend wurden natürlich auch die Theilmünzen leichter; der neuere Schilling ($^1/_{40}$ Gl.) darf also mit dem Namensbruder der früheren Zeiten nie verwechselt werden. Seit dem 16. Jahrhundert hatte sich auch das Werthverhältniss zwischen Silber und Gold verändert; während es im Mittelalter ungefähr 1:12 betrug, sank es allmälig bis auf 1:15$^1/_2$, was die erwähnten Verbote gegen Schuldverträge auf Goldwährung theilweise erklärt.

Wo der Zins von Erblehen nur in Geld bestimmt war, — was freilich selten vorkommen mochte — verschaffte die bemerkte Aenderung des Münzfusses, die überdies, in Folge der fortschreitenden Vermehrung der Edelmetalle, von einer langsamen, aber stätigen Werthverminderung begleitet war, eine Erleichterung, die freilich durch strenge Handhabung des Zehntrechts sich ausgleichen konnte. War dagegen der Zins nur je für eine Lebensdauer oder für eine Anzahl von Jahren festgesetzt, so hatte es der Eigenthümer des Bodens — der Staat, ein Gerichtsherr, ein fremdes Kloster oder ein Stadtburger, der sein Vermögen in Landgütern anlegte — in der Hand, denselben von Zeit zu Zeit zu erhöhen, sofern er dann Abnehmer, d. h. Pächter fand. Soweit aber die Zinse in Früchten bestanden, blieb das Verhältniss im Allgemeinen gleich; hob sich der Ertrag des Gutes, ohne dass der Zins gesteigert wurde, so gewann der Bauer. Einige Beispiele von Grundzinsen finden sich in der zweiten Tabelle über Güterkäufe.

In Betreff der *Gülten* brauchen wir nur beiläufig zu sagen, dass viele alte in Geltung blieben und bis in unsere Zeit verzinst werden mussten, neue dagegen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts selten errichtet wurden. Ueber ihre Schicksale liesse sich natürlich nur dann etwas Genaues ermitteln, wenn alle je vorhanden gewesenen «Briefe» zusammengebracht werden könnten, was nach der Vernichtung von unzähligen Tausenden, wie besonders das 19. Jahrhundert sie bisher betrieben hat, zur Unmöglichkeit geworden ist. Um so mehr muss man wünschen, dass die noch abzulösenden nicht zerstört, sondern für wissenschaftliche Zwecke an geeigneten Orten gesammelt werden, wofür z. B. das Kantonsarchiv wohl noch ein Plätzchen würde erübrigen können.

Neben den Gülten kam schon im 16. Jahrhundert eine neue Art des Darlehensvertrages auf; die körperliche Erscheinung desselben ist der *Schuldbrief*, der sich leicht den verschiedensten Verhältnissen anpassen liess. Die heutigen Gebräuche als bekannt voraussetzend, halten wir uns hier an die geschichtlich bemerkenswerthen Momente. Diese liegen zum Theil in der gleichzeitigen Umbildung des *Pfandrechts*. Die ältere Form der Pfandnahme an unbeweglichen Gütern, schon durch die Einführung der Gülten gemildert und beinahe verdrängt, wurde in der Reformationszeit gesetzlich abgekannt; ein Pfandrecht konnte dagegen durch ein beurkundetes Darlehen erworben werden; der Schuldner blieb im Besitze des verschriebenen Pfandobjektes und konnte, wenn dessen Werth oder sein persönlicher Kredit es gestattete, auf dasselbe Stück, und zwar von verschiedenen Gläubigern, Pfänder bestellen lassen. Mit der Abzahlung der Schuld erlosch natürlich das Pfandrecht, indem der Schuldbrief entsiegelt, durchstochen oder zerschnitten oder auch nur durch eine beigesetzte schriftliche Erklärung (auf der Rückseite) entkräftet und die Löschung in dem Register der zuständigen Landschreiber-Kanzlei vorgemerkt wurde, falls ein bezüglicher Eintrag vorhanden war. Wenn aber der Schuldner seiner Zinspflicht nicht genügte oder das gekündete Kapital nicht aufbrachte, so kam dem Gläubiger die gerichtliche Betreibung und schliesslich der «Auffall» (Konkurs etc.) desselben zu Hülfe. Diese Art Darlehen unterschied man von denjenigen, die auf Faustpfänder gegeben werden, durch den Namen *Hypotheken*. Der Schuldbrief, von dem wir reden, konnte übrigens auch durch Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte veranlasst werden, was hier nicht zu verfolgen ist. Wie der Gültbrief konnte er den Besitzer durch Vererbung oder Veräusserung wechseln; dagegen war er in der Regel auf eine bestimmte Frist kündbar, die je nach den Interessen der Parteien kurz oder lang bemessen, nöthigenfalls auch erneuert werden konnte. Versäumte aber der Gläubiger die Kündung auf den bezeichneten Zeitpunkt, so verwandelte sich für ihn der Schuldbrief in eine Gült, während ihn der Schuldner auch später jederzeit künden und abzahlen durfte. Man nahm aber von Seiten der Gläubiger frühzeitig auf Mittel Bedacht, um sich dagegen zu schützen, indem man für die Ablösung älterer Gülten (vor 1601) einen erhöhten Kurs für die genannten Münzsorten festsetzte; solche Verfügungen konnte freilich nur die Obrigkeit wirksam treffen. Im J. 1674 erklärte sie ausdrücklich nur die Gülten ablöslich, in denen die Lösung vorbehalten war; doch blieben diejenigen des Seckelamtes (der Staatskasse), des Spitals, des Almosenamtes, des Waisenhauses am Oetenbach und der Siechenhäuser zu St. Jakob und in der Spanweid von der Losung ausgeschlossen; nur ein Abtausch wurde gestattet. Gleichzeitig stellte die Regierung einige andere Bestimmungen auf, die einem Verbote nahe kamen:

»Wenn Jemand eine Gült, die sich ablösen lasst, zuo bezalen gesinnet, (so ist nöthig), dass derselbe zuovor aus eignem Gelt alle syne schuldigen jüngeren Posten abgelöst habe, und (soll er) dann eine solche Gült, so-(fern) er es mit eignem Gelt thuon (kann), auch ablösen mögen; wo er es (aber) aus eignem Gelt ze thuon nicht vermöchte, (soll) derjenige, so die Gült besitzt, dieselbe lösen zu lassen nit schuldig sein, und (wenn) einer, der eine soliche Losung verrichtet, vorgeben wurde, dass er es aus eigenem Gelt thäte, hernach aber ein anders, und benanntlichen, dass er das Gelt darzu anderwerts entlehnt hette, sich erfunde, (soll) derselbe sowohl als derjenige, welicher ime das gelt angelihen und darvon wüssens gehabt, von jedem hundert Guldin, mit denen also Betrug (!) gebrucht worden wäre, jeder insonderheit zwenzig Guldin zur Buoss verfallen und ze bezalen schuldig syn.

»So eine solche Gült könftiklich in eine andere Hand verkauft wirt, soll derjenige, welcher dieselbe zinset, soliche, wann er es aus eignen Mittlen thuon kan, in dem Prys, wie der Kauf gangen, an sich lösen mögen, jedoch dass er, sobald ime soliche Veränderung offenbar wirt, und benanntlichen by entrichtung des ersten (nächsten) Zinses, gegen dem neuen Zinsherren sich darzuo erklären und die Losung längst innert Jaresfrist hernach erstatten; (wann) er es aber länger anstan liesse, alsdann den Zug dazuo versumt haben.«

Die dem Schuldner trotz diesen Bedingungen nahe liegende Versuchung, sich nach billigerem Gelde umzusehen, bekämpfte endlich die Obrigkeit mit zwei Beschlüssen vom 10. November 1675 und 7. Mai 1687, die wir ebenfalls wörtlich folgen lassen:

»Wylen die Anleg- und Besiglung der Briefen um 4 % in deme sehr schädlich, dass dadurch ehrlichen (angesehenen) Lüten ihre Brief ushin gelöst werdend, und disere Zuolassung der Ablösung nach der alten Währung bei Weitem nicht entsprechen wurde, ward erkennt, es solle kein Schuldbrief mehr, so uf 4% gestellt, oberkeitlich besiglet werden, sonder einem, der also anlyhet, überlassen syn, uf syn Gefahr hin ohne besiglete Verbriefung zutrauen.»

Bei Anlass eines Streites zwischen zwei Wiedikern und einem Zunftmeister:

»Inmittelst sollen . . keine Schuldbrief unter 5 per Cent aufgerichtet und die hierwider Handlenden *zu gebührender Straf* gezogen werden.«

Man sieht, dass die Herren von Zürich auf dem betretenen Wege rasch fortschritten.*) Später (1710) wurde

* Doch wagten sie, ihre Willensmeinung nicht sofort in gedruckten Mandaten zu verkündigen; ein solches erging erst 1710; 5 Jahre später wurde dasselbe bestätigt und verschärft. Als Gründe werden dort angeführt einerseits die Benachtheiligung vieler ehrlichen Burger und Angehörigen auf der Landschaft, anderseits die Versuchung zu übermässigen Güterkäufen. Daneben ist der Text reich an interessanten Sätzen, denen die Leuen des vorgedruckten Wappens mit ihren grässlich unschönen Häuptern eine passende Begleitung scheinen geben zu wollen. Das Verbot wurde später von Zeit zu Zeit wiederholt (1728 u. f.)

den fehlbaren Gläubigern und Schuldnern eine Busse auferlegt, die den vierten Theil des Kapitals betragen sollte. Es bedarf keiner Rechtfertigung, wenn Bluntschli solche Machtsprüche als »offenbar schändlichen« Missbrauch des Gesetzgeberrechtes verurtheilte. So bleibt uns nur zu bemerken übrig, dass auswärtige Gläubiger in alledem nicht die gleiche Berücksichtigung fanden; was für Folgen sich aus diesem Unterschiede ergaben, vermögen wir aber, aus früher angedeuteten Gründen, nicht zu sagen.

Ueber die *Zehnten* sollte ein Weitläufiges nicht mehr nöthig sein. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde als Durchschnittsertrag des *grossen* Zehntens von einer Juchart *ein Mütt Füsen* angenommen, was man gleich $1^1/_2$ Viertel Kernen schätzte. Aus einem während der Revolution verfassten Gutachten eines in diesen Verhältnissen bewanderten Beamten schöpfen wir ferner die Angabe, dass der jährliche Gesammtertrag in Kernen etwa 30,000 Mütt betragen habe. Zur Ergänzung dient sodann eine im J. 1796 aufgestellte Berechnuug über den *kleinen* Zehnten in der Pfarrgemeinde Ottenbach, auf die Ergebnisse der letzten 10 Jahre gestützt; die Kosten der Einsammlung sind abgezogen. Er betrug vom *Obst* 140 Gl., vom *Hanf*, den Samen inbegriffen, $40^1/_2$ Gl., von *Nüssen* (3 Viertel à 1 Gl.) 3 Gl; der *Blutzehnten* warf 10 Gl. ab; dazu kam der Zehnten von *Reps* (Lewat), *Klee*, *Hirse*, *Linsen* etc., der leider nicht berechnet ist, weil der Bezüger, der Pfarrer, zu dem Auskauf nicht rathen wollte.

Im Bezug der Zehnten herrschte, wie auch die spätern Mandate und viele andere Erlasse der Obrigkeit beweisen, immer die strengste Genauigkeit. Da die Herren den Ertrag durch vertraute Leute schätzen und an vermögliche Gemeindsbürger für feste Summen versteigern oder verkaufen liessen, so war es freilich ihre Pflicht, die Uebernehmer zu schützen, zumal sie denselben über die Qualität der abzuliefernden Früchte scharfe Bedingungen stellten. Die berüchtigte Theurung der Jahre 1770 und 1771 empfahl den Bauern die Pflanzung von *Erdäpfeln*; aber sie sträubten sich lange, auch von dieser Frucht den *Zehnten* zu entrichten, während die Herren einen Ersatz für den Abgang am Kornzehnten glaubten fordern zu dürfen. Eine Vermittlung wurde für einmal darin gefunden, dass für den Hausgebrauch ein Stück Garten oder eine Wiese von höchstens einem halben Vierling (c. 5000 Q. F.) zehntfrei bleiben sollte (1779).

Endlich sei noch den *Frohndiensten* ein Wort gewidmet. Auch hier mag ein Beispiel unsern Absichten am besten dienen. Im J. 1761 kaufte die Obrigkeit die Herrschaft *Wülflingen*; es wurde desshalb ein Rodel der Tagwenpflichtigen aufgenommen, aus welchem sich ergibt, dass jeder Zug (Pflug und Gespann) jährlich 1 Fuhrtagwen zu leisten oder 3 Pfd. ($1^1/_2$ Gl.) dafür zu zahlen und überdies 1 Mütt Haber zu entrichten hatte; jede Haushaltung leistete einen Mannstagwen oder 10 Schl., jeder Inhaber einer Feuerstätte 1 Hahn oder 6 Schilling; ein Zug-Tagwen befreite indessen von Leibtagwen. Dreissig Jahre später wurden die (212) Tagwen insgesammt zu 107 Gl. 30 Schl., der »Zughaber« allein, der in dieser Summe eingerechnet war, zu 72 Gl; die (212) Hähne zu 31 Gl. 32 Schl. veranschlagt. Wer einen Zug hatte, musste im Ganzen 4 Gl. 2 Schl. entrichten. Uebrigens ist hiebei wohl zu beachten, dass diese Last nicht mehr überall und nicht allerorten in gleichem Masse bestand.

Ueber andere Beschwerden, die vornehmlich die Bauern betrafen, haben wir nur Weniges beizubringen. Hie und da verlauteten Klagen über willkürliche Taxen der Landschreiber; auch die Fürsprecher und »Rathsredner« scheinen ihre Leistungen häufig zu hoch taxirt zu haben. Den Landvögten war bei der Ausfällung von Bussen ein Spielraum gewährt, der leicht missbraucht werden konnte; die Geschichte des Grüninger Vogtes Grebel gab dafür einen allbekannten Beweis. Doch greifen wir mit diesen Bemerkungen in ein Gebiet hinüber, das hier beiseit zu lassen ist. Dagegen darf der Kulturzwang nicht unerwähnt bleiben, zumal er dem Landvolk immer verhasster wurde; da einmal jede Pflanzung zehntflichtig war, so wünschte es den Boden nach freier Wahl bestellen und die Früchte nach eigenem Vortheil wechseln zu können, während die Obrigkeit das herkömmliche Quantum von Getreidezehnten nicht wollte schmälern lassen. Manche unliebsame Verordnungen in Angelegenheiten der Bauern gehören in die Geschichte der zürcherischen Landwirthschaft, die freilich noch nicht geschrieben ist, und ebendort wäre auch von denjenigen Hindernissen zu sprechen, die aus der alten Flurordnung erwuchsen. Ueberhaupt wollen wir nochmals in Erinnerung bringen, dass mancher Druck, über den unsere Väter seufzten, nicht bloss in Verfassungsgrundsätzen und Gesetzen seine Ursache hatte, sondern ebensowohl in allgemeinen Zuständen des wirthschaftlichen und geistigen Lebens, die auch den einsam wohnenden, nur um seine nächsten Bedürfnisse bekümmerten Bauern berühren und, je nachdem sich der Einzelne stellt, ihm Wohl oder Wehe bereiten. — — —

Wir stehen an der Schwelle der *Revolution*, die zunächst in Frankreich dem Bauernstande die zum Unsinn entarteten feudalen Lasten abnahm und auch Gewerbe und Handel aus einem Netz von gehässigen Schranken erlöste. Der Kanton Zürich empfand die elektrischen Schläge, die von Paris ausgingen, so tief wie nur irgend ein Glied der gealterten Eidgenossenschaft. In den Gemüthern des Volkes webte ein unausgesprochenes, aber mächtiges Gefühl von Ermüdung und Widerwillen gegen die städtische Vormundschaft, eine Begierde nach Erleichterung, ein bald zum Bewusstsein erwachender Drang, die Rolle regierter Unterthanen mit der Stellung

gleichberechtigter Bürger zu vertauschen. Dass die Herrscher die Zeichen der Zeit noch nicht verstanden, und die Absicht, auch nur verlorene Rechte wieder zu gewinnen, als Aufruhr und Hochverrath bestraften, ist unter uns wohl bekannt. Doch mussten sie selbst erkennen, dass einzelne Verbesserungen im Staatshaushalt möglich waren. Der Kartoffelzehnten wurde jetzt erleichtert; andere ihr längst bekannte Wünsche des Volkes liess die Regierung durch Ausschüsse wenigstens heimlich prüfen. Der Herrschaft Grüningen gab sie einen Beweis von »landesväterlicher und grossmüthiger Gesinnung« und »besonderer Gnade«, indem sie den Loskauf des Tod- und Erbfalls für 20,000 Gulden bewilligte (Sept. 1796); einzelnen Gemeinden wurde auch die Ablösung des kleinen Zehntens gestattet. Sonst aber gelangte sie zu keinen bemerkenswerthen Reformen; am wenigsten billigte sie die auf dem Lande verbreiteten »irrigen Begriffe« über das »Handlungs- und Merkantilwesen.« So blieb es wirklich beim Alten, bis die Ereignisse des Jahres 1798 die Regierung stürzten, den von ihr geschützten Bau zertrümmerten und die Republik Zürich dem helvetischen Einheitsstaate einverleibten. Die Verfassung desselben erklärte mit wenigen Worten die ewigen Bodenlasten *ablösbar*, und der Aufstellung des Grundsatzes folgte die That. Nach langen Wirren kamen zwar die beseitigten Beschwerden theilweise wieder in Geltung; allein das Losungswort der Freiheit verstummte nicht mehr, bis es die ersehnte Erfüllung gefunden.

Als Anhang fügen wir eine Sammlung von Daten über *Güterkäufe* bei.

Jahr.	Ort.	Kaufobjekt.	Zins- oder Zehntlast.	Preis.	Bemerkungen.
1535	Küsnacht	2 Kammern Reben	(unbekannt)	48 Pfd. Pfg.	
1572	Flaach	1/2 Juch. Acker	(unbekannt)	24 Gl.	
»	»	1 Juch. Reben	(unbekannt)	250 Gl.	In Einfängen gelegen.
»	»	1/2 Juch. Reben	3 Vtl. Kernen Grundzins	95 Gl.	
»	»	1/2 Mannw. Wiesen	(unbekannt)	26 Gl.	
»	»	1/2 Juch. Reben	Zehnten und 1/2 Vtl. Kernen Grundz.	130 Gl.	
1573	Ellikon	3 Juch. Holz	(unbekannt)	94 Gl.	Bildeten ein Ganzes.
1575	Adliswil	8 Juch. Acker	(unbekannt)	340 Pfd.	
1577	Andelfingen	3 Mannw. Wiesen	(unbekannt)	700 Pfd.	
»	Dällikon	1/2 Haus und Güter	Grundzins 2 Mt. Kernen, 1 Mlt. Haber; Zehnten.	640 Gl.	
1584	Wädenswyl	6 Juch. Holz	(unbekannt)	375 Gl.	
1585	Oberembrach	1 Juch. Acker	Zehntfrei	45 1/2 Gl.	
1588	Augwil	1 Juch. Acker	Zins- und zehntfrei	60 Pfd.	
1589	Goldbach	1/2 Juch. Reben	(unbekannt)	200 Pfd.	
1590	Flaach	1/2 Juch. Reben	(unbekannt)	146 Gl.	
1591	Altikon	1 Juch. Acker	«Vorstand» 4 1/2 Gl.	35 Gl.	
»	»	1 Juch. Acker	Zinsfrei, aber zehntpflichtig	35 Gl.	Lehen von Zürich.
1593	Andelfingen	1 Mannsmad Wiesen	Heuzehnten, Emdzehnten ab 1 1/2 Vlg.	222 Gl.	Eingang 1 Vlg. Kernen; wöchentl. 3 Std. den Bach allein zu benutzen.
»	»	1 Mannw. Wiesen	(unbekannt)	229 Gl.	
»	Altikon	1 Juch. Acker	(unbekannt)	44 Gl.	
1597	»	3 Juch. Holz	(unbekannt)	30 Gl.	Ein Ganzes.
1598	Rafz	1 Mannw. Wiesen	Grundzins 1 Viertel Kernen	140 Gl.	
1601	Oberstrass	Haus, Hofstatt, Kraut- u. Baumgarten, 1 Juch. Reben, 1 1/2 Juch. Acker, 1 Mannw. Wiesen.	1 Mt. Kernen, 1 Btz. f. 1 Fastn. Huhn, Zehnten und 22 Pfd. 5 Schl. Zinse.	900 Gl.	
1606	Rickenbach	1 Vlg. Reben	(unbekannt)	101 Gl.	Bei der Trotte gelegen.
1609	Altikon	1 1/2 Mannw. Wiesen, 2 Juch. Holz	Zehntfrei	269 Gl.	
1614	Andelfingen	1 Vlg. Wiesen	(unbekannt)	40 Gl.	
1615	»	1/2 Mannw. Wiesen	(unbekannt)	131 Gl.	
1622	Adlisberg	6 Juch. Holz	(unbekannt)	725 Gl.	
1629	Adlikon	1/2 Juchart	Zins 1/2 Vtl. Kernen und Zehnten	110 Gl.	Erblehen.
1632	Altikon	1 Vlg. Acker	(unbekannt)	25 Gl.	
1633	Flaach	1 Juch. Acker	(unbekannt)	100 Gl. u. 1 Saum Wein	
1645	Goldbach	1 Juch. Holz	(unbekannt)	110 Gl.	
1668	Flaach	1/2 Juch. Reben	(unbekannt)	200 Gl. u. 1 Duk. Trinkgeld	
1696	»	1 Juch. Acker	(unbekannt)	105 Gl.	
1698	Goldbach	1 Mannw. Wiesen	(unbekannt)	365 Gl.	(Ein Ausbund?)
1707	Hegi	3 1/2 Vlg. Acker	(unbekannt)	107 Gl.	
»	Wangen	5 Juch. Weide	3 Vtl. Haber Grundzins	165 Gl.	
1708	Hittnau	6 Tagwerk Wiesen	(unbekannt)	1000 Gl.	
1710	Embrach	1 Juch. Acker	Grundz. 1 Vtl. Kernen, 1 Vtl. Haber; Zehnten	142 Gl. 14 Schl.	
»	»	3 Vlg. Reben	Grundzins, (?) und Zehnten	212 Gl. 30 Schl.	
1722	Eglisau	1 Juch. Holz	(unbekannt)	54 Gl.	Im Laubberg gelegen.
1724	»	1 Juch. Holz	(unbekannt)	27 Gl.	Im gleichen Wald (jung?)
1760	Hegi	3 Vlg. Reben	(unbekannt)	100, 102, 110 2/3 Gl.	Versteigert, jedes Stück besonders.
1779	Laufen	10 Vlg. Reben	(unbekannt)	1000 Gl.	Im Schloss-Rebberg.
1783	Riesbach	1 1/2 Mannw. Wiesen	(unbekannt)	1150 Gl.	
»	Eglisau	10 Juch. Holz	(unbekannt)	250 Gl.	
1785	»	1 Haus, Hofstatt, Garten	(unbekannt)	1250 Gl.	
»	»	1 Haus mit Hofstatt	(unbekannt)	3000 Gl.	